

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE SCHAFFUNG EINES AUSSERSTREITGESETZES**

**(samt Begleitgesetze: ABGB, EheG, RSO, ZPO, JN, RechtspflegerG  
und PGR)**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 5. September 2008**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Stellen.....	6
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“ .....	7
1.2 Unübersichtliche und widersprüchliche Gesetze.....	9
1.3 Was ist Ausserstreitrecht? .....	10
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	12
2.1 Das österreichische Ausserstreitgesetz als Rezeptionsgrundlage.....	12
2.2 Vorgehen bei der Rezeption .....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	15
4.1 Zum allgemeinen Teil des Ausserstreitgesetzes.....	15
4.2 Verfahren in Ehe-, Kind- und Sachwalterschaftsangelegenheiten .....	39
4.3 Das Verlassenschaftsverfahren.....	62
4.3.1 Ausgangslage.....	62
4.3.2 Zuständigkeiten .....	65
4.3.3 Ablauf des Erbrechtsverfahrens .....	67
4.3.4 Internationale Zuständigkeit.....	68
4.3.5 Zusammenfassung der neuen Zuständigkeitsregelungen .....	71
4.3.6 Vorverfahren .....	73
4.3.7 Verfahren ausserhalb der Abhandlung .....	100
4.3.8 Beurkundungen und freiwillige Feilbietung.....	102
4.4 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	102
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	103
6. Verfassungsmässigkeit.....	104
7. Vernehmlassungsvorlage Ausserstreitgesetz .....	105
8. Vernehmlassungsvorlage Zivilprozessordnung .....	219
9. Vernehmlassungsvorlage Ehegesetz.....	223

10.	Vernehmlassungsvorlage ABGB .....	225
11.	Vernehmlassungsvorlage Jurisdiktionsnorm .....	227
12.	Vernehmlassungsvorlage PGR .....	233
13.	Vernehmlassungsvorlage Rechtspflegergesetz .....	237
14.	Vernehmlassungsvorlage Rechtssicherungs-Ordnung.....	239

## ZUSAMMENFASSUNG

*Das im Jahr 2012 bevorstehende Jubiläum „200 Jahre ABGB in Liechtenstein“ veranlasste die Regierung im Sommer 2007 dazu, zwecks Aktualisierung der in Liechtenstein seit 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation unter Einschluss des Verfahrensrechts und etwaiger Nebengesetze, eine Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ ins Leben zu rufen. In einem ersten Schritt legt die Projektgruppe nun eine Revision des ABGB in den Bereichen des Erb- und Sachwalterrecht sowie die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Form eines neuen Ausserstreitgesetzes zur Vernehmlassung vor.*

*Die meisten Gerichtsangelegenheiten werden im „streitigen Verfahren“, dem Zivilprozess, behandelt. Daneben steht für besondere Materien das „Ausserstreitverfahren“ zur Verfügung. Es handelt sich somit um die Materien, die „ausser(halb) des Streitverfahrens“ behandelt werden sollen. Dabei geht es regelmässig um Belange, in denen die Parteien besonders unterstützungsbedürftig und die Rolle des Richters als „Begleiter“ und nicht nur als „Entscheider“ zu sehen ist. Die heutigen gesetzlichen Regelungen sind unübersichtlich und zum Teil widersprüchlich. Mit der vorgelegten Gesetzesvorlage wird ein modernes Gesetz geschaffen, das den Bedürfnissen der Betroffenen besser gerecht wird. Als Rezeptionsgrundlage diente das österreichische Ausserstreitgesetz (öAussStrG).*

*In einem ausführlichen Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des ausserstreitigen Verfahrens zusammengefasst. Der Allgemeine Teil zeichnet sich durch eine klare Gliederung, eine einfache Sprache und ausreichende Flexibilität in den Vorgaben für die Richter aus. Die Gesetzesbestimmungen sind so klar formuliert, dass auch der juristische Laie zumindest einen Einstieg in die Materie finden kann. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage wurde jeder Artikel mit einer Sachüberschrift versehen; Zwischenüberschriften gruppieren die Artikel nach Themen und erleichtern das Finden von Bestimmungen.*

*Die allgemeinen Bestimmungen sichern ein korrektes Verfahren, eine amtswegige Sachverhaltsfeststellung (Untersuchungsprinzip), das rechtliche Gehör sowie eine unformalistische Behandlung der Anträge. Dabei wird gleich viel Augenmerk auf die Unterstützung der Verfahrensbeteiligten im Verfahren (Hilfeorientiertheit) wie auch auf die Effizienz des Verfahrens (Beschleunigung) gelegt.*

*Das neue Gesetz und die notwendigen Begleitgesetze klären auch, was im Zivilprozess und was im Ausserstreitverfahren behandelt werden soll. Neu sollen zum Beispiel alle Unterhaltsfragen zwischen Grosseltern, Eltern und Kinder in diesem Verfahren abgewickelt und entschieden werden. Auch die Abstammungsverfahren (Vaterschaftsfragen) sollen einheitlich in dieser Verfahrensart behandelt werden. All diesen Verfahren ist gemeinsam, dass der Richter bei der Sachverhaltsfeststellung besonders mitwirken muss (Untersuchungsgrundsatz) und dass öfters mehrere Parteien involviert sind, wofür das flexiblere Ausserstreitverfahren geeigneter ist als der Zivilprozess.*

*Das Verlassenschaftsverfahren (Erbschaftsverfahren) wird auf neue Beine gestellt. Die heute formell geltende gesetzliche Grundlage stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und ist zum Teil überholt und nicht mehr brauchbar. Das Ausserstreitgesetz übernimmt daher das, was sich in den letzten Jahrzehnten bewährt hat und systematisiert dies. Neu wird zudem der Erbrechtsstreit - also der Streit, wer das bessere Erbrecht hat - in das Verlassenschaftsverfahren integriert. Dies beschleunigt das Verfahren und wird für alle Beteiligten kostengünstiger sein.*

### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

### **BETROFFENE STELLEN**

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Gemeinden, Zivilstandsamt, Amt für Soziale Dienste, Staatsanwaltschaft

Vaduz, 24. Juni 2008

RA 2008/1843-0141

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Projekt „200 Jahre ABGB“

Im Fürstentum Liechtenstein hat die Rezeption ausländischen Rechts eine langjährige Tradition. Die Rezeption österreichischen Rechts setzte offiziell mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 ein, mit welcher – nebst einer Reihe anderer Gesetze – auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde.

Das im Jahr 2012 bevorstehende Jubiläum „200 Jahre ABGB in Liechtenstein“ veranlasste die Regierung im Sommer 2007 dazu, zeitgerecht ein umfassendes und aufwendiges Projekt in Angriff zu nehmen: die Aktualisierung der in Liechtenstein seit 1812 in Geltung stehenden Zivilrechtskodifikation unter Einschluss des Verfahrensrechts und etwaiger Nebengesetze.

Aufgrund der Entscheidung der Regierung vom 12. Juni 2007 wurde die Projektgruppe „200 Jahre ABGB“ ins Leben gerufen, welche unter der Leitung von Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Dr. Klaus Tschüscher steht und sich überdies aus externen wissenschaftlichen Experten der Universität Wien sowie Vertretern des Landgerichtes und der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzt. Gegenständliche Projektgruppe nahm bereits im August 2007 die Arbeit auf. Ihre Aufgabe besteht darin, das gesamte Zivilgesetzbuch einer Aktualisierung und Modernisierung zu unterziehen. Dabei ist auf die Rechts-

lage in den Herkunftsländern des rezipierten Rechts Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob und inwieweit Rechtsänderungen nachzuvollziehen und Anpassungen vorzunehmen sind. Die Vorgehensweise wurde dahingehend festgelegt, dass einer Reform in Etappen gegenüber einer Gesamtrevision der Vorzug eingeräumt wurde. Darüber hinaus hat die Projektgruppe eine vollständige Rückschau auf sämtliche Rechtsänderungen vollzogen, welche von den beiden Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz in der Vergangenheit vorgenommen wurden. Es wurde dabei insbesondere geprüft, ob und in welcher Form eine Übernahme für Liechtenstein sinnvoll erscheint. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die übrige Rechtsordnung beachtet.

Nachdem bereits mehrere Arbeitssitzungen der Projektgruppe stattgefunden haben, können nunmehr erste Ergebnisse vorgestellt werden. Da zwischen den Mitgliedern der Projektgruppe Einigkeit darüber erzielt wurde, dass prioritär eine Revision des ABGB in den Bereichen des Erb- und Sachwalterrechts angezeigt ist und zusammen mit diesen Rechtsbereichen die Schaffung der entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Ausserstreitgesetz einhergeht, wurden die entsprechenden Gesetzesvorlagen ausgearbeitet und können nunmehr gemeinsam in die Vernehmlassung gehen. Dies erscheint aus Gründen der engen rechtlichen Verknüpfung der Vorlagen jedenfalls angebracht und zweckmässig. Die Vernehmlassungsvorlagen zum Erb- und Sachwalterrecht sowie dem Ausserstreitgesetz stellen den ersten Abschnitt der Arbeit der Projektgruppe dar. In einem zweiten Schritt wird das Kindschafts- und Mietrecht novelliert und die Patientenverfügung eingeführt werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits eingelaufen und werden voraussichtlich schon im Herbst diesen Jahres konkrete Ergebnisse präsentiert werden können.

Aufgrund der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist davon auszugehen, dass bereits im Zuge der Ausarbeitung der Vorlagen sämtliche Aspekte der Praxis sowie der Wissenschaft miteingebunden werden konnten und somit von einem aktu-



ellen und zeitgemässen Standard ausgegangen werden kann, welcher die entsprechende Rechtssicherheit wieder herstellt.

Durch die Aufteilung der Arbeitsgebiete innerhalb der Projektgruppe ist ein effizientes und rasches Vorgehen möglich, sodass die Fertigstellung der Gesamtreform zum ABGB-Jubiläum im Jahr 2012 gewährleistet ist.

## **1.2 Unübersichtliche und widersprüchliche Gesetze**

Das neue Ausserstreitgesetz (AussStrG) soll an die Stelle des bisherigen Rechtsfürsorgeverfahrensgesetzes (RFVG) mit seinen vielen, schwer nachvollziehbaren Verweisen treten. Es ersetzt auch die aus dem Jahre 1846 stammende Verlassenschaftsinstruktion (VerII), welche das Verfahren bei der Behandlung von Verlassenschaften (Erbschaften) behandelt. Die Verlassenschaftsinstruktion ist in vielem heute totes Recht. Dies kann nicht wirklich überraschen, wenn man sich überlegt, wann und unter welchen Umständen die Verlassenschaftsinstruktion geschaffen wurde. Als diese nämlich im Jahre 1846 eingeführt wurde, ging es darum, in einem Agrarstaat, wo nicht alle des Lesens mächtig waren, eine entsprechende Regelung einzuführen. Dabei musste, wie beispielsweise in § 27 VerII auf Sonderregelungen für Geistliche und anderes Rücksicht genommen werden. Dass diese Verlassenschaftsinstruktion 160 Jahre später in einem Staat, der auf Industrie, Gewerbe und Finanzdienstleistung ausgerichtet ist, nicht mehr ausreicht, kann nicht überraschen.

Eine weitere Schwierigkeit des geltenden Ausserstreitverfahrens liegt auch darin, dass die relevanten Bestimmungen in zum Teil nur schwer auffindbaren Orten „versteckt“ sind. So sind zum Beispiel die Verfahrensbestimmungen für Bevormundungen und Beistandssachen zum Teil im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) und zum Teil in der Schlussabteilung dieses Gesetzes geregelt. Für das Erbrecht wiederum sind einige Sicherungsbestimmungen in der Rechtssicherungsordnung (RSO) aufgeführt. Die Praxis hat sich dennoch recht gut mit diesem Umstand arrangiert. Es kann aber nicht befriedigen, wenn die Gerichte und Be-

hörden „trotz vorhandener, antiquierter Gesetze“ vernünftige Lösungen finden. Unter diesen Voraussetzungen ist es nämlich für Personen, die keine juristische Ausbildung haben, schlicht unmöglich, sich selbständig vor Gericht zu vertreten. Von diesem Grundsatz aber geht bis heute die liechtensteinische Justizpolitik aus. Ansonsten müssten nämlich in verschiedensten Bereichen der relative oder absolute Rechtsanwaltszwang eingeführt werden. Der Rechtsanwaltszwang ist aber im liechtensteinischen Justizsystem die Ausnahme und nicht die Regel. Wenn man also an dieser Idee festhalten will, dass sich auch nicht juristisch gebildete Personen oder solche, die nicht in Liechtenstein die Rechtsanwaltsprüfung absolviert haben, selbständig im Bereich des Ausserstreitrechts vertreten können sollen, so sollten zumindest die wesentlichen Verfahrensbestimmungen gesammelt und in verständlicher Sprache vorliegen. Der gegenständliche Entwurf eines AussStrG soll in einem neuen, modernen und übersichtlichen Gesetz das regeln, was bisher durch die genannten Gesetze unklar oder sogar widersprüchlich geregelt war.

### **1.3 Was ist Ausserstreitrecht?**

In den zivilrechtlichen Verfahrensgesetzen wird zwischen der streitigen und der ausserstreitigen Gerichtsbarkeit unterschieden. Die streitige Gerichtsbarkeit, deren Verfahrensregeln in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt sind, behandelt die Fälle, in denen sich die Parteien streitig gegenüberstehen; dies ist bei Prozessen über Honorare, Kaufpreisforderungen, Schadenersatz etc. der Fall. Die ausserstreitige Gerichtsbarkeit behandelt unter anderem die Fälle, in denen in der Tat nicht gestritten wird. Aber auch im ausserstreitigen Verfahren prallen unterschiedliche Ansichten aufeinander und es wird gestritten. Dabei behandelt man im Ausserstreitverfahren vor allem die Fälle, in denen die Gerichte eine stärkere Rolle einnehmen als bei der streitigen Gerichtsbarkeit. Bei letzterer gilt nämlich grundsätzlich die so genannte Parteimaxime. Das heisst: die Parteien bestimmen durch ihre Anträge weitgehend selber, wie sich der Prozess entwickelt. Sie müssen die Anträge stellen, Beweise liefern und sind alleine für den Erfolg ihrer Bemühungen verantwortlich. Das hauptsächliche Ziel des Zivilprozesses ist es, zwischen zwei

grundsätzlich gleichberechtigten und „auf Augenhöhe“ sich begegnenden Parteien eine Entscheidung herbeizuführen. Diese soll Rechtsfrieden schaffen und die Angelegenheit einer abschliessenden Lösung zuführen.

Im Ausserstreitverfahren sollen aber „nachhaltige“ Lösungen in Bereichen gefunden werden, wo eine oder mehrere Parteien besonders schutzbedürftig sind. Als Beispiele seien die Pflugschaftssachen (Obsorge über Kinder, Vormundschaftssachen), aber auch das Verlassenschaftsverfahren, also das Verfahren zur Feststellung der Erbschaft, genannt. Somit tritt die so genannte *Offizialmaxime* (Untersuchungsgrundsatz) stärker in den Vordergrund. Mit anderen Worten: der Richter prüft selber, ob nicht noch zusätzliche Beweise eingeholt werden müssten, er akzeptiert nicht einfach die Vergleiche, sondern prüft sie auf ihre Fairness und Angemessenheit hin und er entscheidet auch, ob er bestimmte Verfahren von Amtes wegen beginnen soll. Die Hauptunterschiede zum Zivilprozess sind somit vor allem:

- die (weitgehende) Hilfeorientiertheit;
- die geringere Formstrenge;
- die Verpflichtung des Gerichts, alle für die Entscheidung erforderlichen Umstände von Amtes wegen und unabhängig von einem Beweisantrag zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz);
- die grössere Flexibilität in der Verfahrensführung;
- die grössere Vertraulichkeit in der Verhandlungsführung (keine Öffentlichkeit in verschiedenen Verfahren) und
- die gemeinsame Verantwortung des Gerichts und der Parteien zur möglichst umfassenden Sammlung der Entscheidungsgrundlagen.

Dennoch ist vieles, was für den Zivilprozess gilt, auch für das Ausserstreitverfahren richtig. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

Anders als im streitigen Verfahren braucht es aber vor der Einreichung eines Antrages keine vorgängige Vermittlung. Die Natur der Angelegenheiten, die im Ausserstreitverfahren behandelt werden, bringt es mit sich, dass die Parteien nicht oder nur bedingt frei darüber verfügen können oder aber, dass es zur Rechtssicherheit der Mitwirkung der Gerichte bedarf. Die Vermittlung ist somit überflüssig.

## **2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE**

### **2.1 Das österreichische Ausserstreitgesetz als Rezeptionsgrundlage**

Es sprechen verschiedene Gründe dafür, das österreichische Ausserstreitgesetz (öAussStrG) als Rezeptionsgrundlage für ein neues liechtensteinisches AussStrG zu nehmen.

Aufgrund der Rezeption des liechtensteinischen Zivilrechts aus der Schweiz und Österreich kommen vorwiegend diese beiden als Rezeptionsländer in Frage. Der Zusammenhang zwischen materiellem und formellem Recht ist erheblich. Der grössere Teil der Bestimmungen, welche in materieller Hinsicht für das AussStrG relevant sind, befinden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), das ja aus Österreich rezipiert wurde; es sind dies die Bestimmungen über die Kuratel, die Vormundschaft, die Adoption und auch das Erbrecht. Im PGR, dessen Rezeptionsgrundlage in den für das AussStrG relevanten Bestimmungen das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) war, sind relativ wenige Bestimmungen betroffen.

Die österreichischen Verfahrensgesetze sind bekannt für eine klare Sprache und eine sehr gute Struktur. Das öAussStrG wurde in einem sehr langen Prozess, welcher über 20 Jahre (!) dauerte, erarbeitet. Dies hat dem Gesetz gut getan: Es entspricht dem Anspruch einer modernen Verfahrensordnung, die auch den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausreichend ent-

spricht. In einem allgemeinen Teil von rund 80 Paragraphen werden die allgemeinen, für alle im AussStrG geltenden Bestimmungen zusammengefasst. Dabei wurde viel Wert auf eine flexible Regelung und Ordnung gelegt. Das öAussStrG hat in den allgemeinen Bestimmungen viele der vorwiegend von der Rechtsprechung über Jahrzehnte herausgebildeten Grundsätze nun in einer einfachen und sehr eingängigen Sprache zusammengefasst. Dies bringt zwei Vorteile mit sich: zuerst einmal sind diese allgemeinen Grundsätze über Jahrzehnte ausgetestet und haben sich bewährt. Zum Zweiten kann somit auch die umfangreiche österreichische Judikatur zu einzelnen Regelungsbereichen auch von liechtensteinischen Gerichten genutzt werden.

Auch das öAussStrG kommt nicht ganz ohne Verweisungen aus. Dort, wo Verfahrensbausteine des Zivilprozesses sinngemäss Anwendung finden sollen, verweist das öAussStrG ausdrücklich und eindeutig auf die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung (öZPO). Anders als die unpräzisen Verweise im derzeitigen liechtensteinischen Recht, speziell im RFVG und im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), ist die Verweisungstechnik im öAussStrG eindeutig: Immer dann, wenn auf ein verfahrensrechtliches Institut der ZPO verwiesen wird, sind damit nur das Rechtsinstitut selbst und die für diesen Bereich festgelegten Sondervorschriften erfasst.

## **2.2 Vorgehen bei der Rezeption**

Die Rezeption ausländischen, vor allem schweizerischen und österreichischen Rechts hat in Liechtenstein eine lange und bewährte Tradition<sup>1</sup>. Mit der Rezeption ausländischen Rechts gewinnt man verschiedenste Vorteile. Die Vorteile liegen darin, dass die Gesetze, welche in anderen Staaten erlassen werden, von einem ungleich grösseren Apparat an Experten erarbeitet werden konnte. Zudem liegen

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht, in: LJZ 2006 S. 49 ff.

den entsprechenden Gesetzen meistens viele Erfahrungen zugrunde, die über Jahre und teilweise, wie im vorliegenden Fall, Jahrzehnte gesammelt werden konnten. Das rezipierte Gesetz ist möglichst ohne Änderungen zu übernehmen. Es ist daher dringend davon abzuraten, aus rein geschmacklichen Gründen Formulierungen abzuändern. Wenn es hingegen aus inhaltlichen Gründen notwendig ist, so muss und darf von der Rezeptionsgrundlage abgewichen werden. In der hier vorgeschlagenen Gesetzesvorlage wird dies durch Unterstreichungen jeweils deutlich gemacht.

In der vorliegenden Gesetzesvorlage wurde daher zum einen versucht, möglichst ohne Änderungen im Gesetzestext im Vergleich zur Rezeptionsvorlage auszukommen. Dies ist nicht überall möglich, weil zum Teil auf liechtensteinische Eigenheiten Bezug genommen werden muss und zum Teil bestimmte Institutionen bzw. Funktionen des österreichischen Rechts in Liechtenstein nicht gegeben sind. Es sei an dieser Stelle der Gerichtskommissär genannt. Beim Gerichtskommissär handelt es sich um einen Notar, der gemäss dem österreichischen *Gesetz über Notare als Gerichtskommissäre im Verfahren Ausserstreitsachen* für die Gerichte verschiedene Amtshandlungen vornimmt. In Liechtenstein gibt es keine Notare und aus diesem Grund folgerichtig auch keine Gerichtskommissäre. Dies bedeutet, dass konkret im Bereich der Verlassenschaftssachen festgelegt werden musste, wer in Liechtenstein statt dem Gerichtskommissär bestimmte Funktionen übernehmen soll.

Um die Vergleichbarkeit zwischen dem liechtensteinischen Ausserstreitgesetz und der österreichischen Rezeptionsvorlage zu vereinfachen, wird die Nummerierung der liechtensteinischen Artikel sich an derjenigen der österreichischen Paragraphen orientieren. Der Unterschied zwischen Artikeln und Paragraphen rührt daher, dass gemäss den legislativen Richtlinien, welche seit vielen Jahren in bewährter Art und Weise für die liechtensteinischen Gesetze angewendet werden, grundsätzlich die Bezeichnung Artikel für die einzelnen Gesetzesbestimmungen verwendet wird. In den liechtensteinischen Gesetzen ist es zur Verbesserung der Übersicht-

lichkeit und zur besseren Lesbarkeit üblich, die Artikel mit Sachüberschriften zu versehen. Im öAussStrG befinden sich bei verschiedenen Paragraphen Überschriften vor diesen Paragraphen, welche die Lesbarkeit durchaus verbessern. Um der üblichen liechtensteinischen Darstellung und Systematik zu folgen, werden diese recht zahlreichen Zwischenüberschriften als Sachüberschriften zu den einzelnen Artikeln verwendet, wo dies Sinn macht. Zusätzlich wird die Gliederung mit zusätzlichen Überschriften verfeinert.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Vorlage will ein modernes Gesetz über das Verfahren in Ausserstreitsachen schaffen. Dazu setzt sie folgende Schwerpunkte:

- Vereinigung aller relevanten Bestimmungen in einem einzigen Gesetz (Abkehr von der bisherigen Verweislösung);
- Aufhebung oder Bereinigung nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen (totes Recht);
- Verwenden einer möglichst bürgernahen Sprache und die
- Anpassung weiterer betroffener Gesetze.

### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **4.1 Zum allgemeinen Teil des Ausserstreitgesetzes**

Im Folgenden wird der allgemeine Teil des Ausserstreitgesetzes in seinen wesentlichen Bestimmungen vorgestellt:

##### **Zu Art. 1**

Im Zuge der Ausserstreitreform in Österreich wurden zahlreiche Gesetze durch das *Ausserstreit-Begleitgesetz* sowie das *Wohnrechtliche Ausserstreit-Begleitgesetz* novelliert und inhaltlich sowie terminologisch angepasst. Dies ist in

Liechtenstein nicht im gleichen Ausmass nötig. Nachdem aber zum Teil im Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz (RFVG) wie auch in anderen Bestimmungen verstreut festgehalten wurde, ob nun das Streitige oder ausserstreitige Verfahren anwendbar sei, soll dies zur Vermeidung von Unsicherheiten konzentriert ins AussStrG übernommen werden. Daher weicht Art. 1 von der Rezeptionsvorlage ab. Um einen Gleichlauf der Nummerierung mit dem öAussStrG sicherzustellen, wird alles in Art. 1 integriert, womit er sehr lang wird. Die Alternative wäre gewesen, diese Anwendungsbestimmungen auf einige Bestimmungen aufzuteilen, wovon abgesehen wurde.

Soweit in alten Bestimmungen auf das alte Ausserstreitrecht oder das Rechtsfürsorgeverfahren verwiesen wird, gilt dies als sinngemässer Verweis auf die neuen Allgemeinen Bestimmungen. Auch dies wurde in Art. 1 aufgenommen.

#### **Zu Art. 2 bis 7**

Parteien sind:

- der Antragsteller;
- der vom Antragsteller als Antragsgegner oder sonst als Partei Bezeichnete (formelle Parteien);
- jede Person, deren rechtlich geschützte Stellung durch die Entscheidung unmittelbar beeinflusst wird (materielle Parteien), sowie
- jede Person oder Stelle, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften einzubeziehen ist (Legalparteien).

Wer eine gerichtliche Tätigkeit nur anregt, ist nicht Partei.

Abweichend von der österreichischen Vorlage, welche ab der 2. Instanz eine Vertretung nurmehr durch Rechtsanwälte zulässt, wird in Art. 4 vorgeschlagen, dass



im Grundsatz die Vertretung auch durch nicht als Rechtsanwalt zugelassene Personen möglich ist.<sup>2</sup>

Immerhin soll aber im Vergleich zur Rezeptionsvorlage eine moderate Anpassung vorgenommen werden (Art. 4 Abs. 2), indem das Gericht einer durch den speziellen Fall überforderten Partei den Auftrag erteilen kann, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Das Gericht wird dabei eine angemessene Frist zu setzen haben. Folgt der Antragssteller diesem Auftrag nicht, so wird das Gericht die Rechtsanwaltskammer anfragen, einen Rechtsanwalt namhaft zu machen. Eine ähnliche Bestimmung kennt die Strafprozessordnung (StPO) in § 26 Abs. 3 für Schlussverhandlungen vor dem Kriminalgericht und dem Schöffengericht. Wenn eine Partei Verfahrenshilfe braucht, gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

In Art. 6 wird für bestimmte Verfahren geregelt, dass in zweitinstanzlichen und drittinstanzlichen Verfahren lediglich Rechtsanwälte als Vertreter auftreten dürfen. Es handelt sich hier nach dieser Vorlage um den relativen Anwaltszwang; in Österreich gilt hier der absolute Rechtsanwaltszwang. Diese besonderen Verfahren verlangen besondere Rechtskenntnisse. Wenn somit schon Unterstützung durch Dritte benötigt wird, sollte gewährleistet sein, dass es sich um Rechtsanwälte handelt. Von einem eigentlichen absoluten Rechtsanwaltszwang wird aus den oben schon genannten Gründen abgesehen.

---

<sup>2</sup> Exkurs: Wer sich durch eine Person, welche nicht über die Rechtsanwaltszulassung vertreten lässt, nimmt dabei verschiedene Nachteile in Kauf: Zum Ersten wird dieser Person regelmässig das Fachwissen in prozessualer, aber auch in inhaltlicher Hinsicht fehlen. Zum Zweiten können lediglich bei Rechtsanwälten die Vertretungskosten geltend gemacht werden, sodass sie vom Prozessgegner oder, je nach Sachverhalt, vom Land zu tragen sind. In der Vergangenheit wurden verschiedentlich Vorstösse unternommen, um die heute nur in sehr wenigen Materien bestehende Rechtsanwaltspflicht auszuweiten (Vgl. Bericht und Antrag 54/1996; Bericht und Antrag 68/2002 und Stellungnahme der Regierung 101/2002 bzw. die zugehörigen Beratungsprotokolle des Landtags). Bislang scheiterten alle diese Vorstösse im Landtag. Die Ausweitung der Rechtsanwaltspflicht würde neben der besseren Betreuung der Parteien auch Vorteile in der Abwicklung von Prozessen und damit auch eine Erleichterung für die Behörden und Gerichte bringen. Hierbei handelt es sich aber um ein übergreifendes Thema, welches nicht isoliert von anderen Verfahrensgesetzen, wie der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung sowie dem Landesverwaltungspflegegesetz behandelt werden sollte. Der Entwurf richtet sich deshalb nach der bisherigen Justizpolitik, wonach der Rechtsanwaltszwang die Ausnahme und nicht die Regel sein soll.

Art. 7 bestätigt, dass die Verfahrenshilfe unter den in den §§ 63 ff. ZPO vorgegebenen Voraussetzungen und nach dem dort dargestellten Verfahren zu gewähren ist. Anders als aber im Rahmen der ZPO gilt auch im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe die Neuerungserlaubnis; dies heisst, dass neue Erkenntnisse und neue Informationen verwendet werden können.

Abweichend von der ZPO ist der Beschluss, womit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, nicht vom Gegner anfechtbar. Daher ist er diesem auch nicht zuzustellen. Der Gegner hat somit lediglich das Recht, einen Antrag auf Entziehung oder Erlöschen der Verfahrenshilfe zu stellen. In Art. 7 Abs. 2 wird des Weiteren geregelt, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe durch Beigebug eines Rechtsanwaltes alle Fristen (Notfristen und Verbesserungsfristen) unterbricht.

Über die Beigebug eines Rechtsanwaltes soll rasch entschieden werden. Dieser erhält auch dort, wo kein Kostenersatz vorgesehen ist, eine Entschädigung nach Tarif. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, soll aber zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich festgehalten werden.

### **Zu Art. 8 bis 12**

Verfahren werden im Regelfall durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Dieser Antrag muss – wie später auch ein Rekurs oder ein Revisionsrekurs – beim Gericht erster Instanz eingebracht werden. In bestimmten Belangen kann das Gericht auch von sich aus tätig werden, wenn dies so in den Gesetzen vorgesehen ist.

Die Begehren müssen lediglich „erkennbar“ bestimmt sein. Es reicht daher aus, wenn der Antrag hinreichend erkennen lässt, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit angestrebt und aus welchem Sachverhalt dies abgeleitet wird (Art. 9 Abs. 1).

Bei Geldleistungsbegehren muss ihre Höhe zunächst nicht bestimmt angegeben werden. Sobald die Verfahrensergebnisse jedoch eine ziffernmässige Konkretisierung zulassen, hat das Gericht die Partei dazu unter Setzung einer angemessenen

Frist aufzufordern. Kommt die Partei dieser unanfechtbaren Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist der ziffernmässig unbestimmt gebliebene Antrag zurückzuweisen (Art. 9 Abs. 2 und 3). Auch die Form der „Anbringen“ (Anträge, Erklärungen, Mitteilungen) soll nicht über Annahme oder Ablehnung der Anbringen entscheiden. Daher bestimmt Art. 10, dass das Gericht bei formell und inhaltlich mangelhaften Anbringen eine Verbesserung ermöglichen und in Auftrag geben muss. Dies alles ist eine Konsequenz der Natur des Ausserstreitverfahrens. Der Mehraufwand ist somit systemimmanent.

Die Möglichkeit, einen verfahrenseinleitenden Antrag zurückzunehmen, wird nunmehr ausdrücklich in Art. 11 geregelt: Reine Antragsverfahren sind mit Zurücknahme des Antrags beendet. Im Rechtsmittelverfahren ist dies nurmehr unter Anspruchsverzicht (sofern die Parteien über den Anspruch disponieren können) oder mit Zustimmung des bzw. der Antragsgegner möglich. Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, sind mit Zurücknahme des Antrags dann beendet, wenn das Gericht erster Instanz das Verfahren nicht von Amts wegen fortsetzt. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung ist eine Zurücknahme nicht mehr möglich.

### **Zu Art. 13 bis 20**

Der Untersuchungsgrundsatz ist charakteristisch für das Ausserstreitverfahren. Er besagt, dass das Gericht auch ohne Anträge, von Amtes wegen den Sachverhalt erforschen und eine ausreichende Entscheidungsgrundlage schaffen muss. Die Parteien sind damit aber nicht aus ihrer Pflicht zur Mitwirkung entlassen. Das Gesetz statuiert in den Art. 13 und 16 eine ausdrückliche Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht. Damit ist eine Mitverantwortung der Parteien für die rasche und gründliche Sachverhaltsermittlung (Art. 13 Abs. 1 und Art. 16) gegeben. Die Richter bzw. Rechtspfleger sollen dabei in ihrer Verfahrensgestaltung möglichst frei von einschränkenden Formalitäten sein; ein strikter Unmittelbarkeitsgrundsatz ist daher – wie übrigens auch heute durch das LVG – nicht vorgesehen.

Das liechtensteinische Recht kennt den in Österreich herrschenden Anwaltszwang nicht. Somit muss das Gericht – ausgehend vom Standard der ZPO, deren Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden – unvertretenen Parteien eine erweiterte Anleitung und Belehrung angedeihen zu lassen. Diese Manuduktion soll in sämtlichen Ausserstreitverfahren zum Tragen kommen (Art. 14).

Zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 6 EMRK ist eine programmatische Regel unumgänglich, wonach in sämtlichen Instanzen das Gericht der Partei Gelegenheit geben muss, vom Verfahrensgegenstand, den Anträgen und Vorbringen der anderen Parteien sowie den Erhebungsergebnissen Kenntnis zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen (Art. 15). Art und Zeitpunkt der Einräumung rechtlichen Gehörs sind nicht strikt vorgeschrieben. Dies kann somit schriftlich oder mündlich erfolgen; betreffend den Zeitpunkt soll das Gericht dem Einzelfall entsprechend ausreichende Flexibilität erhalten, wann die Parteien anzuhören sind.

Sofern eine mündliche Verhandlung nicht ohnehin zwingend vorgeschrieben ist (bspw. in Eheangelegenheiten oder im Abstammungsverfahren), kann das Gericht eine solche über die ganze Sache oder einzelne Punkte aus Zweckmässigkeitsgründen durchführen. Selbst wenn eine mündliche Verhandlung einmal stattgefunden hat, muss das Gericht nicht auch im weiteren Verfahren mündlich verhandeln (Art. 18). Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – für die ganze Verhandlung oder bloss für einzelne Teile ausgeschlossen werden. Dies kann von Amts wegen – zum Beispiel im Interesse der pflegebefohlenen Partei – aber auch auf Antrag geschehen. Regelmässig wird dies bei der Erörterung von Tatsachen des Familienlebens geschehen. Trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit bleibt jeder Partei gestattet, eine Vertrauensperson bei sich zu lassen (Art. 19). Die in Art. 19 Abs. 5 aufgeführten Verweise auf § 171 Abs. 3 und § 175 Abs. 2 ZPO gehen in Ermangelung entsprechender Bestimmungen heute ins Leere; daher sollen diese Absätze in der liechtensteinischen ZPO aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme von Beweisen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung, vor allem bei Einvernahmen von Personen, besteht Parteienöffentlichkeit, wenn auch ohne Pflicht des Gerichts zur Ladung der Parteien. Jedoch sind sie auf ihren Antrag von den jeweiligen Beweisaufnahmeterminen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung zu verständigen, sofern die Beweisaufnahme nicht spontan erfolgt. Gegen den Ausschluss von der Beweisaufnahme, der die unbefangene Aussage etwa eines betroffenen Familienmitglieds in einer Obsorgefrage sichern soll, ist jedenfalls kein Rechtsmittel zulässig (Art. 20).

Das Gericht kann im Interesse eines beschleunigten Verfahrens eine Partei zwecks Stellungnahme zum Antrag einer anderen Partei oder zum Inhalt von Erhebungen unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich darüber schriftlich zu äussern, oder die Partei zu diesem Zweck zu einer Vernehmung oder Tagsatzung laden. Bleibt die Partei untätig, so kann das Gericht annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine Entscheidung auf Grundlage der Erhebungen bestehen. Die Partei muss auf diese Rechtsfolge in der zu eigenen Händen zuzustellenden Aufforderung bzw. Ladung hingewiesen werden (Art. 17).

#### **Zu Art. 21 bis 24**

In den Art. 21 (Wiedereinsetzung), 22 (Protokolle, Akten, Sitzungspolizei und Strafen), 23 (Fristen) und 24 (Zustellung) wird mit kleinen Abänderungen auf die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen. Dies macht in diesen Belangen auch absolut Sinn.

Im Einzelnen bedeutet der Verweis auf die ZPO Folgendes:

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Die diesbezüglichen Vorschriften der ZPO werden für anwendbar erklärt, sofern der aus einer Versäumung entstehende Rechtsnachteil nicht durch ein Rechtsmittel oder einen neuen Antrag abgewendet werden kann. Die Anwendung der Kostenersatzregel

des Art. 154 ZPO wird für das Verfahren ausser Streitsachen jedoch explizit ausgeschlossen (Art. 21).

- Protokolle, Akten, Sitzungspolizei und Strafen (Art. 22): Dieser Verweis zielt auf die §§ 197 bis 201, die §§ 207 bis 220 und § 86 ZPO.
- Fristen: Im Verfahren ausser Streitsachen ist auch weiterhin keine verhandlungsfreie Zeit, also so genannte Gerichtsferien, vorgesehen. Sonst sind die in der ZPO geltenden Bestimmungen über die Fristen, also auch für die Behandlung von Notfristen, anzuwenden (Art. 23). Unter Notfristen sind diejenigen Fristen gemeint, die weder durch den Richter noch die Parteien abänderbar sind. Hierzu gehören v.a. die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, nämlich §§ 123 bis 129 sowie §§ 140 bis 143 ZPO.
- Zustellungen: Soweit im Ausserstreitrecht nichts anderes angeordnet ist, gelten die Zustellvorschriften der ZPO und des Zustellgesetzes<sup>3</sup> (Art. 24 Abs. 1). Art. 24 Abs. 2 des österreichischen Ausserstreitgesetzes macht für Liechtenstein keinen Sinn, weil es in jener Bestimmung um die Zustellung von Schriftstücken in anderen Gerichtssprengel geht. In Liechtenstein gibt es lediglich einen Gerichtsbezirk bzw. einen Gerichtssprengel. Der Verweis auf das Zustellgesetz kann aufgenommen werden. Die entsprechende Vernehmlassung ist schon abgeschlossen, so dass mit der Behandlung im Landtag und in der Folge dem Inkrafttreten, welches für den 1. Januar 2009 geplant ist, gerechnet werden darf.

In diesen Bestimmungen (Art. 23) muss § 142 ZPO ausgenommen werden: Dieser ermöglicht in zivilprozessualen Verfahren die so genannte Kostenseparation. Die Kostenseparation gibt die Möglichkeit, im Verlauf eines Prozesses bestimmte Handlungen aus dem Blickwinkel der Kosten zu „separieren“. Es geht dabei konkret darum, dass bestimmte unnötige Schriftsätze oder sogar ganze Tagsatzungen, welche nur durch das trölerische und unsorgfältige Verhalten der Gegenpartei

---

<sup>3</sup> Vgl. Bericht und Antrag betreffend die Reform des Zustellrechts, Nr. 45/2008.

verursacht wurden, von vornherein aus der Kostenbetrachtung heraus bleiben. Dies heisst konkret: Selbst wenn die trölerische Partei das Verfahren gewinnt, aber beispielsweise das Gericht festgestellt hat, dass von den benötigten sechs Tagsatzungen drei nur aufgrund seiner Trölererei notwendig wurden, so muss die Gegenpartei diese drei nicht bezahlen. Die Übernahme dieser Bestimmung im Rahmen des Ausserstreitverfahrens macht deswegen keinen Sinn, weil der Richter sehr viel stärker als im streitigen Zivilverfahren für eine Beschleunigung sorgen kann. Zudem bringt es die spezielle Art der Materie (Familienangelegenheiten etc.) mit sich, dass die strengere Sicht des streitigen Zivilprozesses hier nicht durchschlagen kann. In der österreichischen Rezeptionsvorlage fehlt dieser Hinweis auf § 142 ZPO. Man behilft sich in Österreich damit, dass man diesen offensichtlichen redaktionellen Fehler durch entsprechende Auslegung des § 78 des österreichischen Ausserstreitgesetzes korrigiert.

#### **Zu Art. 25 bis 29**

Im heutigen Recht ist nicht eindeutig geregelt, ob alle Möglichkeiten der ZPO zur Unterbrechung oder zum Ruhen des Verfahrens gelten sollten. Dies wird mit der Gesetzesvorlage klar gestellt, damit die Parteien ihren Konflikt eventuell auch anders als durch Gerichtsentscheidung beilegen können. Die Unterbrechungsgründe (Art. 25) orientieren sich hierbei im Wesentlichen an jenen der ZPO. So sind auch die Wirkungen vergleichbar geregelt. Fristen beginnen daher nach der Fortsetzung des Verfahrens neu zu laufen. Dringende Verfahrenshandlungen bleiben stets möglich (Art. 26).

Ruhen tritt ein, wenn dies alle Parteien ausdrücklich vereinbaren und dem Gericht anzeigen. In reinen Antragsverfahren tritt Ruhen auch dann ein, wenn keine der geladenen und auf die Ruhensfolge ausdrücklich hingewiesenen Parteien zur mündlichen Verhandlung erscheint oder die anwesenden Parteien erklären, nicht verhandeln zu wollen (Art. 28). Mit dem Ruhen sind die Wirkungen einer Unterbrechung verbunden, Notfristen laufen jedoch weiter. Die Ruhensfrist beträgt wie in der ZPO drei Monate, wobei das Verfahren auf Antrag einer Partei nach Ablauf

der Frist fortgesetzt wird. Ruhende Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, kann auch das Gericht wieder aufnehmen, und zwar selbst vor Ablauf der Frist, wenn Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet scheinen.

Das Gericht kann im Verfahren für höchstens sechs Monate innehalten, wenn eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien, vor allem mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung, zu erwarten ist. Während des Innehaltens hat das Gericht nur dringende Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Das Verfahren ist jedoch mit Beschluss fortzusetzen, wenn sich bereits vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums zeigt, dass die Voraussetzungen für das Innehalten nicht mehr gegeben sind (Art. 29).

### **Zu Art. 30**

Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken (Art. 13 Abs. 3). Eine solche Regelung kann auch in einem Vergleich bestehen. Soweit die Parteien über Rechte verfügen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können, ist im Rahmen eines Verfahrens ausser Streitsachen – neben dem Vergleich über den Verfahrensgegenstand selbst – zukünftig auch ein Generalvergleich möglich (Art. 30 Abs. 1). Ansprüche, die grundsätzlich im streitigen Rechtsweg geltend zu machen sind, können vor dem Ausserstreitrichter sozusagen „mitverglichen“ werden. Auch Angelegenheiten, in denen sich die Parteien schon im Vorfeld eines Verfahrens verglichen haben, sollen auch zusammen mit anderen, dazu gehörenden streitigen Angelegenheiten vor den Richter gebracht werden können (prätorischer Vergleich, Art. 30 Abs. 3).

### **Zu Art. 31 bis 35**

Auch im Beweisverfahren gelten die hinlänglich aus der Praxis bekannten Grundsätze, dass das Gericht zur Feststellung des Sachverhalts jedes dafür geeignete Beweismittel verwenden kann (Art. 31 Abs. 1) und die Ergebnisse des gesamten



Verfahrens der freien Beweiswürdigung unterliegen (Art. 32). Abweichend von der ZPO werden aber die Möglichkeiten für die Beweisaufnahme umfassender und vor allem formfreier geregelt. So können Beweise als Ausfluss des Untersuchungsgrundsatzes insbesondere auch dann aufgenommen werden, wenn sich alle Parteien dagegen aussprechen, oder begründete Bedenken gegen Tatsachen bestehen, die gesetzlich vermutet werden oder für die ein Beweismittel vorliegt, das vollen Beweis macht. Ein Geständnis befreit nicht vom Beweis; es kann vom Gericht aber als voller Beweis angesehen werden.

Sachverständige können auch ohne vorherige Befragung der Parteien (Art. 31 Abs. 3) bestellt werden. Auch ausserhalb einer mündlichen Verhandlung Vorgebrachtes – selbst in Verfahren mit gesetzlich vorgeschriebener Verhandlung – ist zu berücksichtigen.

Selbstredend gelten die Aussageverweigerungsgründe der ZPO auch im Ausserstreitverfahren.

### **Zu Art. 36 bis 39**

Entscheidungen im Verfahren ausser Streitsachen sind mit Beschluss zu fällen. Dies im Unterschied zum streitigen Verfahren, wo die Entscheidungen in der Sache als „Urteile“ ergehen. Im streitigen Verfahren werden Beschlüsse regelmässig nur für formelle Aspekte (Zwischenbeschlüsse, Kosten etc.) erlassen.

In Österreich, wo die Rechtsprechung zum alten öAussStrG Zwischenbeschlüsse grundsätzlich ablehnte und auch den Teilbeschluss nicht in allen Bereichen zulässig, ist nunmehr in § 36 Abs. 2 die auch hier zu übernehmende Möglichkeit vorgesehen, über den Grund des Anspruchs durch Zwischenbeschluss und über einen Teil der Sache durch Teilbeschluss zu entscheiden. Dies bringt zusätzliche Flexibilität und Effizienz mit sich. Jeder Beschluss ist im Rahmen des Verfahrensgegenstandes zu fassen. Wirksame rechtsgeschäftliche Einigungen der Parteien sind jedoch ebenso zu berücksichtigen wie deren Interessenlage. In reinen Antragsver-

fahren ist die richterliche Entscheidungsbefugnis auf den durch die Anträge der Parteien abgesteckten Rahmen beschränkt.

Beschlüsse ergehen in der Regel schriftlich; bei Anwesenheit zumindest einer Partei kann auch eine mündliche Verkündung erfolgen (Art. 36 Abs. 1). Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und allen aktenkundigen Parteien zuzustellen. Dies gilt auch für mündlich verkündete Beschlüsse, mit Ausnahme jener Fälle, in denen ein Verzicht auf die schriftliche Ausfertigung in Verbindung mit einem Rechtsmittelverzicht vorliegt (Art. 38). In Personenstandssachen ist ein Verzicht auf die Zustellung unwirksam.

Art. 39 regelt den Inhalt eines Beschlusses. Von der korrespondierenden Bestimmung des § 417 Abs. 1 ZPO bestehen nur geringe Abweichungen (Art. 39 Abs. 1). So ist etwa der Name des Entscheidungsorgans nicht zwingend Beschlussinhalt. Im Übrigen erfolgt lediglich eine Anpassung der Terminologie entsprechend der unterschiedlichen Entscheidungsformen. Auch Beschlüsse im Ausserstreitverfahren müssen selbstredend begründet werden. Eine Lockerung der Begründungspflicht sieht Art. 39 Abs. 4 vor. Die Begründung kann demnach unterbleiben, wenn gleichgerichteten Anträgen der Parteien stattgegeben wird, der Beschluss dem erklärten Willen aller Parteien entspricht oder der Beschluss in Gegenwart aller Parteien mündlich verkündet wurde und alle Parteien auf ein Rechtsmittel verzichtet haben. Eine Begründung muss aber in bestimmten Verfahren in jedem Falle gegeben werden, nämlich bei der einvernehmlichen Scheidung (Art. 96), im Abstammungsverfahren (Art. 83 Abs. 5) und für pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen (Art. 132).

#### **Zu Art. 40 bis 44**

Die Wirkungen der Beschlüsse (Art. 43), ihre Rechtskraft (Art. 42) und Vollstreckbarkeit richten sich nach den schon bisher bekannten Prinzipien, so dass hierzu nichts weiter auszuführen ist.

Das Gericht kann je nach Einzelfall angemessene Leistungsfristen (Art. 37) bestimmen. Grundsätzlich soll die Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit von Beschlüssen nach dem neuen AussStrG erst mit deren Rechtskraft eintreten (Art. 44). Mit Ausnahme von Personenstandssachen kann das Gericht einem Beschluss zur Vermeidung erheblicher Nachteile für eine Partei oder die Allgemeinheit jedoch vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkennen. Dies entspricht in der Wirkung faktisch dem aus dem LVG bekannten Institut, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Die vorläufigen Beschlusswirkungen treten in diesem Fall mit der Zustellung oder Verkündung dieser Entscheidung ein (Art. 44 Abs. 1) und gelten bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Sache erledigenden Beschlusses. Der Ausspruch über die Zuerkennung der vorläufigen Wirkung ist grundsätzlich schon in den Beschluss selbst aufzunehmen, kann aber auch gesondert erfolgen. Die Entscheidung über einen derartigen Ausspruch ist unanfechtbar; eine Abänderung während des Rechtsmittelverfahrens ist aber möglich.

### **Zu Art. 45 bis 61**

Die Beschlüsse des Gerichtes sind mittels Rekurs an die nächsthöhere Instanz anfechtbar. Nicht selbständig anfechtbare Beschlüsse sind erst im Rahmen des Rekurses gegen die Hauptsache bekämpfbar (Art. 45).

Die Rechtsmittelfrist von derzeit 14 Tagen ab Zustellung der Beschlussausfertigung wurde beibehalten (Art. 46). Diese Frist entspricht den bisher durch das LVG (Art. 91) vorgegebenen Frist. Diese Frist ist im Vergleich zu der vierwöchigen Frist in streitigen Zivilverfahren recht kurz. Die Kürze der Frist kann aber damit gerechtfertigt werden, dass einige formale Aspekte wegfallen, welche das streitige Zivilverfahren und Berufungen bzw. Revisionen gegen Urteile aufwändiger gestalten. Vor allem bringen der Untersuchungsgrundsatz und das damit einhergehende erstinstanzliche Verfahren es mit sich, dass die Beibringung des Sachverhalts nicht primär Sache der Parteien ist. Würde man die Frist auf vier

Wochen anheben, würde dies die Verfahrensdauer in diesen besonderen Angelegenheiten nicht bloss verdoppeln, sondern vervierfachen: dann hätten nämlich jeweils beide Parteien doppelt so lange Fristen, was die Gesamtdauer des Verfahrens entsprechend verlängert.

Immerhin kann eine Erleichterung der liechtensteinischen Rechtslage konstatiert werden: Auf verspätete Rekurse kann inskünftig Bedacht genommen werden, wenn die Abänderung oder Aufhebung von den ihnen zugrunde liegenden Beschlüssen mit keinem Nachteil für eine andere Person (nicht nur Partei) verbunden ist. Das Rekursrecht der nicht aktenkundigen Parteien ist auf den Zeitraum des Laufs der Rekurs- oder Rekursbeantwortungsfristen für aktenkundige Parteien beschränkt (Art. 46 Abs. 2). Mit anderen Worten: solange eine andere Partei noch ein Rechtsmittel einbringen könnte, kann dies die „nicht aktenkundige“ Partei ebenfalls noch tun.

Das Rechtsmittel der Vorstellung ist nicht (mehr) gegeben. Das Erstgericht kann – auch dies in Übernahme der Regelung aus dem öAussStrG – neu unter bestimmten Voraussetzungen einem Rekurs selbst stattgeben (Art. 50). Dies geht aber nur dann, wenn dem Rekurs aufgrund der klaren Aktenlage vollständig stattgegeben werden kann.

Eine immer wieder diskutierte Thematik ist diejenige der zulässigen Neuerungen (Art. 49) im Rechtsmittelweg. Es geht dabei um die Frage, ob bei einem Rekurs neue Tatsachen vorgebracht werden können oder nicht. Das LVG als solches ist sehr novenfreundlich, die ZPO hingegen sehr restriktiv. Der im neuen öAussStrG gefundene Kompromiss scheint auch für die liechtensteinischen Verhältnisse sinnvoll: Man unterscheidet zwischen „nova reperta“ und „nova producta“. *Nova reperta* sind Tatsachen und Beweismittel, die schon zur Zeit des Beschlusses erster Instanz vorhanden waren. *Nova producta* hingegen sind solche, die erst Verlauf des Verfahrens und zwar in der Regel nach dem Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses entstanden sind. Gemäss Art. 49 sind „nova reperta“ nur zulässig,

wenn sie die Partei nicht schon in erster Instanz geltend machen konnte oder es sich bezüglich der Verspätung des Vorbringens der Partei um eine entschuldbare Fehlleistung handelt; „*nova producta*“ dann, wenn sie nicht ohne wesentlichen Nachteil zum Gegenstand eines neuerlichen Antrags gemacht werden können. Es liegt aber kein Verstoss gegen das Neuerungsverbot vor, wenn das Rechtsmittelgericht Umstände berücksichtigt, die schon das Erstgericht von Amts wegen hätte beachten müssen. Mit Blick auf die Untersuchungsmaxime im AussStrG wird somit regelmässig auch auf diesem Wege Neues bei den Rechtsmittelinstanzen vorgebracht werden können, wenn das Gericht bei korrekter Befragung oder Untersuchung diese Informationen hätte feststellen müssen<sup>4</sup>.

Diese Unterscheidung macht Sinn. Wenn jemand in Unkenntnis der Rechtslage etwas nicht vorgebracht hatte, oder aber Unterlagen erst im Nachhinein aufgetaucht sind, so soll eine Berücksichtigung möglich sein. Wollte aber jemand abwarten, ob man die Unterlagen wirklich braucht, so verdient er keinen Schutz. Informationen, die erst neu aufgetaucht sind, können nicht vorher vorgebracht werden.

Im Grundsatz sollen neue Beweismittel und geänderte Tatsachen in einem neuen Verfahren geltend gemacht werden, wenn dies nicht massgebliche Nachteile nach sich zieht. Als Beispiel sei die Festlegung von Unterhalt gegenüber einem Kind genannt. Wenn der Unterhaltsschuldner nach dem Beschluss erster Instanz arbeitslos wird, so ist dies in einem neuen Verfahren geltend zu machen. Ansonsten würde man nämlich den Parteien eine Tatsacheninstanz nehmen. Regelmässig wird aber bei Verfahren über Sorgerechte und Besuchsrechte das Vorbringen von *nova reperta* zulässig sein; eine Verzögerung oder ein Neustart eines Verfahrens ist dort mit zu grossen Belastungen und Nachteilen für die Kinder verbunden.

---

<sup>4</sup> *Klauser/Kodek*, ZPO, 16. Auflage, § 482 E. 2.

Die Regeln über das Rechtsmittelverfahren entsprechen im Wesentlichen jenen in erster Instanz. Das rechtliche Gehör wird durch die Rekursbeantwortung in Entscheidungen über die Hauptsache oder die Kosten gewahrt (Art. 48). In den übrigen Fällen hat das Rekursgericht im Einzelfall zu entscheiden, wie es dem Rekursgegner rechtliches Gehör einräumen will (Art. 52 Abs. 1).

Der im Ausserstreitverfahren eingeschränkt geltende Unmittelbarkeitsgrundsatz kommt in Art. 52 Abs. 2 zum Ausdruck: Die Umwürdigung eines vom Erstgericht unmittelbar aufgenommenen und für die getroffene Feststellung massgeblichen Beweises kann immerhin dann aufgrund der Aktenlage allein vorgenommen werden, wenn die Parteien von den Bedenken des Rekursgerichtes informiert sind und dennoch keine neuerliche Beweisaufnahme verlangen.

Neu gibt es bei der erneuten Beweisaufnahme auch die Möglichkeit, dass nicht der ganze Senat der Rekursinstanz (Obergericht), sondern ein beauftragter Richter die Wiederholung vornimmt. Wenn es bei der Beweiswiederholung sehr auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Gerichts ankommt, so ist dies durch den ganzen Senat vorzunehmen.

Das Rekursgericht ist an die Anträge des Rekurswerbers gebunden. Hiervon gilt eine Ausnahme in den Verfahren, die auch von Amtes wegen eingeleitet werden könnten. Bei diesen Verfahren kann auch eine so genannte „reformatio in peius“, also eine Abänderung zum Nachteil der Antragsteller vorgenommen werden.

Die Rekursgründe sind nicht taxativ, also nicht abschliessend, aufgezählt. Sie ergeben sich aus den in Art. 55 bis 58 normierten Entscheidungsmöglichkeiten des Rekursgerichts:

- Dieses hat grundsätzlich über die Sache selbst zu entscheiden (Art. 55 Abs. 1), wenn nicht durch eine Aufhebung der Verfahrensaufwand erheblich verringert würde (Art. 57).

- Eine Aufhebung ist zwingend in den in Art. 56 Abs. 1 angeführten Fällen schwerer Verfahrensmängel sowie bei das Entscheidungsorgan betreffenden Mängeln nach Art. 58 Abs. 4 vorgesehen.
- Bei einer Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht ist dieses an die rechtliche Beurteilung des Rekursgerichts gebunden (Art. 61). Art. 58 Abs. 1 lässt eine Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses trotz Verfahrensfehler zu, wenn auch ohne diesen Fehler zweifellos gleich entschieden worden wäre.

Im Ausserstreitverfahren soll neu das Gericht bei bestimmten Beschwerdegründen selber entscheiden, welche im Zivilprozess jedenfalls zur Aufhebung eines Urteils und der Zurückweisung an die Vorinstanz führen. Nachdem ja das Novenrecht grosszügiger als im Zivilprozess geregelt ist, kann die Rekursinstanz den Mangel an rechtlichem Gehör selber durch eine Einvernahme etc. ausgleichen.

Art. 59 weicht erheblich von der Rezeptionsvorlage ab. Gemäss Art. 59 muss im Beschluss ausgesprochen werden, welche Rechtsmittel gegen den Beschluss des Rekursgerichts noch möglich sind. In Österreich sind diese, wie im Folgenden noch darzustellen sein wird, sehr viel stärker eingeschränkt als in Liechtenstein. Nachdem mit diesem Gesetz keine Verschlechterung der Rechtsschutzmöglichkeiten einher gehen soll, musste daher Art. 59 auf liechtensteinische Bedürfnisse angepasst werden.

### **Zu Art. 62 bis 71**

Die Rechtsmittelfrist für den Revisionsrekurs, also das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof, beträgt wie im Rekursverfahren 14 Tage. Der Revisionsrekurs ist in Form eines Schriftsatzes zu erheben. Die Inhaltserfordernisse entsprechen denjenigen in § 475 ZPO (= § 506 öZPO).

In Österreich ist die Möglichkeit, an „den Obersten“ zu gelangen, in der Vergangenheit eingeschränkt worden, um der Prozessflut und der Überlastung der Gerichte Herr zu werden (so genannte Wertgrenzen-Novellen). Zudem wollte man so

erreichen, dass die Prozesse innert vernünftiger Frist rechtskräftig abgeschlossen werden können. Derartige Schwierigkeiten können derzeit in Liechtenstein - zumindest in ähnlicher Ausprägtheit - nicht entdeckt werden. Wollte man die Zugänglichkeit des Obersten Gerichtshof einschränken, müsste dies unter Einbezug aller zivilrechtlichen Verfahrensbestimmungen geschehen – wie ZPO, JN, EO und AussStrG.

Aus diesem Grund sind Art. 59, 62 sowie Art. 63 des Gesetzes abweichend von der Regelung in Österreich zu formulieren. Für bestimmte Belange gibt es heute auch in Liechtenstein schon eine ähnliche Einschränkung, an den Obersten Gerichtshof zu gelangen, nämlich dann, wenn zwei Instanzen gänzlich konform entschieden haben; Art. 4 Abs. 2 RFVG lautet wie folgt:

*„Gegen gleichlautende Entscheidungen, Verfügungen, Beschlüsse (Bescheide) des Landgerichtes und Obergerichtes ist, mit Ausnahme jener über Angelegenheiten gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a ein weiterer Rechtsmittelzug seitens einer Partei ausgeschlossen. Art. 101 Abs. 6 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege wird für das Rechtsfürsorgeverfahren in diesem Sinne abgeändert.“*

Art. 62 Abs. 1 übernimmt im Kern diese Regelung aus Art. 4 Abs. 2 des RFVG. Art. 62 Abs. 2 entspricht der Bestimmung von § 62 Abs. 1 öAussStrG. Damit wird die Möglichkeit gegeben, dass in anderen Fällen, in denen zwar die ersten beiden Instanzen konform entscheiden, dennoch aber eine wichtige Frage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts betroffen ist, der Oberste Gerichtshof eine abschliessende Entscheidung treffen kann. In bestimmten Belangen soll aber der dreiinstanzliche Rechtszug gegeben sein; dabei geht es um Fürsorgeverfahren für Kinder, Kuratelsachen, einvernehmliche Scheidung sowie Erbrechtsstreitigkeiten.

§ 63 des öAussStrG beinhaltet die so genannte Zulassungsvorstellung. In der österreichischen Rezeptionsvorlage wird sehr ausführlich dargelegt, unter welchen Bedingungen man trotz der verschiedenen Beschränkungen doch noch an den



Obersten Gerichtshof gelangen kann. Im liechtensteinischen Recht fehlt bis dato eine derartige Regelung. Somit ist nicht klar, wie der Oberste Gerichtshof oder eine andere Behörde zu überprüfen hat, ob nun ausnahmsweise ein Revisionsrekurs zulässig sein soll. Daher soll in Art. 63 eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden. In dieser Bestimmung wird geregelt, dass das Rekursgericht, also das Obergericht, von der vorstellig werdenden Partei eine Zulassungsvorstellung, verbunden mit dem ordentlichen Revisionsrekurs erhält. Das Rekursgericht befindet dann abschliessend darüber, ob der Revisionsrekurs zulässig sein soll oder nicht. Der Oberste Gerichtshof ist in der Folge nicht an den Beschluss des Obergerichtes gebunden, mit dem der Revisionsrekurs als zulässig erklärt wurde. Dies bedeutet: Um überhaupt an den Obersten Gerichtshof gelangen zu können, bedarf es eines Beschlusses des Obergerichtes; dieser Beschluss bedeutet aber nicht, dass der Oberste Gerichtshof zum gleichen Schluss kommen muss wie das Obergericht. Der Oberste Gerichtshof kann durchaus befinden, dass die Rechtsfrage, welche im Revisionsrekurs dargestellt wird, schon ausreichen beantwortet worden sei und diesbezüglich schon Rechtssicherheit vorliege.

Die Revisionsrekursgründe sind im Gegensatz zum Rekurs taxativ, also abschliessend aufgezählt (Art. 66). Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden die „Nichtigkeitsgründe“ teilweise anders klassifiziert. Auch das blosses Unterbleiben einer in besonderen Vorschriften angeordneten mündlichen Verhandlung bildet nunmehr einen „Nichtigkeitsgrund“ (Art. 66 Abs. 1 Ziff. 1). Dagegen können einige „ursprüngliche Nichtigkeitsgründe“ nur als wesentliche Verfahrensmängel nach Art. 66 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden, also wenn sie eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern geeignet waren.

Nachdem der Oberste Gerichtshof im Grundsatz ausschliesslich Rechts- und nicht Tatsacheninstanz ist, sind neue Tatsachen und Beweismittel im Grundsatz ausgeschlossen; somit kann der Rekurswerber insbesondere auch keine Beweiswürdigung rügen. Art. 66 Abs. 2 öffnet eine kleine Ausnahme, wenn die neuen Tatsa-

chen und Beweismittel ausschliesslich zur Unterstützung oder Bekämpfung der Revisionsrekursgründe dargetan werden.

Hinsichtlich der Verfahrensgestaltung verweist Art. 71 Abs. 4 AussStrG auf das Rekursverfahren. Dies kann freilich nur insoweit gelten, als nicht Sondervorschriften des Revisionsrekursverfahrens entgegenstehen: Die Regeln über das Beweisverfahren können jedenfalls mangels reformatorischer Entscheidungsbefugnis des Obersten Gerichtshofs keine Anwendung finden. Ferner bestehen Sonderbestimmungen für die beschränkte Neuerungserlaubnis vor dem Obersten Gerichtshof (Art. 66 Abs. 2). Ausdrücklich ausgenommen wird Art. 50 Abs. 1 Z 4.

Auch im Verfahren vor dem OGH räumt das AussStrG dem Gegner die Möglichkeit einer Revisionsrekursbeantwortung ein (Art. 68).

#### **Zu Art. 72 bis 77**

Der im AussStrG neu geschaffene Rechtsbehelf des Abänderungsantrags entspricht funktionell weitgehend der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage der ZPO. Die in Österreich herrschende Rechtsprechung hat lange Zeit eine analoge Anwendbarkeit dieser Instrumente im Ausserstreitverfahren abgelehnt. Nach langer Kontroverse in der österreichischen Lehre hat sich der österreichische Gesetzgeber entschieden, diese Regelung ins Gesetz aufzunehmen. Dies macht Sinn, da ansonsten eine Rechtsschutzlücke entstehen könnte.

Ein Abänderungsantrag steht nur dann zur Verfügung, wenn das Gesetz keine anderen Rechtsbehelfe gegen eine rechtskräftige Entscheidung vorsieht. Die Anwendbarkeit des Abänderungsverfahrens wird unter anderem im Besonderen Teil des AussStrG ausgeschlossen, in denen andere Verfahrensbehelfe zur Verfügung stehen, wie im Verfahren über die Annahme an Kindes statt (Art. 90 Abs. 2), über die Obsorge und das Besuchsrecht (Art. 107 Abs. 1 Ziff. 3), über die Vermögensrechte Pflegebefohlener (Art. 139 Abs. 2) und im Verlassenschaftsverfahren (Art. 180 Abs. 2).

Die Abänderungsgründe (Art. 73 Abs. 1) sind den Wiederaufnahme- und Nichtigkeitsgründen der ZPO mit entsprechenden Adaptionen nachgebildet. Dazu gehören:

- keine Vertretung der Partei im Verfahren,
- fehlender (notwendiger) gesetzlicher Vertreter,
- Entscheidung durch ein ausgeschlossenes oder erfolgreich abgelehntes Rechtsprechungsorgan,
- die strafrechtlichen Gründe des § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ZPO (entspricht im Wesentlichen § 530 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 öZPO),
- präjudizielle Entscheidung,
- neue Tatsachen oder Beweismittel.

Die Frist für die Anbringung eines Abänderungsantrags beträgt vier Wochen ab Kenntnis der relevanten Abänderungsgründe. Es handelt sich um eine Notfrist (Art. 23), auf die die Bestimmungen der ZPO für die Behandlung von Notfristen anzuwenden sind. Die absolute Frist beträgt zehn Jahre. Die Abänderungsgründe nach Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 unterliegen keiner absoluten Befristung. Der Lauf der Frist beginnt frühestens ab Rechtskraft des abzuändernden Beschlusses. Der Beginn des Fristenlaufes orientiert sich im Wesentlichen an § 502 ZPO und variiert je nach Art des Abänderungsgrundes. Die Sonderbestimmung des Art. 74 Abs. 3 soll der Vermeidung von „Fristenfallen“ Rechnung tragen.

Der Abänderungsantrag ist beim Gericht erster Instanz einzubringen, dem auch die Entscheidung über den Antrag obliegt. Es ist daher für die Frage der Zuständigkeit unerheblich, ob der abzuändernde Beschluss von einer höheren Instanz gefällt wurde. Die von der Konzeption der ZPO im Wiederaufnahmeverfahren abweichende Zuständigkeitsregel des AussStrG ist eine Folge der diesbezüglich unterschiedlichen Verfahrensgestaltung: Das AussStrG vermeidet die in der ZPO vorgesehene Aufsplitterung des Abänderungsverfahrens in ein Aufhebungsverfahren (*iudicium rescindens*) und ein erneuertes Verfahren (*iudicium rescissorium*).

Vor dem Obersten Gerichtshof könnte mangels dessen reformatorischer Entscheidungsbefugnis ein einheitliches Abänderungsverfahren nicht durchgeführt werden. Mit der Ansiedlung der Zuständigkeit beim Erstgericht wird der Partei der Vorteil eines dreigliedrigen Instanzenzuges gegeben.

### **Zu Art. 78**

Die Ausgangslage in Liechtenstein mit Bezug auf die Kostenfrage unterscheidet sich erheblich von derjenigen in Österreich: Von einzelnen Verfahrensarten abgesehen, kannte das österreichische Recht im Ausserstreitverfahren keinen Kostenersatzanspruch. Grundsätzlich hatte daher jede Partei die ihr erwachsenden Verfahrenskosten selbst zu tragen, was in Österreich zu erheblicher Kritik sowohl von der Lehre als auch von den Praktikern und betroffenen Rechtsanwendern geführt hat. Mit dem neuen öAussStrG fand dies aber eine grundlegende Änderung. Nunmehr ist das Kostenersatzprinzip in Art. 78 öAussStrG als allgemeine Regel verankert; Ausnahmen hiervon bestehen im Besonderen Teil und in Nebengesetzen. Hiermit vollzog sich in Österreich eine Wandlung in ein System, das in Liechtenstein weitgehend schon galt.

Diese Kostenersatzprinzipien werden durch Art. 78 Abs. 2 in das ausserstreitige Verfahren übernommen. Dabei orientiert man sich an den schon im Zivilprozess bewährten Grundprinzipien, welche auf diese Verfahrensart angepasst werden. Die sehr vage Bestimmung in Art. 35 ff. LVG wird somit durch eine klare Regelung ersetzt. Jene Partei, die im Verfahren gegen konträre Interessen anderer Parteien gewonnen hat, soll grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Kosten haben. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Verfahrensschritte durch die Gegeninteressen anderer Parteien erforderlich wurden (Veranlassungsprinzip) und welchen Verfahrenserfolg eine Partei gegenüber einer - oder mehreren - anderen erzielt hat (Erfolgsprinzip).

Aus Gründen der Billigkeit (Art. 78 Abs. 2) kann vom Kostenersatz nach dem Erfolgsprinzip abgewichen werden, wenn dies wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falles geboten ist. Der Zweck dieser Billigkeitsklausel kann es aber nicht sein, nach Laune vom Erfolgsprinzip abzuweichen. Es müssen wirklich ausserordentliche Umstände sein, die eine nach üblichen Kriterien ablaufende Kostenverteilung als offensichtlich ungerecht erscheinen lassen. Das Erfolgsprinzip kommt ferner dann nicht zur Anwendung, wenn die konkreten Kosten dem Verhalten einer Partei zuzurechnen sind (Sphärengedanke). Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Wenn in einem Unterhaltsverfahren mit immer neuen Behauptungen immer neue Zeugen zum Einkommen des Unterhaltsschuldners einvernommen werden müssen, ohne dass sich deswegen neues Einkommen ergibt, so trägt die dadurch notwendig werdenden Schriftsätze des Unterhaltsschuldners der Verursacher, also der Antragssteller, auch wenn er das Verfahren grundsätzlich gewinnt.

Gemäss Art. 78 AussStrG wird das Gericht „ohne weitere Erhebungen und nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände“ über den Kostenersatz entscheiden. Anders als im Zivilprozess steht dem Gericht im Ausserstreitverfahren die Möglichkeit des Vorbehalts der Kostenentscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache offen (Art. 78 Abs. 1). Hinsichtlich des Kostenverzeichnisses und der Verzinsung verweist Art. 78 Abs. 4 auf die Bestimmungen der ZPO.

Ausnahmen von der allgemeinen Kostenersatzregel finden sich im Besonderen Teil etwa im Abstammungsverfahren minderjähriger Kinder (Art. 83 Abs. 4), im Verfahren über die Annahme an Kindes statt (Art. 90 Abs. 2), über die Legitimation (Art. 92 Abs. 4), im Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Besuchsrechts- und Obsorgeentscheidungen (Art. 114 Abs. 6), zur Vermögenssorge eines Pflegebefohlenen (Art. 139) und im Verlassenschaftsverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht (Art. 185). Diesem Ausschluss der Kostenersatzpflicht liegt der Gedanke zu Grunde, dass es sich um besondere Verfahren in sehr

speziellen Lebenslagen handelt, die zum innersten Kern der Ausserstreitsachen gehören.

Wenn der Erfolg einer Partei nicht dem Misserfolg einer anderen Partei (oder mehrerer anderer Parteien) gegenübersteht, kommt nur der Ersatz von Barauslagen in Frage (Art. 78 Abs. 3). Gleiches gilt dort, wo in Spezialbestimmungen der Ersatz von Vertretungskosten ausgeschlossen wird (im Verlassenschaftsverfahren). In welchem Ausmass die Barauslagen den jeweiligen Parteien aufzuerlegen sind, richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile am Verfahrensgegenstand; mangels Bestimmbarkeit sind die Barauslagen nach Kopfteilen zu tragen.

Kann keine der angeführten Kostenersatzbestimmungen herangezogen werden, hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen (Art. 78 Abs. 3 letzter Satz).

#### **Zu Art. 79 und 80**

In den Art. 79 und 80 AussStrG werden die Zwangsmittel für das Verfahren und die Vollstreckung von Entscheidungen dargestellt. Art. 79 regelt dabei die innerprozessualen Massnahmen. Das Gericht hat gegenüber Personen, die für den Fortgang des Verfahrens notwendige Verfügungen unbefolgt lassen, angemessene Zwangsmittel einzusetzen (Art. 79 Abs. 1). Die Aufzählung ist demonstrativ, wobei die üblichen Mittel wie Geldstrafen, Beugehaft (nur bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen und Unterlassungen; höchstens für ein Jahr), zwangsweise Vorführung, und die Abnahme von Urkunden, Auskunftssachen und anderen beweglichen Sachen zu erwähnen sind.

Zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht einer Partei im Beweisverfahren ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Art. 31 Abs. 5 AussStrG ordnet ausdrücklich die Einsetzung von Zwangsmitteln bei Untätigkeit einer Partei an. Dies steht im Gegensatz zum kontradiktorischen Zivilprozess. Dort kann das Gericht die mangelnde Mitwirkung nur im Rahmen der freien Beweiswürdigung beurteilen. Im Ausserstreitverfahren müssen aber regelmässig auch Interessen schutzwürdiger Dritter beachtet werden, was diesen Unterschied bewirkt.

Rechtspfleger sollen im Rahmen von Verlassenschaftssachen Zwangsmassnahmen nach Art. 79 anordnen können, solange nicht die Grenze des allgemeinen Richtervorbehalts erreicht wird. Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. e Rechtspflegergesetz ist dies die Anordnung der Haft sowie die Umwandlung von Geldstrafen in Haft.

#### **4.2 Verfahren in Ehe-, Kind- und Sachwalterschaftsangelegenheiten**

Unter dem zweiten Hauptstück des Gesetzes werden die Pflugschaftsangelegenheiten wie auch die Eheangelegenheiten abgehandelt. Unter Pflugschaftsangelegenheiten versteht man verschiedene Aspekte aus dem Kindschaftsrecht, nämlich konkret die Abstammung, die Adoption wie auch den Unterhalt. Daneben aber auch die Frage der Obsorge und des Besuchsrechts und auch Fragen der Vermögensverwaltung für Kinder. Unter den Sachwalterschaftsangelegenheiten (bisher unter dem Begriff Beistandsangelegenheiten) werden diejenigen Angelegenheiten verstanden, welche unter den §§ 187 ff. ABGB geregelt sind. Im ABGB heisst die dazugehörige Überschrift: „Von den Vormundschaften, Kuratelen und Sachwalterschaften“. Die bisherige unterschiedliche Terminologie hängt damit zusammen, dass die §§ 187 ff. zum Teil aus Österreich und zum Teil aus der Schweiz rezipiert wurden.

In den nächsten Wochen ist mit einer weiteren Vernehmlassung betreffend die Anpassung des Rechts der Beistandsachen im ABGB zu rechnen. Dieses sollte gemeinsam oder zeitnah mit diesem Gesetz dem Hohen Landtag vorgelegt werden können. Daher wird die österreichische Terminologie übernommen: es wird von Sachwalterschaft gesprochen, wenn es um Beistände, Kuratoren etc. geht.

Aus den Eheangelegenheiten werden die Scheidungen im Einvernehmen, welche nach geltendem Recht im streitigen Verfahren abgehandelt wird, sowie die Anerkennung ausländischer Scheidungen und das Aufteilungs- und Abgeltungsverfahren behandelt.

### **Zu Art. 81 bis 85**

Hier gilt es vorzuschicken, dass in Österreich das Abstammungsrecht des ABGB einer erheblichen Novellierung unterworfen wurde. Somit weichen schon die materiellen Bestimmungen des österreichischen ABGB in den hier relevanten §§ 138 ff. ABGB sowie §§ 163 ff. ABGB erheblich von ihren liechtensteinischen Pendanten ab. Zudem wurde im österreichischen ABGB im Bereich der Abstammung konsequent auf das Ausserstreitverfahren umgestellt. Dies sollte auch in Liechtenstein erfolgen. Nach geltendem ABGB müsste beispielsweise die Bestreitung der Ehelichkeit eines Kindes durch Klage erfolgen (§ 159 Abs. 1 ABGB). Wenn aber nach dem Tode eines Kindes der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreitet, so hat dies wiederum über Antrag im Rechtsfürsorgeverfahren zu erfolgen (§ 159 Abs. 2 ABGB). Mit diesen unterschiedlichen Verfahrenswegen wird aber kein Vorteil gewonnen, aber einiges an Verwirrung geschaffen. Daher sollen die gesamten Abstammungsverfahren im Ausserstreitverfahren abgehandelt werden.

Auf den ersten Blick würde es sich auch anbieten, alle Anpassungen im österreichischen ABGB, welche das Ehelichkeits- und Abstammungsrecht betreffen, zu übernehmen. Dies würde aber den Zweck dieser Vorlage, welche lediglich in verfahrensrechtlicher Hinsicht grössere Klarheit und Transparenz schaffen will, sprengen. Daher wird das materielle Recht unberührt gelassen, aber in Art. 82 eine Ergänzung dahingehend vorgenommen, dass in allen Abstammungsverfahren, und zwar auch dort, wo von Klage die Rede ist, das Antragsprinzip gilt und das Ausserstreitverfahren anzuwenden ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann gemäss Art. 81 durch das Gericht erfolgen. Es bleibt aber weiterhin möglich, diese Anerkennung auch beim Amt für Soziale Dienste (Art. 163a ABGB) vorzunehmen. In Art. 82 wird klargestellt, dass Abstammungsverfahren ausnahmslos im Ausserstreitverfahren geregelt werden sollen. Es wird definiert, dass das Kind, die Person deren Elternschaft betroffen ist und der andere Elternteil des Kindes als Partei teilnehmen sollen.



Die Besonderheiten des Abstammungsverfahrens bringen es mit sich, dass mündlich zu verhandeln ist. Ebenfalls wird abweichend von der allgemeinen Bestimmung festgehalten, dass im Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder keine Kosten zu ersetzen sind; sofern ein Verfahren eingeleitet wird, solange jemand noch minderjährig ist, und erst mit Volljährigkeit abgeschlossen wird, wird für die Frage der Kostentragung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt. Dies bedeutet, dass ein Jugendlicher, der mit 17 Jahren das Verfahren eingeleitet hat, und im Alter von 19 Jahren dann die definitive Entscheidung erhält, auf jeden Fall nicht mit Kosten belegt werden wird. Dies macht auch Sinn, nachdem das minderjährige Kind zum einen jeweils von jemandem anderen vertreten wird und zum zweiten im seltensten Fall über entsprechendes Vermögen zur Führung eines Verfahrens verfügen wird.

Art. 84 verlangt, dass zusammengehörende Verfahren und Verfahren, die zu Entscheidungen führen werden, welche sich gegenseitig betreffen, nach Möglichkeit zu verbinden sind. Es ist einleuchtend, dass ein Verfahren auf Bestreitung der Vaterschaft und eines auf Anerkenntnis der Vaterschaft zum gleichen Kind miteinander zu tun haben und es sinnvoll ist diese in einem einzigen Verfahren zu behandeln..

Art. 85 beinhaltet eine wesentliche und sehr wichtige Konkretisierung der Mitwirkungspflichten. Bisher gibt es keine gesetzliche Bestimmung, welche die Verpflichtung von betroffenen Personen zur Abgabe von DNA-Proben bestimmt. Wenn beispielsweise aufgrund des Vorversterbens des mutmasslichen Vaters DNA-Proben von seinen Geschwistern notwendig sind, so war man bis dato auf die Kooperation dieser Personen angewiesen. In Hinkunft können sie auch mit Zwangsmassnahmen dazu verhalten werden, ihre Speichelproben etc. abzugeben.

**Zu Art. 86 bis 91**

Das Verfahren für die Annahme an Kindesstatt, also die Adoption, wird in den Art. 86 ff. geregelt. Die Besonderheiten dieses Verfahrens liegen auf der Hand, sodass beispielsweise das Amt für Soziale Dienste einbezogen sein soll.

Besondere Erwähnung verdient die „Inkognitooption“. Diese ist zwar in § 179 ABGB nicht ausdrücklich geregelt, ist aber gemäss Lehre und Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt. Dabei geht es darum, dass die Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten - ausser dem Amt für Soziale Dienste - auf die Mitteilung des Namens und Wohnorts des Annehmenden verzichten. Dies kann im Zusammenhang mit Adoptionen notwendig und sinnvoll sein, die beispielsweise von jungen, alleinstehenden Müttern getätigt werden.

**Zu Art. 92**

Gemäss § 162 ABGB darf die uneheliche Geburt eines Kindes seiner bürgerlichen Achtung und seinem Fortkommen keinen Abbruch tun. Daher bedarf es an sich auch keiner besondere Privilegierung oder „Korrektur der unehelichen Geburt“. Dennoch sieht § 162 ABGB vor, dass die Eltern beim Landesfürsten aus wichtigem Grund um eine nachträgliche Ehelichkeitserklärung ansuchen können. In Österreich ist hierfür der Bundespräsident zuständig. Entsprechend soll Art. 92 auf liechtensteinische Verhältnisse angepasst werden.

**Zu Art. 93 bis 96, sowie Anpassung von Art. 518 ff. ZPO und des EheG**

Die §§ 93 bis 96 der österreichischen Vorlage können grundsätzlich auch für Liechtenstein übernommen werden. Die Übernahme führt bei strenger Betrachtung zu einem Systemwechsel, zumindest aber zu einer Präzisierung. Bis dato wurden nämlich die einvernehmlichen Scheidungen, um welche es im Rahmen des Ausserstreitverfahrens gehen soll, im ordentlichen zivilprozessualen Verfahren durchgeführt. Hierfür sind die §§ 518 bis 519a ZPO anwendbar. In diesen Bestimmungen wird zum Einen von einem „Gesuch auf Scheidung“ gesprochen, was auf ein ausserstreitiges Verfahren hindeutet; zum Anderen heisst es dann, dass die

Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Urteil auszusprechen sei, was für ein Streitiges Verfahren spricht.

Die Herkunft des liechtensteinischen Scheidungsrechts kann bei der Beantwortung, ob das Streitige oder ausserstreitige Verfahren anwendbar sein soll, wenig helfen: Das liechtensteinische Scheidungsrecht hat zwei Rezeptionsgrundlagen; nämlich das schweizerische Scheidungsrecht wie auch das österreichische. Zwar kennen die Schweiz und Österreich die einvernehmliche Scheidung. Während in Österreich aber die Scheidung aufgrund des Verschuldens noch wesentliche Bedeutung hat, ist das Verschuldensprinzip in der Schweiz und auch in Liechtenstein nur noch bei der Scheidung wegen Unzumutbarkeit gegeben.

Die klassische einvernehmliche Scheidung, nämlich eine Scheidung, in der sich die bisherigen Ehepartner darauf einigen, dass sie die Ehe geschieden haben wollen und wo sie gleichzeitig eine alle Fragen umfassende Vereinbarung vorlegen können, gehört ins Ausserstreitrecht.

Unklarer ist die Situation für einvernehmliche Scheidungen im Sinne von Art. 51 EheG. Hierbei geht es um Scheidungen, bei denen sich die Ehegatten auf die einvernehmliche Scheidung als solche sowie über einige Punkte geeinigt haben. Über die anderen offenen Punkte stellen sie jeweils eigene Anträge, welche durch das Gericht entschieden werden sollen. Hier könnte man sich mit Fug die Frage stellen, ob dies dann automatisch ins Streitige Verfahren verwiesen werden soll. Wie schon an früherer Stelle angemerkt, bedeutet ausserstreitiges Verfahren nicht, dass nicht widerstrebende Anträge aufeinander treffen. Dies ist z.B. bei Unterhaltsfragen für Kinder der Fall. Von der Konzeption der einvernehmlichen Scheidung her und insbesondere gemäss Art. 51 EheG sind somit auch diejenigen einvernehmlichen Scheidungen, bei denen es um einzelne offene Punkte geht, im ausserstreitigen Verfahren zu behandeln. Wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht mehr erfüllt sind, so muss gemäss Art. 54 EheG der

Richter die beiden Parteien beauftragen, das Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen.

Aus diesem Grund ist im Ausserstreitgesetz explizit auf die Bestimmungen des Ehegesetzes hinzuweisen, aber auch die ZPO und das EheG müssen angepasst werden: § 519 ZPO, wo von Urteilen die Rede ist, muss ebenso angepasst werden wie Art. 50 Abs. 2 EheG. Aufgrund der besonderen Situation in Liechtenstein sind bestimmte Formulierungen aus der österreichischen Rezeptionsvorlage nicht zu übernehmen.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage soll zudem die Vertretung beider Parteien durch denselben Anwalt (Art. 93 Abs. 1) nicht ausgeschlossen werden. In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass Anwälte die Parteien im Hinblick auf eine einvernehmliche Scheidung beraten und mit ihnen gemeinsam alles vorbereiten, damit das zuständige Gericht nur noch überprüfen muss, ob nicht allfällige Fehler passiert sind. Wenn im Rahmen der Beratung die beiden Parteien keinen Konsens erzielen können, so ist der Anwalt verpflichtet, sich gänzlich zurückzuziehen. Er kann danach weder den einen noch anderen Ehegatten weiterhin vertreten, sondern muss beiden Ehepartnern die bisherigen Verhandlungsergebnisse übergeben, damit diese dann allenfalls mit neuen Anwälten weiterverhandeln können. Es wäre somit gekünstelt, wenn er die beiden Parteien, für die zudem eine umfassende Einigung vorliegt, nicht auch vor Gericht begleiten könnte.

In Art. 94 sind verschiedene Spezifika des liechtensteinischen Rechtes zu ergänzen. So soll in Abs. 1 festgehalten werden, dass das Gericht im Sinne von Art. 50 des Ehegesetzes die vorgängige Anhörung der Ehegatten durchzuführen hat. Die bisher in § 518 Abs. 1 ZPO vorgegebenen Inhalte des gemeinsamen Begehrens werden in Art. 94 Abs. 2 aufgenommen. Die §§ 518, 519 und 519a ZPO werden ersatzlos gestrichen, da sie inhaltlich in das Ausserstreitgesetz aufgenommen werden. Nachdem in § 520 Abs. 2 auf § 518 Abs. 1 lit. a bis k ZPO verwiesen wird,

dieser aber nun aufgehoben wird, muss der Inhalt jener Bestimmung neu in § 520 Abs. 2 ZPO aufgenommen werden. Dies geschieht durch eine Anpassung der Zivilprozessordnung.

Art. 96 Abs. 1 soll dem bisherigen § 519 Abs. 1 ZPO entsprechen. Ebenso soll Art. 519 Abs. 2 aufgenommen werden. Art. 96 Abs. 1 der österreichischen Rezeptionsvorlage findet somit keine Berücksichtigung.

Die Nummerierung der Artikel wurde nicht geändert. Die Inhalte unterscheiden sich aber nun doch massgeblich von der österreichischen Rezeptionsgrundlage.

### **Zu Art. 97 bis 100**

Die Frage der Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe ist wie auch die meisten anderen Änderungen in den so genannten Standesrechten in Liechtenstein anders geregelt als in Österreich. Art. 89 PGR nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Art. 89 lautet wie folgt:

„1) Werden ausländische Entscheide oder andere Urkunden über Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder bezüglich Ehelicherklärung einer Person vorgelegt, deren Geburt oder Ehe in einem inländischen Register beurkundet worden ist, so sind sie in entsprechender Weise anzumerken, sofern es die Regierung oder im Weiterzug die Beschwerdeinstanz aufgrund des Gesetzes bewilligt.

2) Eine Bewilligung ist jedoch nur zu erteilen, wenn der Entscheid oder die Urkunde von der zuständigen Behörde unter Anwendung des anwendbaren Rechts ergangen bzw. errichtet worden sind.

3) Ist die Geburt oder Ehe in einem ausländischen Standesregister eingetragen worden, so können die Änderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen oder Ehelicherklärung sowie die Berichtigungen zu Geburts-, Todes- oder Eheregistereintragungen nach Weisung der Regierung im Register angemerkt werden.

4) Handelt es sich um Liechtensteiner, so muss diese Eintragung erfolgen, wenn die Änderung als rechtswirksam zu gelten hat.“

Auf der Basis von Art. 89 PGR hat das Zivilstandsregisteramt, welches von der Regierung für zuständig erklärt wurde, regelmässig ausländische Entscheidungen, soweit sie für liechtensteinische Register relevant waren, überprüft, anerkannt und im Register umgesetzt<sup>5</sup>. Art. 89 PGR ist offen genug formuliert, um Anpassungen im Register aus verschiedenen Gründen vorzunehmen. Es bedarf denn auch keiner Anpassung dieser Bestimmung.

Die Übernahme der österreichischen Rezeptionsgrundlage bringt weniger Anpassungen und Änderungen als man im ersten Moment vermuten könnte. Auch gemäss österreichischem Recht ist die so genannte Inzidentanerkennung möglich, so bspw. durch den Standesbeamten bei der Prüfung der Ehefähigkeit<sup>6</sup>. Somit wird der mit Abstand häufigste Fall der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile darin liegen, dass sie gleichsam „beiläufig“ durch den Standesbeamten anerkannt werden. Für den Fall, dass eine ausdrückliche, formelle Anerkennung stattfinden soll, wird dies durch das Landgericht geschehen. Die Zuständigkeit für das Landgericht folgt aus dem neuen § 60a JN, der einerseits am Aufenthalt des Antragstellers im Inland anknüpft (vgl. § 114a Abs. 1 öJN) sowie alternativ an der Eintragung der Ehe im liechtensteinischen (Art. 89 Abs. 1 PGR).

Erklärungsbedürftig ist auf den ersten Blick die lange Frist von zwei Monaten für eine allfällige Anfechtung eines Beschlusses durch eine Person mit Wohnsitz im Ausland. Dies hängt in Österreich mit den Anforderungen des Brüssel-Abkommens IIa<sup>7</sup> zusammen; dieses verlangt innerhalb der EU diese Frist. Es

---

<sup>5</sup> Ausführlich hierzu Mario Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Dissertation St. Gallen 1992, S. 131 bis 171.

<sup>6</sup> Mayr/Fucik, Das neue Verfahren ausser Streitsachen, 2004, Rz 398.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwort-

spricht wenig dagegen, diese Frist auch in Liechtenstein anzunehmen. Immerhin ist anzumerken, dass dies die Übersichtlichkeit doch etwas verschlechtert, da nun neben der 14-tägigen Frist, eine solche von einem Monat und von zwei Monaten im Gesetz aufscheint.

### **Zu Art. 101 bis 104**

In diesem Abschnitt geht es um den Unterhalt zwischen allen in gerader Linie verwandten Personen, also zwischen Grosseltern, Eltern und ihren Kindern. Dabei ist es egal, ob der Anspruchsberechtigte eine volljährige oder nicht volljährige Person ist<sup>8</sup>. Somit verbleibt nur noch der Ehegatten- und Scheidungsunterhalt im streitigen Zivilprozess. Dies geht aus der österreichischen Rezeptionsvorlage nicht ohne Zweifel hervor, ist aber in Literatur und Rechtsprechung gesichert. Daher soll dies in Art. 101 Abs. 1 ausdrücklich festgestellt werden. Die scheinbare Abweichung von der Rezeptionsgrundlage soll somit hier Klarheit schaffen.

Aufgrund der Natur des Verfahrens sind einige Besonderheiten zu beachten. Zuerst einmal soll die österreichische Regelung übernommen werden, dass die Parteien bei Unterhaltsansprüchen zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, bei denen es um mehr als CHF 10'000 geht, nur durch einen Rechtsanwalt vertreten werden dürfen. Dies heisst nicht, dass sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen; aber wenn sie sich von einem Dritten unterstützen lassen wollen, muss es ein Rechtsanwalt sein (relativer Rechtsanwaltszwang). Dies hängt mit den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Unterhalt, gerade bei volljährigen Kindern zusammen. Konkret geht es meistens um Kinder, welche ein Erststudium abschliessen und entsprechende Unterstützung brauchen.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsgrundlage soll in einem Verfahren über Unterhaltsansprüche für minderjährige Kinder aber ein Kostenersatz

---

tung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000, ABI L 2003/338. Auch Brüssel-IIa-Verordnung genannt.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: ROBERT FUCIK / BARBARA KLOIBER, Ausserstreitgesetz – Kurzkomentar, Wien 2005, RZ 6 § 101.

stattfinden. Es geht in diesem Verfahren um Geld, und somit soll das Prinzip gelten, dass jemand, der Ansprüche geltend macht, auch das Risiko für das Scheitern übernehmen muss. Wenn ein unterhaltspflichtiges Kind aufgrund der Ausgangslage nicht in der Lage ist, das notwendige Geld aufzubringen, so wird ohne weiteres Verfahrenshilfe gewährt werden. Insofern ist hier nicht eine wirkliche Hürde für die Anspruchsberechtigten und auf Unterhalt angewiesene Kinder vorgesehen. Gleichzeitig wird sich somit ein Antragssteller überlegen, welcher Unterhalt wirklich gerechtfertigt ist und nicht mit Fantasieforderungen vorstellig werden.

Die entsprechenden materiellen Bestimmungen finden sich in den §§ 140 ff. ABGB. Gemäss ständiger Rechtsprechung muss die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten sorgfältig überprüft werden. Im Sinne der „Anspannungstheorie“ wird nicht nur geprüft, was jemand wirklich an realem Einkommen erzielt, sondern auch was er bei normaler durchschnittlicher „Anspannung“, also Anstrengung, erreichen könnte. Dem Ausserstreitrichter muss somit ein ausreichendes Instrumentarium in die Hand gegeben werden, um zu den notwendigen Informationen zu kommen. Dies ist in Art. 102 und 103 vorgesehen. Insbesondere durch Art 103 erhält der Richter auch ein gewisses Druckmittel gegenüber auskunftspflichtigen Personen; wenn sie nämlich ihrer Pflicht zur Information „grob-schuldhaft“ nicht nachkommen, so kann das Gericht sie nach billigem Ermessen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichten.

In verschiedenen Zusammenhängen wird im AussStrG auch geregelt, ob und welche ausländische Entscheidungen anerkannt und allenfalls vollstreckt werden. Im Zusammenhang mit Unterhaltsurteilen für Kinder ist dies nicht notwendig, weil ein recht dichtes Netz von internationalen Verträgen diese Frage regelt<sup>9</sup>. Bei folgenden beiden wichtigen Übereinkommen ist auch Liechtenstein Mitglied:

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Mario Frick, aaO, S. 226 ff.



- Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (LGBI. 1972/55)
- Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (LGBI. 1973/12) inkl. Berichtigung (LGBI. 1973/27)

### **Zu Art. 104 bis 111**

Die Regelung der Obsorge und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern kann im Falle eines Streites zwischen den Eltern eine sehr unangenehme Frage sein. Es besteht nicht selten die Gefahr, dass im Streit beide Eltern am Kind ziehen und dieses in seinen Gefühlen zerrissen wird. Aus diesem Grund ist es notwendig, besondere Verfahrensbestimmungen vorzusehen.

Art. 104 regelt, dass Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, im Obsorgeverfahren eine selbständige Stellung einnehmen dürfen. Dies bedeutet nun im Umkehrschluss nicht, dass verständige 12- oder 13-jährige keine Beachtung finden dürften. Nur werden sie vom Richter als Betroffene und als Zeugen gesondert und unter besonderer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Entwicklung angehört (Art. 105). Diese Bestimmung muss auch im Lichte der UNO-Konvention über die Kinderrechte (LGBI. 1996 Nr. 163) gelesen werden. Gemäss dieser sollen Kinder nicht als Objekt des Verfahrens, sondern als Hauptpersonen verstanden werden. In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu entdecken, Kinder nicht mehr schematisch nach Alter zu behandeln. Vielmehr sollte man ihnen früher eine entsprechende Reife zutrauen und auf die tatsächlichen Begebenheiten und Fähigkeiten abstellen. Dies wird in Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention ausdrücklich festgehalten: es muss dem Kind das Recht zugestanden werden, seine Meinung in allen Angelegenheiten zu äussern, die es berührt. Voraussetzung hierfür ist, dass es fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden; weiters ist dabei

sein Alter und seine Reife zu berücksichtigen. Art. 12 der Konvention ist unmittelbar anwendbar<sup>10</sup>.

Dieser bessere Einbezug der Kinder findet seine Deckung auch in der Beurteilung der Wissenschaft. Es ist in der Psychologie unbestritten, dass ein Kind als eigenständiges „Subjekt“ ernst genommen und auch in Gerichtsverfahren einbezogen werden soll<sup>11</sup>. Regelmässig wird das Gericht hierzu auch das Amt für Soziale Dienste beiziehen, welches soweit und solange es das Gericht für notwendig erachtet, die notwendige fachliche und administrative Unterstützung leisten kann.

In Verfahren über die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr findet kein Kostenersatz statt (Art. 107 Abs. 3).

Die Art. 108 und 110 halten etwas fest, was sich in der Praxis schon etabliert hat: Wenn ein 14-jähriges Kind oder der an sich besuchsberechtigte Elternteil ausdrücklich keinen Kontakt haben will, so sind entsprechende Anträge auf Regelung des persönlichen Verkehrs ohne weiteres vom Gericht abzuweisen, wenn nicht besondere Gründe des Kinderwohls etwas anderes verlangen. Diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass der persönliche Verkehr gegen den Willen eines 14-jährigen Kindes nicht geregelt und auch nicht durchgesetzt werden kann.

Heute muss ein Besuchsrecht grundsätzlich durch analoge Anwendung der Exekutionsordnung durchgesetzt werden. Dabei hat sich eine Praxis entwickelt, welche den besonderen Bedingungen des Besuchsrechts Rechnung tragen soll. Die neue Regelung in Art. 110 ist aber besser auf die besondere Situation ausgerichtet, wo es ja nicht um Geld, sondern um persönliche Kontakte geht.

---

<sup>10</sup> Vgl. Bundesgericht vom 15. Oktober 2001, 5 C.187/2001; vgl. auch Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, 2002, S. 260.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu WILHELM FEDERER, Richtlinien für die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer / kinderpsychiatrischer Sicht gemäss Art. 12 der UNO Konvention über die Rechte des Kindes, in SJZ 95 (1999), S. 318 f.; VERENA BRÄM, Die Anhörung des Kindes aus rechtlicher Sicht, in SJZ 95 (1999), S. 309 ff.

Art. 111 regelt die Möglichkeit des Gerichtes, den Kontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind unter Begleitung einer fachkundigen oder geeigneten Person vornehmen zu lassen. Auch dies ist heute schon gängige Praxis. Oft wird diese Möglichkeit dann gewählt, wenn der persönliche Kontakt in der Vergangenheit gescheitert war, oder aber wenn er bei einem schon etwas älteren Kind erst neu angebahnt werden soll. Für ein elf- oder zwölfjähriges Kind beispielsweise kann es sehr schwierig sein, wenn es plötzlich erfährt, dass es doch einen Vater hat, der nun plötzlich von seinem „Recht auf Besuch“ Gebrauch machen will.

#### **Zu Art. 112 bis 116**

Aufgrund des europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes<sup>12</sup> können heute schon jene Entscheidungen ausländischer Behörden und Gerichte anerkannt werden, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die Bestimmungen der Art. 112 ff. betreffen somit primär jene Länder, mit denen es noch keine Übereinkommen gibt. In Art. 116 des Gesetzesentwurfes wird daher auch der Vorrang des Völkerrechts und somit insbesondere auch dieses Übereinkommens postuliert.

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist der Ausserstreitrichter. Dieser geht grundsätzlich positiv an die entsprechende ausländische Entscheidung heran und prüft, ob nicht Verweigerungsgründe, welche abschliessend in Art. 113 dargestellt sind, vorliegen. Zuerst einmal muss aus liechtensteinischer Sicht eine internationale Zuständigkeit der ausländischen Behörde gegeben sein. Es macht beispielsweise keinen Sinn, wenn ein ausländisches Gericht über die Obsorge eines liechtensteinischen Kindes entscheidet, welches in Liechtenstein wohnt. Aufgrund der Nähe des liechtensteinischen Gerichtes zum Sachverhalt und zum Kind wäre es unsinnig, wenn über Rechtshilfeersuchen und komplizierte

---

<sup>12</sup> LR 0.212.220.01, publiziert als LGBl. 1997 Nr. 110.

Abwicklungen der Sachverhalt im Ausland festgestellt und dann in Liechtenstein der entsprechende Beschluss umgesetzt werden müsste.

Das Gericht nimmt nach positiv verlaufener Zuständigkeitsprüfung in der Folge eine grobe Bewertung der entsprechenden Entscheidung vor und begutachtet, ob das Kindeswohl berücksichtigt wurde. Diese Überprüfung darf aber nicht als so genannte „révision au fond“ verstanden werden. Von einer solchen spricht man dann, wenn die Prüfung faktisch zu einer umfassenden, neuerlichen Bewertung des Sachverhalts und der Rechtslage führt. Die Grenzen der Anerkennung sind aber dort zu setzen, wo wesentliche, zentrale Werturteile der liechtensteinischen Rechtsordnung („ordre public“) verletzt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn andere Fristen oder Altersgrenzen gelten. Wenn aber eine ausländische Entscheidung lediglich die Argumente eines Elternteils berücksichtigt und alles tut, um der Bequemlichkeit des entsprechenden Elternteils zu dienen, aber berechnete Interessen des Kindes nach einer klaren Zuständigkeit, einem klaren Ablauf und an der möglichen Aufrechterhaltung einer guten familiären Situation nicht berücksichtigt, so wird der Ausserstreitrichter dem ausländischen Entscheid eine Anerkennung versagen müssen. Wesentlich ist auch, dass im ausländischen Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

Die weiteren Bestimmungen regeln nichts Ungewöhnliches, sondern die immer wieder notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen wie die Vorlage des entsprechenden Originals des Urteils oder Beschlusses, oder einer anderen Urkunde, welche das Vorliegen der Entscheidung bestätigt etc. Auch in diesem Verfahren soll kein Kostenersatz erfolgen.

### **Zu Art. 117 bis 131; SchIT-PGR**

Das Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen bedarf besonderer Erläuterung. In diesem Verfahren geht es darum, für Personen, welche aufgrund von psychischen Defiziten – Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder verminderte Handlungsfähigkeit – eines besonderen Schutzes und einer besonderen

Unterstützung bedürfen. Die in Österreich geltenden Regelungen und Bestimmungen der §§ 273 ff. ABGB entsprechen derzeit nicht vollumfänglich den entsprechenden Bestimmungen in Liechtenstein, werden aber im Rahmen des Projektes 200 Jahre ABGB (siehe Vorlage: Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft) auf diesen Stand angepasst. Es ist daher sinnvoll, zuerst auf die derzeit in Liechtenstein geltenden materiellen Bestimmungen einzugehen, um danach zu erläutern, welche Neuerungen die österreichische Rezeptionsvorlage des Ausserstreitgesetzes bringt:

Vorbemerkungen: Im Rahmen der im Jahre 1988 durchgeführten Vormundschaftsnovelle wurde das Vormundschafts- und Beistandsschaftsrecht neu geregelt. Dabei orientierte man sich vor allem an den in der Schweiz geltenden Bestimmungen der Art. 368 ff. ZGB. Diese passte man aber in verschiedener Hinsicht an das bisherige liechtensteinische Recht und an die liechtensteinische Terminologie an. Diese Vorgehensweise des Gesetzgebers aus dem Jahre 1988 ist schon damals nicht ohne Kritik geblieben. Es hat nämlich dazu geführt, dass man zwar in verschiedenen Teilen die schweizerische Lehre und Rechtsprechung heranziehen kann, aber eben nicht ausschliesslich. In der Terminologie wird unter der Bestellung eines Vormunds (eigentliche *Vormundschaft*) verstanden, dass für eine minderjährige Person, welche keine Obsorgeberechtigten hat, ein Vormund bestellt werden muss. Dies heisst weniger juristisch formuliert, dass für eine minderjährige Person, die weder Eltern noch Grosseltern hat, welche die Obsorge wahrnehmen können, ein Vormund zu bestellen ist. In der Umgangssprache versteht man aber unter einem Vormund durchaus auch eine Person, welche einem zwar erwachsenen und damit mündigen, aber eben nicht urteilsfähigen Menschen zugeteilt wird. Wenn eine erwachsene Person in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, wird ihr ein *Beistand* zur Seite gestellt (§§ 270 ff. ABGB). Je nach den Fähigkeiten der Person, welcher ein Beistand zur Verfügung gestellt wurde, handelt es sich um einen Beistand zur Besorgung aller Angelegenheiten oder zur Besorgung der einem Vormund vorbehaltenen Angelegenheiten. Im ersten Fall geht es in der Regel um volljährige Personen, welche infolge einer Geisteskrank-

heit, einer Geistesschwäche oder anderer schwerer psychischer Gebrechen, überhaupt nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Im zweiten Fall geht es um Personen, welche zwar nicht total unfähig sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln, die aber zu ihrem Schutz, aber auch zum Schutz der Umwelt einer besonderen Fürsorge bedürfen. Diese Personen sind beschränkt zu entmündigen und es ist festzuhalten, was sie tun dürfen und was nicht.

Im liechtensteinischen Recht ist auch die Möglichkeit der beschränkten Entmündigung gegeben, wenn eine Person durch „Verschwendung, Trunksucht oder andere Suchterkrankungen, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt und deshalb zu ihrem Schutz oder zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit anderer dauernder Fürsorgebedarf“ (§ 273 ABGB).

Daneben gibt es noch abgestufte Beistandsschaften. Diese betreffen zum Teil nur ganz bestimmte Aspekte, wie sie in § 275 genannt sind. Der gesetzliche Begriff für diese Art von Sachwalterschaft ist „*Beirat*“. Diese sind somit von den Bestimmungen des Art. 117 ff. dieses Gesetzes nicht betroffen.

Gemäss § 280 ABGB ist das Gericht für die Bestellung eines Beistandes oder Kurators zuständig. Für die näheren Bestimmungen über das anwendbare Verfahren wird auf die §§ 13 ff. der Schlussabteilung zum Personen- und Gesellschaftsrecht verwiesen. Die Schlussabteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts stellt ein Sammelsurium verschiedenster Regelungen dar. Bei der Schaffung des Personen- und Gesellschaftsrechts im Jahre 1921 bestand ja die Absicht, das ganze Zivilrecht neu zu kodifizieren. Nachdem bestimmte Regelungen nicht wirklich in das PGR hineingehörten, aber bei der Schaffung des PGR geregelt werden mussten, hat man sie quasi in einen „Anhang zum PGR“, eben der Schlussabteilung, integriert. In diesem Anhang sind zum Teil sehr wesentliche Bestimmungen wie beispielsweise der Art. 44, welcher die Haftung von Hilfspersonen analog dem Art.

101 des schweizerischen Obligationenrechts regelt, oder beispielsweise die Geschäftsherrenhaftung in Art. 47 der Schlussabteilung, welche der entsprechenden Bestimmung in Art. 55 des schweizerischen Obligationenrechts entspricht. Daneben aber sind auch Verfahrensvorschriften festgehalten. Die hier interessierenden Bestimmungen der Art. 11 ff. können aufgehoben werden, da sie gänzlich durch das Ausserstreitgesetz ersetzt werden. Dies geschieht in doppelter Art und Weise: Zum einen reicht es, wenn festgestellt wird, dass bestimmte Belange in das Ausserstreitverfahren gehören. Dadurch sind grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Ausserstreitgesetzes anwendbar und das Verfahren somit ausreichend geregelt. Soweit es besondere Verfahrensbestimmungen braucht, sind diese im besonderen Teil, zu dem auch die Bestimmungen über die Sachwalterschaft gemäss den §§ 270 – 274 ABGB gehören, geregelt.

Anders als das österreichische Recht sieht Art. 25 der Schlussabteilung zum PGR vor, dass die Massnahmen gemäss den §§ 270 bis 274 ABGB in der Regel dreimal in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblättern, also dem Liechtensteiner Vaterland und Volksblatt, veröffentlicht werden sollen. Diese Regelung wurde vorgesehen, um die Verkehrssicherheit zu fördern. Jeder darf nämlich grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Person urteilsfähig und handlungsfähig ist und somit zum Abschluss verschiedenster Geschäfte berechtigt ist. Wenn dem nicht so ist, so soll dies öffentlich bekannt gemacht werden, damit niemand Gefahr läuft, mit einem Handlungsunfähigen wichtige Geschäfte abzuschliessen. Von dieser Publikationspflicht kann dann Abstand genommen werden, wenn die betroffene Person entweder in einer Anstalt untergebracht ist oder in einer anderen Art und Weise dafür gesorgt ist, dass keine Dritten geschädigt werden können (Art. 25 Abs. 2 Schlussabteilung zum PGR). Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Regierung heute nicht mehr notwendig. Zuerst darf festgestellt werden, dass diese dreimalige Publikation eher als Stigmatisierung der betroffenen Personen wirkt. Zum zweiten ist es offensichtlich, dass Personen, welche gänzlich oder zu einem guten Teil entmündigt wurden, unter besonderer Aufsicht stehen werden. Soweit sie selber vor Geschäften geschützt werden sollen, greifen

heute verschiedenste Bestimmungen, welche übereilte Geschäftsabschlüsse verhindern oder diese heilen können. Es sei in diesem Zusammenhang nur an das Konsumentenschutzrecht erinnert. Soweit es um andere Personen geht, haben diese die Möglichkeit, sich bei Gericht kundig zu machen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese den öffentlichen Kundmachungen grosse Beachtung schenken werden. Somit soll die öffentliche Bekanntmachung neu die Ausnahme und nicht mehr die Regel darstellen.

Die Neuregelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten führt somit zur Aufhebung verschiedener Bestimmungen in der Schlussabteilung des PGR §12 bis 14, 22 bis 25 und 28 bis 30).

Zum AussStrG: Das Verfahren kann einerseits von Amtes wegen, aber auch auf Antrag von der betroffenen Person selber, ihrer Angehörigen oder der Wohnsitzgemeinde eingeleitet werden. Dritten steht gemäss Art. 117 nur ein Anregungsrecht zu, wonach das Gericht tätig werden muss und zu untersuchen hat, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bestellungsverfahrens vorliegen.

Aufgrund der Schwere des Eingriffes muss das rechtliche Gehör in besonderer Art und Weise gewährt sein (Art. 118). Das Gericht wird sich zunächst einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person beschaffen. Soweit es notwendig ist, wird ihr umgehend ein Rechtsbeistand gestellt werden (Art. 119). Im Gegensatz zur österreichischen Rezeptionsvorlage soll der Rechtsbeistand nicht quasi automatisch gestellt werden, sondern nur, wenn dieser aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig ist. Für das Verfahren wird der betroffenen Person, sofern sie keinen gesetzlichen oder selbst gewählten Vertreter hat, ein Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrenssachwalter oder eine andere Person kann auch als einstweiliger Beistand bestellt werden, wenn dies unabdingbar ist. Damit kann gesichert werden, dass während des Gerichtsverfahrens die entsprechende Person schon ausreichend geschützt ist.



Im Weiteren wird in Art. 121 die Mündlichkeit des Verfahrens geregelt. Zum Verfahren gehört insbesondere auch, dass sich zumindest ein Sachverständiger zum Thema der Bestellung eines Sachwalters äussern muss. Dies geschieht in der Praxis durch ein medizinisches Gutachten bzw. eine medizinische Stellungnahme des behandelnden Arztes. Letzteres wird abweichend von der österreichischen Rezeptionsgrundlage ausdrücklich so formuliert.

Der allfällige Bestellungsbeschluss soll sehr klar und einheitlich sein. Daher gibt Art. 123 den entsprechenden Inhalt vor. Der in Ziff. 5 verwiesene § 568 ABGB wird im Rahmen der Vorlage betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft eingeführt bzw. revidiert.

Wenn die Sachwalterschaft beendet, eingeschränkt oder erweitert werden muss (Art. 128), so wird dies wieder durch das Gericht entschieden. Es bedarf in diesem Zusammenhang nicht mehr unbedingt eines Sachverständigen. Die Sachwalter haben gemäss Art. 130 die Pflicht, in angemessenen Abständen über den persönlichen Kontakt mit den betroffenen Personen, deren Lebensweise etc. Bericht zu erstatten. Das Gericht kann auch Aufträge für die Erstattung der Berichte geben.

Art. 131 steht in Zusammenhang mit § 284 ABGB (Möglichkeit der Sterilisation einer geistig schwer behinderten Person), wie er in der Vorlage betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft vorgesehen ist.

### **Zu Art. 132 bis 139**

Pflegebefohlene sind Personen, welche einer besonderen Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher muss auch bei der Verwaltung ihres Vermögens und bei der Entscheidung über wichtige vermögensrelevante Vorgänge eine gewisse Kontrolle stattfinden. Gemäss § 154 Abs. 3 ABGB brauchen die Rechtsgeschäfte Minderjähriger in wichtigen Angelegenheiten zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Eltern und zusätzlich der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Gemäss Gesetz entscheidet das Gericht dabei lediglich, ob ein bestimmter Vertrag des gesetzlichen Vertreters zu genehmigen ist oder nicht. In der Praxis

wird das Pflegschaftsgericht informell schon vorgängig die Verträge einsehen und entsprechende Rückmeldungen geben. Dies macht auch Sinn, da ansonsten unter Umständen wegen Kleinigkeiten ein unnötiger Leerlauf verursacht wird.

In Art. 132 des Gesetzesentwurfes wird klargestellt, dass der entsprechende Genehmigungsbeschluss immer zu begründen ist. Wichtig ist auch, dass eine allfällige Ablehnung der Genehmigung umfassend zu begründen ist. Es reicht somit bei einer Ablehnung nicht aus, bloss einen oder vielleicht sogar den wesentlichsten Grund zu benennen, sondern es sind alle Gründe abschliessend aufzuzählen, damit eben keine Verlängerung des Verfahrens und keine unnötigen Abläufe stattfinden müssen.

In der Bevölkerung ist nicht bekannt, dass sogar die Vermögensverwaltung des Geldes der eigenen Kinder (= Pflegebefohlene) genehmigungspflichtig ist, sofern sich diese Vermögensanlage nicht an die relativ engen Grenzen des § 230 ABGB hält. Die entsprechenden Bestimmungen in § 154 Abs. 3 sowie § 230 ABGB lauten wie folgt:

§ 154 Abs. 3 ABGB:

„Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des andern Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräusserung und Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung, Veräusserung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in ein solches oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsangebots, die Anlage von Geld mit Ausnahme der im § 230 geregelten

Arten, sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäss.“

§ 230 ABGB:

„1) Soweit Geld eines Minderjährigen nicht dem Gesetze entsprechend für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den Grundsätzen der Mündelsicherheit anzulegen. Diese ist insbesondere nur dann gegeben, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Grundstück aber nicht über zwei Drittel seines wahren Wertes beschwert wird.

2) Ist es wirtschaftlich zweckmässig, so ist das Mündelgeld auf mehrere dieser Arten anzulegen.“

Bei einer strengen Auslegung der entsprechenden Gesetzesbestimmung fallen jegliche Verwaltungshandlungen, welche die Eltern auf den Konti ihrer Kinder wahrnehmen, unter diese Bestimmung. Wenn also Eltern für ihre Kinder Konti einrichten und beispielsweise jeweils das Kindergeld auf das Konto überweisen, so ist innert weniger als zehn Jahren eine Summe von rund CHF 30'000 auf dem Konto. Wenn nun das Geld in eine eher konservative Mischung aus Obligationen und Aktien angelegt wird, so wäre dies bei strenger Betrachtung nicht als mündelsicher anzusehen. Es bedürfte somit jeweils der Zustimmung des Landgerichtes! Man darf davon ausgehen, dass es sich mehr Personen als vielleicht noch vor zwanzig oder dreissig Jahren leisten können, ihren Kindern entsprechende Konti im Hinblick auf die Weiterbildung, das Studium oder den beruflichen Start einzurichten. Ebenfalls darf man davon ausgehen, dass die Erfahrungen mit dem Bankwesen, der Vermögensverwaltung und den Möglichkeiten des Finanzmarktes

heute in recht grossem Masse vorhanden sind. Man sollte daher zum einen nicht unnötig in die Privat- und Familiensphäre der Betroffenen eingreifen und zum andern den Richtern nicht einen künstlichen Aufwand schaffen, wo sie sich besser mit kritischeren und wichtigeren Fragen zu beschäftigen haben. Dementsprechend orientiert sich auch die Rezeptionsvorlage in Österreich an einer liberaleren Haltung, was die Kontrolle und Überwachung anbelangt. Diese wurde übernommen und in einzelnen Punkten noch verstärkt. Die Regelung schaut im Einzelnen wie folgt aus:

Wenn Eltern, Grosseltern oder Pflegeeltern mit der Verwaltung des Vermögens im Raum der Obsorge betraut sind, so hat das Gericht die Verwaltung nur dann zu überwachen, wenn entweder Liegenschaften dazugehören, oder aber das Vermögen einen Wert von CHF 50'000 übersteigt. Diese Summe ist deutlich höher als die EUR 10'000 welche in der österreichischen Rezeptionsvorlage aufscheint. Im Gegensatz zur österreichischen Rezeptionsvorlage wird aber zwischen dem Vermögensbestand und den Jahreseinkünften unterschieden. Wenn Jahreseinkünfte von CHF 10'000 oder mehr vorhanden sind, so soll es dennoch im Grundsatz eine Überwachung brauchen.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage soll auch dann keine spezielle Überwachung notwendig sein, wenn das Vermögen von der Obsorgeberechtigten stammt. Gerade das schon angeführte Beispiel mit der Überweisung der monatlich anfallenden Kindergelder auf die Konti der Kinder ist hierfür ein gutes Beispiel. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass die Eltern eigenes Geld auf das Konto ihrer Kinder übertragen, um danach jeweils beim Gericht Bericht erstatten zu müssen. Wenn aber Anzeichen für eine unsachgemässe Verwaltung oder Verwendung vorliegen, kann das Gericht von Amtes wegen immer einschreiten.

Die Art. 134 ff. regeln die Pflschaftsrechnung. Es wird dargestellt, dass je nach Notwendigkeit jedes Jahr oder alle drei Jahre eine Abrechnung vorzulegen ist.

Ebenfalls wird aufgezeigt, dass es keine formelle Buchhaltung, sondern eine nachvollziehbare Darstellung der Vermögensentwicklung braucht.

Die bisherige materielle Rechtslage in Liechtenstein (§ 135 ff. ABGB) unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen in Österreich. Es ist jedoch geplant, diese an die österreichische Rechtslage anzupassen (Vorlage betreffend die Anpassung des Kindschaftsrechts, Vernehmlassung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2008).

### **Zu Art. 140 bis 142**

Die sonstigen Bestimmungen betreffen Regelungen, welche für das ganze zweite Hauptstück gelten sollen. Es ist somit wie ein zweiter allgemeiner Teil für die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes anzusehen.

Art. 140 hält fest, dass für das zweite Hauptstück grundsätzlich die Verschwiegenheit und die Nichtöffentlichkeit gilt. Nur wenn die Parteien einverstanden sind, kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss hergestellt werden. Es steht immer das Wohl des Pflegebefohlenen im Zentrum, so dass das sonst geltende Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Gerichtsbarkeit hier eine Einschränkung findet. Das Prinzip der Öffentlichkeit soll eine Kabinettsjustiz verhindern; eine Justiz also, welche unberechenbar und nicht nachvollziehbar ist. Hier aber gelten, wie gesagt, aus Gründen des Schutzes der Pflegebefohlenen und der speziellen Interessen, welche in diesem zweiten Abschnitt dargestellt wurden, andere Prinzipien.

Art. 141 sichert die Vertraulichkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebefohlenen. Art. 142 schliesslich bestimmt, dass für die Angelegenheiten des zweiten Hauptstückes im Zweifel die Unterlagen für Unterhalt, Vermögensverwaltung oder die Regelung für Besuchsrechte etc. dem gleichen Anwalt zuzustellen sind.

### 4.3 Das Verlassenschaftsverfahren

Das dritte Hauptstück beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Verlassenschaftsverfahren.

#### 4.3.1 Ausgangslage

Das Verfahren in Erbrechtssachen ändert sich durch das neue Ausserstreitgesetz erheblich. Formell gesehen richtet sich nämlich heute das Verfahren nach dem Ableben einer Person noch nach den Vorschriften der *Instruktion vom 8. April 1846 für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften in dem souverainen Fürstentum Liechtenstein* (Verlassenschaftsinstruktion, kurz: VerII). Diese stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und war auf die damaligen Bedürfnisse und Zustände ausgerichtet. In der Praxis hat sich dann aber ein ganz anderes Verfahren entwickelt und nur wenige Elemente der Verlassenschaftsinstruktion finden heute noch in dieser Form Anwendung.

Die Übernahme des österreichischen Systems<sup>13</sup> ist hier sinnvoll. Die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind in Österreich und Liechtenstein - soweit er auf hiesige Besonderheiten angepasst wurde - vielfach erprobt; sie haben sich in der Praxis bewährt. Abweichend von der österreichischen Lösung muss aber geregelt werden, wer sich um die Abwicklung der Erbschaft auf behördlicher und gerichtlicher Seite im jeweiligen Verfahrensstand kümmern soll. In Österreich übernehmen die Gerichtskommissäre eine besondere Rolle; sie sind neben dem Gericht in zeitlicher Hinsicht die ersten Ansprechpartner. Die Gerichtskommissäre handeln für die Gerichte und in deren Auftrag. Sie nehmen die Inventare entgegen und bereiten alles soweit vor, bis das Gericht die weiteren Schritte übernehmen kann. Bevor auf die neuen Zuständigkeiten in Liechtenstein

---

<sup>13</sup> Für einen Einstieg: ROBERT FUCIK, Das neue Verlassenschaftsverfahren, Wien 2005.

eingegangen werden kann, soll aber vorab das heutige System in Liechtenstein dargestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in über 50 Paragraphen der VerII geregelt, die aber – wie erwähnt – nicht mehr die heutigen Bedürfnisse abdecken. Wesentlich für die Zuständigkeiten sind v.a. die §§ 1 und 2:

„§ 1 Umfang:

Die Pflicht des Landgerichtes als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde ist es, dafür zu sorgen, dass es von einem jeden sich im Lande ereignenden Todesfalle sogleich Kenntnis erlange; dass es das Vermögen des Verstorbenen erhebe und sichere, die Erben erkenne und den erkannten Erben den Nachlass zuweise und einantworte, seine Wirksamkeit bezieht sich demnach

- a) auf die Todesfallanzeigen,
- b) auf die gerichtliche Sperre,
- c) auf die Inventur, Schätzung und Feilbietung des Nachlasses,
- d) auf die diesfalls in besonderen Fällen nötigen Vorkehrungen und
- e) auf die Zuweisung und Einantwortung des Nachlassvermögens.

§ 2 Todesfallanzeigen

Das Landgericht hat darüber zu wachen, dass ihm jeder Todesfall sogleich bekannt werde, und deshalb die Ortsvorsteher anzuweisen, dass sie über jeden in ihrer Gemeinde vorkommenden Todesfall ohne Ausnahme dem Landgerichte unverzüglich die Anzeige erstatten, und sind zur Kontrollierung der Ortsvorstellungen die Ortsseelsorger anzuweisen, mit Ausgange eines jeden Monats ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel Verstorbenen mit Angabe des Namens, Sterbetages und Wohnortes dem Landgerichte einzusenden.“

Diese Bestimmungen werden insofern gelebt und befolgt, als die Gemeinden die ersten „Sachverhalts-Aufnahmen“ vor Ort machen. Dabei ist die Praxis der Gemeinden heute relativ einheitlich, da diese unlängst durch das Landgericht sowie die Steuerverwaltung bezüglich die Vorgehensweise angewiesen worden sind:

- Von einem Todesfall erhalten die Gemeinden Kenntnis aufgrund eines Anrufs des Gemeindepfarrers oder durch eine Todesfallanzeige, welche von den Angehörigen veranlasst worden ist. In gewissen Gemeinden erfolgen darauf hin ein provisorischer Eintrag bei der Einwohnerkontrolle sowie eine „Todesanzeige“ im Gemeindekanal.
- Sobald die Gemeinden das „Todesfallaufnahme-Formular“ (inkl. Familienregisterauszug) vom Zivilstandesamt erhalten, wird die Inventarisierung vorgenommen und es erfolgt der definitive Eintrag bei der Einwohnerkontrolle. Nach der Kontrolle der Daten auf dem Formular des Zivilstandesamtes werden die nächsten Angehörigen kontaktiert. In der Regel ist dies der Ehegatte; das ist nahe liegend, da dieser in der Regel hinsichtlich der Vermögenswerte am meisten sagen kann, insbesondere da das Vermögen gemeinsam versteuert wird, im Regelfall eine Hausgemeinschaft besteht und dieser am besten über die finanziellen Angelegenheiten informiert ist. Falls kein Ehegatte vorhanden ist, werden die Kinder des Verstorbenen kontaktiert. Die Gemeinden orientieren sich bei dieser Frage zum Teil auch an den Namen, die auf der Todesfallanzeige in den Landeszeitungen oder bei der Gemeinde direkt angegeben wurden. Das liechtensteinische Familienbuch ist nicht immer vollständig, insbesondere wenn im benachbarten Ausland uneheliche Kinder leben, die nur dort in den Registern eingetragen sind.
- Darauf hin erfolgt ein Treffen des Gemeindeverantwortlichen (i.d.R. des Gemeindekassiers) mit den Angehörigen, um eine Vermögensaufstellung bzw. Inventarisierung aufzunehmen. Dabei wird von den Gemeinden ein einheitliches Formular verwendet. Im Inventarisierungsformular wird nach einem allfälligen Testament, Vermögen, Schulden, Versicherungen, mögli-



chen Erben usw. gefragt. Die Angaben werden mit denjenigen der letzten Steuererklärung verglichen.

- Unterschiedlich ist die Praxis, ob eine Besichtigung des Wohnsitzes des Verstorbenen erfolgt. Eine solche findet jedenfalls statt, wenn die Vermögenslage unklar ist oder falls dies die Erben wünschen. Andere Gemeinden führen nur in „einfachen Fällen“ keine Besichtigung vor Ort durch, insbesondere wenn gar kein eigener Haushalt bestand oder falls nur ein kleines Vermögen vorhanden ist.
- Die Angehörigen müssen ihre Angaben bzgl. Vermögensaufstellung belegen. Der Hausrat wird teilweise – entgegen der früheren Praxis – nicht mehr einzeln aufgenommen, sondern pauschal geschätzt. Fahrzeuge hingegen werden einzeln aufgeführt. Die Vermögensaufstellung wird von allen Anwesenden unterschrieben und zusammen mit dem Formular des Zivilstandesamtes an das Landgericht zwecks Verlassenschaftsabhandlung übermittelt. Eine zweite Kopie erfolgt an die Steuerverwaltung, welche ein „Meldeblatt“ betreffend Inventarisationsvermögen am Todestag sowie gemäss Einantwortungsurkunde retourniert. Auf Grund dessen erfolgt die Besteuerung bis zum Todestag durch die Gemeinden.
- Beim Landgericht eingegangen, wird ein Akt angelegt und je nachdem, ob eine letztwillige Verfügung vorliegt oder nicht, sowie ob Wohnsitz im In- oder Ausland besteht, das Geschäft an einen Landrichter oder einen Rechtspfleger zwecks Verlassenschaftsabhandlung weitergeleitet.

#### 4.3.2 Zuständigkeiten

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dieses Verfahren gut akzeptiert ist und in der Regel ausreicht. Die Nähe der Gemeindebehörden zu den Bürgerinnen und Bürgern wird in der Regel auch von den Hinterbliebenen geschätzt. Es drängt sich in diesem Bereich daher auch keine Änderung auf. In der Praxis verwenden die Gemeinden das gleiche Formular, auf dem die entsprechenden Werte eingetragen

werden. Auch nach dem neuen Verfahrensrecht soll somit nach Ansicht der Regierung am Einbezug der Gemeindebehörde festgehalten werden. Hierfür sprechen verschiedene Gründe:

Die Gemeindeverwaltungen der liechtensteinischen Gemeinden sind mit den Begebenheiten sehr gut vertraut. Sie sind Abgabestelle der Steuererklärungen und sind auch zuständig für die Liegenschaftsgeschäfte, soweit sie Liegenschaften in der Gemeinde betreffen. Zudem ist die Bevölkerung damit vertraut, dass die Gemeinde die erste Ansprechstelle ist, wenn ein Angehöriger verstorben ist. Auch der Pfarrer, der in verschiedenen Gemeinden eine der ersten Ansprechpersonen nach dem Tod einer Person ist, ist (zumindest indirekt als Lohnempfänger) als Vertreter der Gemeinde zu sehen.

Schon gemäss geltendem Recht soll jeder Todesfall und jeder Leichenfund dem Zivilstandsregister binnen einem Tag angezeigt werden (Art. 97 Abs. 1 PGR). Damit sollen die Gemeinden die ersten Schritte, mit denen der Todesfall an das Gericht gemeldet wird und das Vermögen inventarisiert wird, weiterhin im gesetzlichen Auftrag des Gerichtes wahrnehmen. Die formelle Todesfallaufnahme wird weiterhin durch das Zivilstandsamt vorgenommen.

In den nächsten Schritten müssen juristisch geschulte Personen involviert sein, um die weiteren Verfahrensschritte zu leiten. Dies sollte zum einen durch das Gericht oder durch die Rechtspfleger wahrgenommen werden. Die Rechtspfleger sind heute schon zuständig für jene Verfahren, in denen keine Testamente vorliegen und somit die Verlassenschaft nach den Quoten des Gesetzes einzuantworten ist. Es bedarf keiner besonderen Regelung im AussStrG, da dies schon in Art. 16 Rechtspflegergesetz eindeutig geregelt ist:

Art. 16 Rechtspflegergesetz (Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen und Testamentshinterlegungen)

1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen und Testamentshinterlegungen umfasst:

- a) die Testamentshinterlegung und die Testamentseröffnung;
- b) die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung.

2) Die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung bleiben dem Landrichter vorbehalten, wenn:

- a) eine letztwillige Verfügung vorhanden ist;
- b) der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte;
- c) im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung das Erbrecht bestritten wird;
- d) die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird.

In Art. 144 Abs. 3 AussStrG wird festgehalten, dass die Zuständigkeiten gemäss Rechtspflegergesetz durch das AussStrG nicht verändert werden und dass die Rechtspfleger die gleichen Weisungsrechte gegenüber der Gemeinde haben wie die Richter. Immerhin sollen dem Rechtspfleger neu auch die Fälle des Unterbleibens der Abhandlung (Art. 153 AussStrG) sowie der Überlassung an Zahlung statt (Art. 154 f AussStrG) überlassen werden. Der Mehraufwand für die Rechtspfleger wird sich in Grenzen halten. Dafür dürften aber die Landrichter etwas entlastet werden, was ökonomisch sicherlich sinnvoll ist, da die Arbeitszeit der Rechtspfleger billiger ist als diejenige der Landrichter.

#### 4.3.3 Ablauf des Erbrechtsverfahrens

Das Erbrechtsverfahren besteht grundsätzlich aus drei Phasen: Zuerst werden das Inventar erstellt und die Vermögenswerte gesichert, dann folgt die eigentliche Einantwortung der Verlassenschaft und schliesslich müssen verschiedene Beschlüsse umgesetzt werden – bspw. durch Eintragungen im Grundbuch. Diese Schritte finden auch in den Titeln des III. Hauptstückes ihren Niederschlag:

#### III. Hauptstück: Verlassenschaftsverfahren

A. Vorverfahren

B. Verlassenschaftsabhandlung

C. Verfahren ausserhalb der Abhandlung

Im ausserstreitigen Verlassenschaftsverfahren werden keine wirklich streitigen Aspekte abgehandelt. So muss sich jemand, dessen Pflichtteil durch ein Testament, die vorangegangenen Aufteilungen oder frühere Schenkungen verletzt wurde, auf dem streitigen Klageweg an diejenigen wenden, die seiner Ansicht nach zu viel erhalten haben. Ebenfalls muss sich jemand, der sogar enterbt wurde und dem dies zu Unrecht widerfahren ist, auf dem streitigen Wege – ebenfalls mit Pflichtteilsklage – gegen den oder die Erben wenden, die seiner Meinung nach zu viel erhalten haben.

Nach heutiger Regelung ist auch die Frage, wer das bessere Erbrecht hat, eine im streitigen Wege zu entscheidende Frage. Wenn jemand beispielsweise sagt, dass ein Testament nicht gültig sei und das Gericht entscheiden muss, wer den Anschein des besseren Rechtes hat, so weist das Landgericht bei widerstreitenden Aussagen den Erbprätendenten mit dem mutmasslich schwächeren Erbrecht die Klägerrolle zu. Wer somit sein Erbrecht „nur“ auf das Gesetz stützt, muss den Erben, der im Testament bezeichnet wurde, verklagen. Neu soll diese Frage aber im ausserstreitigen Verfahren geklärt werden. Dies macht insbesondere deswegen Sinn, weil alle Testamente, alle Erbantrittserklärungen im Ausserstreitverfahren dem Landgericht vorliegen und das Gericht sich sowieso mit dieser Frage auseinandersetzen muss. Diese Lösung hat in Österreich anfänglich zu Kritik, vor allem aus theoretischen Überlegungen geführt, wird mittlerweile aber allseits begrüsst.

#### 4.3.4 Internationale Zuständigkeit

Eine wesentliche Frage ist auch diejenige nach der Zuständigkeit. Wann sollen liechtensteinische Gerichte und Behörden für die Abhandlung der Verlassenschaft

zuständig sein? Diese so genannte internationale Zuständigkeit für die Verlassenschaftsabhandlung ist heute in den §§ 54 ff. der Jurisdiktionsnorm (JN) recht umfassend geregelt. So ist zur Abhandlung von Verlassenschaften das Landgericht berufen, wenn der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand, also seinen gewöhnlichen Aufenthalt, im Inland hatte. Wenn Liegenschaften in Liechtenstein betroffen sind, so ist ebenfalls eine Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte gegeben. Wenn ein Liechtensteiner oder ein Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland verstorben ist, und bewegliches Vermögen in Liechtenstein vorgefunden wird, so ist das Landgericht dann zuständig, wenn die ausländischen Gerichte sich mit diesem Nachlass nicht befassen. Wenn die liechtensteinischen Gerichte zuständig sind, handeln sie – vorbehaltlich der Liegenschaften im Ausland – die gesamte Verlassenschaft, auf welche das Landgericht Zugriff hat, ab. Somit wird auch bewegliches Vermögen, das sich im Ausland befindet, in die Abhandlung einbezogen, „sofern das Landgerichte darauf Zugriff hat“. Dieser ist dann gegeben, wenn die ausländischen Behörden dieses Vermögen entweder nach Liechtenstein überstellen oder aber die liechtensteinische Entscheidung anerkennen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit durchaus als zweckmässig erwiesen. Dies umso mehr als vor dieser Regelung eine sehr unübersichtliche Regelung mit verschiedensten, einander widersprechenden Gesetzen vorlag<sup>14</sup>.

Die Regelung in Österreich<sup>15</sup> weicht in zwei Punkten von dieser Vorgabe ab:

- Bei liechtensteinischen Staatsbürgern würde es gemäss der österreichischen Regelung schon reichen, wenn er im Inland bewegliches Vermögen hat, um eine Zuständigkeit in Liechtenstein zu erwirken. Dies kann dann zu Konflikten mit dem Wohnsitz-Staat des verstorbenen Liechtensteiners führen, wenn die ausländischen Behörden für Liechtensteiner, die in ihrem Staat Wohn-

---

<sup>14</sup> Vgl. Mario Frick, aaO, S. 315 bis 375.

<sup>15</sup> Ausführlich zum Thema der internationalen Zuständigkeit in Erbschaftssachen und v.a. im Verlassenschaftsverfahren in Österreich: ENA-MARLIS BAJONS, Die OGH-Judikatur zur Internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AussStrG und AussStrG-BegleitG. Dieser Beitrag erschien in drei Teilen in der NZ, nämlich NZ 2004/82, NZ 2005/18 sowie NZ 2005/20. Für das hier interessierende Thema ist v.a. der erste Teil relevant.

sitz haben, die umfassende Zuständigkeit für die Abwicklung des Nachlasses verlangen. Wenn sich dann zwei Gerichte in verschiedenen Staaten mit dem Nachlass beschäftigen, ist die Gefahr von nur schwer miteinander in Übereinstimmung zu bringenden Entscheidungen gross. Dennoch sollte diese Regelung des österreichischen Rechts übernommen werden. Zum Einen führen Sonderlösungen im komplizierten Umfeld des Erbrechts zu heute noch gar nicht zu erkennenden Sonderproblemen. Diese dürften aber in Österreich früher und häufiger auftreten, so dass auf die österreichische Rechtsprechung zurückgegriffen werden könnte. Zum Zweiten gibt es durchaus gewisse fiskale Interessen, die hier hineinspielen könnten.

- Die inländische Zuständigkeit für sich im Ausland befindliches bewegliches Vermögen wird in Österreich durch zwei Vorgaben eingeschränkt: der Erblasser muss zuletzt österreichischer Staatsbürger gewesen sein. Zudem muss eine der beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein: Entweder muss der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Österreich gehabt haben, oder die Durchsetzung der Rechte der Erbprätendenten im Ausland ist nicht möglich. Weiters muss ein Antrag eines Erbanwärters (Art. 143 Abs. 2 AussStrG) vorliegen. Diese Regelung muss für Liechtenstein erweitert werden. Gemäss Art. 29 Abs. 3 und 4 IPRG kann ein Erblasser testamentarisch eine Rechtswahl zwischen seinem nationalen Erbrecht und demjenigen seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes treffen:

Art. 29 IPRG (Rechtsnachfolge von Todes wegen)

1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen.

2) Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinschen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen vorbehaltlich Abs. 3 und 4 nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.

3) Der ausländische Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder

dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

4) Der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

Wenn nun ein Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein das liechtensteinische Erbrecht testamentarisch wählt, so ist er nach Ansicht der Regierung gleich zu behandeln wie ein Liechtensteiner mit Wohnsitz in Liechtenstein. Deswegen soll die entsprechende Bestimmung in der Jurisdiktionsnorm, wo die Zuständigkeiten der liechtensteinischen Gerichte geregelt sind, grundsätzlich der österreichischen Bestimmung (§§ 106 und 107 öJN) angepasst werden. Gleichzeitig soll aber auch dieser Aspekt übernommen werden.

#### 4.3.5 Zusammenfassung der neuen Zuständigkeitsregelungen

Den Ausgangspunkt bilden die Belegenheit des Vermögens, wobei zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird: Bei unbeweglichem Vermögen ist allein die Lage entscheidend; bei beweglichem Vermögen treten demgegenüber weitere, an der Person des Erblassers orientierte Abgrenzungskriterien hinzu. Im Inland befindliches bewegliches Vermögen unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit dann, wenn es sich entweder

- um einen liechtensteinischen oder
- um einen hier ansässig gewesenen Erblasser handelt.

Liechtensteinische Staatsbürgerschaft und Ansässigkeit in Liechtenstein sind somit gleich geordnete *alternative* Anknüpfungsmerkmale. Es geht dabei um den gewöhnlichen Aufenthaltsort und nicht um den Wohnsitz.

Wenn diese beiden Kriterien in der Person des Erblassers (alternativ) nicht erfüllt sind, so kann ein Verlassenschaftsverfahren dennoch in Liechtenstein durchgeführt werden, wenn ein Schutzbedürfnis der Erbensprecher dies erforderlich macht. In allen anderen Fällen wird das im Inland gelegene bewegliche Vermögen ausgefolgt (Art. 150 AussStrG).

Das im Ausland sich befindliche bewegliche Vermögen wird nicht mehr von Amts wegen in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen. Auf Antrag von Erbanwärttern kann es jedoch einer inländischen Verlassenschaftsabhandlung unterworfen werden, wenn es sich um das Vermögen eines Liechtensteiners mit Aufenthalt in Liechtenstein handelt. (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a JN i.V.m. Art. 143 Abs. 2 AussStrG). Handelt es sich hingegen um das Vermögen eines Auslands-liechtensteiners, so ist hierfür überdies ein Schutzbedürfnis der antragstellenden Erbanwärter erforderlich. Vorausgesetzt ist also auch hier, dass „die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Verfügung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist“; eine internationale Notzuständigkeit soll nur zur Abwicklung von Nachlässen nach eigenen Staatsangehörigen eröffnet werden (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b JN). Keine Abhandlungsjurisdiktion gibt es hingegen in Bezug auf im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen von Ausländern, es sei denn, sie erfüllten folgende Voraussetzungen kumulativ: Wohnsitz in Liechtenstein, Rechtswahl des liechtensteinischen Erbrechts und Antrag gemäss Art. 143 Abs. 2 AussStrG.

Diese Vorgaben werden in der Jurisdiktionsnorm (JN) wie folgt umgesetzt:

§ 54 JN entspricht weitgehend § 106 öJN. Wie oben ausgeführt wurde auch die Zuständigkeit für im Ausland sich befindliches Vermögen eines ausländischen Erblassers mit Wohnsitz in Liechtenstein aufgenommen, sofern dieser liechtensteinisches Erbrecht für seine Rechtsnachfolge testamentarisch für anwendbar erklärt hat.



Zudem wurde explizit der Verweis auf Art. 143 AussStrG aufgenommen: gemäss dieser Bestimmung werden im Ausland gelegene bewegliche Vermögensteile nur auf Antrag eines Erbanwärters einbezogen.

§ 55 JN entspricht § 107 öJN. Abweichend von § 107 öJN muss die Todesfallaufnahme nicht genannt werden; diese ist in der Zuständigkeit des Zivilstandsamtes<sup>16</sup>.

§ 56 JN schliesslich entspricht dem bisherigen § 56b JN und regelt den Umfang der Zuständigkeit, wenn es um Sicherungsmassnahmen (vgl. § 54 Abs. 2 JN) geht.

#### 4.3.6 Vorverfahren

##### 4.3.6.1 Einleitung des Verfahrens

Der erste grosse Abschnitt im Verlassenschaftsverfahren befasst sich mit der Einleitung des Verfahrens, den innerstaatlichen Zuständigkeiten und der Aufnahme der Vermögenswerte:

#### **Zu Art. 143 und 144**

Art. 143 regelt die Einleitung des Verfahrens. Das Verlassenschaftsverfahren ist ein Verfahren, welches von Amtes wegen eingeleitet werden muss. Wie schon oben dargestellt wurde, befasst sich das Zivilstandsamt von Amtes wegen mit der Feststellung und Registrierung des Todes und auch die Gemeinden sowie das Landgericht werden ohne Anträge tätig. Lediglich, wenn im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen betroffen ist, sollen die Erbprätendenten die notwendigen Schritte beantragen. Es kann nicht die Aufgabe des Gerichtes oder anderer Behörden sein, im Ausland von sich aus nach beweglichem Vermögen zu suchen.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu MARIO FRICK, aaO, S. 141 ff.

§ 144 öAussStrG regelte die Frage, wo die verschiedenen Anträge und Unterlagen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens eingebracht werden sollen. Dies ist in Österreich notwendig, weil sich dort die Gerichtskommissäre im Rahmen des Vorverfahrens mit dem grössten Teil des Verlassenschaftsverfahrens beschäftigen. Somit kann es für die Erben und andere Antragsteller recht verwirrend sein, wo man jetzt Beschwerden, Anträge und Ähnliches einreichen soll. Nachdem eine derartige Unklarheit nach dem hier vorgeschlagenen Vorgehenskonzept nicht gegeben ist, muss diese Bestimmung nicht übernommen werden; somit kann Art. 144 für die Darstellung der Rolle der Gemeinden genutzt werden.

Die Gemeinden sollen im Vorverfahren eine wesentliche Rolle spielen. In Art. 144 Abs. 1 ist daher kurz deren Rolle und deren Weisungsgebundenheit an die Vorgaben des Gerichtes bzw. der Rechtspfleger festzuhalten.

In Abs. 1 ist zudem geregelt, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat bestimmt, wer die zuständige ausführende Amtsperson ist. Regelmässig wird dies wohl der Gemeindegassier sein. Er hat direkten Zugriff auf die Steuererklärungen und andere finanzrelevante Unterlagen, welche die Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinde betreffen. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass sich diese Person relativ einfach in die Aufgaben gemäss Art. 143 ff. einarbeiten kann. Die Aufgaben ändern sich durch das AussStrG nur in geringem Umfang. Die allenfalls notwendige Schulung kann entweder durch die zuständigen Landrichter vorgenommen werden, oder aber die Gemeinden können sich durch einen Anwalt in dieses System einführen lassen. Jedenfalls sollen den Gemeinden die notwendigen Formulare durch das Landgericht zur Verfügung gestellt werden. Dies wird in Abs. 4 auch ausdrücklich so vorgesehen.

Was passiert aber, wenn die mutmasslichen Erben nicht mit den Massnahmen der Gemeinde einverstanden sind? In der österreichischen Rezeptionsvorlage bedurfte es diesbezüglich keiner Ausführungen im Ausserstreitgesetz, weil die Gerichtskommissäre, ihre Kompetenzen und Verpflichtungen im „*Bundesgesetz über*

*Notare als Gerichtskommissäre im Verfahren ausser Streitsachen*“ geregelt sind. In Art. 144 Abs. 2 wird daher in Anlehnung an Art. 7a dieses Gerichtskommissär-gesetzes festgestellt, dass sich die Parteien mittels eines Abhilfeantrages an das Gericht wenden können, wenn sie das Gefühl haben, dass die Vorgehensweise der Gemeinde oder ihre allenfalls gesetzten Sicherungsmassnahmen nicht in Ordnung sind. Mit diesem Abhilfeantrag kann die Entscheidung begehrt werden, dass das Gericht entweder selber eine Massnahme setzt, oder aber der Gemeinde die Wei-sung erteilt, in einer bestimmten Art und Weise vorzugehen. Gegen die auf diesen Antrag hin gefasste gerichtliche Entscheidung ist ein Rekurs zulässig. Während der Hängigkeit eines derartigen Abhilfeantrages wird sich die Gemeinde auf die-jenigen Massnahmen beschränken, welche der Entscheidung über den Abhilfean-trag nicht vorgreifen. Aufgrund der im Vergleich zum österreichischen Ge-richtskommissär eingeschränkten Kompetenz und Zuständigkeit der Gemeinden dürften aber hieraus keine massgeblichen Verzögerungen befürchtet werden.

Art. 144 Abs. 3 ist lediglich zur Klarstellung aufgenommen worden. An sich ist es klar, dass die Zuständigkeit der Rechtspfleger im Rahmen des Verlassenschafts-verfahrens über das Rechtspflegegesetz geregelt ist. Wenn also hier von „Gericht“ gesprochen wird und das Rechtspflegegesetz dem Rechtspfleger eine Zuständig-keit zuweist, so ist es nicht die Absicht des Ausserstreitgesetzes, diese Kompetenz zu verschieben oder zu verändern.

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Rechtspfleger den Gemeinden geben können, beschränken sich auf die Durchführung der Aufgaben gemäss den Art. 143 ff. Ausserstreitgesetz.

### **Zu Art. 145 bis 147**

Für die Todesfallaufnahme gemäss Art. 145 ist die Gemeinde zuständig. Sie er- hebt die Informationen und Umstände, welche für die Verlassenschaftsabhand- lung notwendig sind. In Art. 145 Abs. 2 wird das Wesentliche hierzu festgehalten; dazu gehören Vor- und Familienname, die Personaldaten, der letzte Wohnsitz aber

auch die Tätigkeit des Verstorbenen. Selbstverständlich gehören auch die vorgefundenen Urkunden und finanziellen Begebenheiten dazu. Verschiedene Daten betreffend die Personen, nämlich Geburtsdatum etc. werden einfach beim Zivilstandsregister eingeholt werden können. Soweit dies durch die Gemeinden nicht innert nützlicher Frist eingeholt werden kann, verbleibt gemäss Art. 144 Abs. 1 immer noch die grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte, sodass diese noch notwendige Informationen auch nachträglich einholen können.

Art. 145 Abs. 3 bestimmt, dass der Wert des hinterlassenen Vermögens auf einfache Weise ermittelt werden soll. Regelmässig wird es somit ausreichen, wenn die Hinterbliebenen ihre Einschätzungen bekannt geben. Es handelt sich um eine rein vorläufige Feststellung der relevanten Werte.

Um die finanziellen Verhältnisse zu erheben, wird es notwendig sein, auch in die privaten Räumlichkeiten des Verstorbenen hineinzugehen. Dabei soll im Sinne von Art. 146 schonend vorgegangen werden. Der Beizug von zwei volljährigen Vertrauenspersonen soll sowohl den Gemeinden als auch den Erben dienen. So ist gewährleistet, dass die von der Gemeinde beauftragte Person Unterstützung hat und dass vor allem auch sofort Zeugen vorhanden sind, welche bestimmte Sachverhalte, das Fehlen von Unterlagen oder aber andere Auffälligkeiten bezeugen können. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage wird die ausdrückliche Verpflichtung zur Auskunft derjenigen Personen, welche Zugang zum Vermögen des Verstorbenen hatten, festgehalten.

Wenn festgestellt wird, dass der Verstorbene als Angestellter im öffentlichen Dienst (Gemeinde oder Land) Unterlagen zu Hause hat, so sind diese sicherzustellen und der Dienstbehörde, also der zuständigen Amtsstelle auf Landesebene oder allenfalls einer anderen Gemeindebehörde zu übergeben.

Art. 146 Abs. 3 sieht für die Gemeinden vor, dass sie den Tod von Personen, die aus öffentlichen Kassen Leistungen erhalten, an diese mitteilt. Soweit der Verstorbene einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegt, ist die Gemeinde angehal-

ten, alles zu unterlassen, was dieses Geheimhaltungsinteresse beeinträchtigen oder gefährden könnte. Diese Bestimmung fasst sehr kurz und doch umfassend das zusammen, was in der Verlassenschaftsinstruktion noch in den §§ 9 bis 11 festgehalten war.

Wenn es zur Sicherung der Verlassenschaft notwendig ist, kann die Gemeinde die Verlassenschaft auf geeignete Art und Weise sichern. In der Regel werden die Erben, nahe Angehörige oder Mitbewohner die notwendigen Verwahrungsmassnahmen vornehmen können. Wenn es notwendig ist, gibt Art. 147 der Gemeinde die Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen und Gegenstände selber in Verwahrung zu nehmen, oder aber auf Kosten der Verlassenschaft diese bei einem Dritten in Verwahrung zu bringen.

#### **Zu Art. 148 bis 149**

Die Gemeinde hat gemäss Art. 148 die Kompetenz die zur Zahlung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge auszufolgen oder freizugeben. In der Praxis strecken häufig nahe Angehörige die notwendigen Kosten vor und verrechnen es später im Rahmen der Aufteilung mit den anderen Erben. Ebenfalls in Art. 148 ist geregelt, dass einem Dritten, der an einem bestimmten Gegenstand, der anscheinend zur Verlassenschaft gehört, ein Recht zusteht, dieses auch ausüben darf. Es ist beispielsweise daran zu denken, dass jemand sein Auto über den Winter in der Garage eines Verstorbenen untergestellt hat und dies einfach belegen kann.

Art. 149 reagiert auf ein an sich österreichisches Spezifikum. Offenbar steht in verschiedenen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken in Österreich, dass mit dem Tod eines Kunden nicht nur über dessen Konto verfügt oder in dessen Safes Einsicht genommen werden durfte. Art. 149 regelt, dass die Gemeinde im Rahmen von Art. 148 auf jeden Fall Zugriff nehmen darf.

### **Zu Art. 150 und Art. 79 RSO**

Art. 150 regelt das so genannte Ausfolgungsverfahren. Die liechtensteinischen Behörden nehmen – wie oben unter „3. Ablauf des Erbrechtsverfahrens“ ausführlich dargestellt – die Zuständigkeit für ein Verlassenschaftsverfahren nicht automatisch und umfassend wahr, bloss weil eine Person gerade in Liechtenstein war oder weil bewegliches Vermögen sich in Liechtenstein befindet. Wenn somit eine andere Jurisdiktion, also die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates, für die konkrete Verlassenschaft zuständig ist, so soll auf Antrag einer Person, die hierzu berechtigt ist, das im Inland gelegene Vermögen ausgefolgt werden. Die Berechtigung der Person muss sich aufgrund einer Erklärung der Heimatbehörde des Verstorbenen oder der Behörde des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ergeben. Für die Ausfolgung ist das Landgericht zuständig, da ausländisches Recht anwendbar ist und mit ausländischen Behörden zu korrespondieren sein wird.

Die österreichische Rezeptionsvorlage sieht keine Sicherungsmassnahmen vor, durch die der Gläubiger seine Forderung im Falle der Ausfolgung der Vermögenswerte besonders sichern kann. Begründet wird dies damit, dass sich diese mittels der einstweiligen Verfügungen gemäss der Exekutionsordnung behelfen können<sup>17</sup>. Die Regierung schlägt abweichend davon vor, die Bestimmung von Art. 78, 79 und 80 Abs. 1 und 2 Rechtssicherungsordnung (RSO) – mit geringen sprachlichen Anpassungen – als Absatz 2 bis 4 zu integrieren. Art. 78 bis 80 RSO können daher aufgehoben werden. Art. 80 Abs. 1 wird insofern übernommen, als die Information der Ausfolgung an angemeldete Gläubiger und mutmassliche Erben stattfinden soll. Art. 80 Abs. 2 muss nicht übernommen werden, da er – abweichend vom Gesetz – von einer unterschiedlichen Behandlung von Inländern und Ausländern ausgeht.

---

<sup>17</sup> Damit folgte der Gesetzgeber einer Anregung des österreichischen OGH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (hierzu: ROBERT FUCIK / BARBARA KLOIBER, aaO, S. 450 – RV zu § 150).

Aus diesem Grund kann auch Art. 77 RSO aufgehoben werden: diese Bestimmung verweist lediglich auf die „Bestimmungen des Erbrechts und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen“. Auch der Verweis auf Art. 56 RSO wird obsolet, da diese Bestimmung durch Art. 170 AussStrG ersetzt wird.

### **Zu Art. 151 und 152**

Art. 151 und 152 regeln das Zusammentragen der vorhandenen letztwilligen Verfügungen. Art. 151 verpflichtet jeden, der vom Tod einer Person erfährt, deren letztwillige Anordnungen der Gemeinde oder dem Gericht zu übermitteln. Art. 152 bestimmt, dass die Gemeinde oder das Gericht die Urkunden über letztwillige Anordnungen zu übernehmen haben und diese in entsprechende Protokolle aufnehmen müssen. Abweichend von der Lösung in Österreich, wo der Gerichtskommissär für die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen verantwortlich ist, wird es in Liechtenstein weiterhin das Gericht bleiben.

### **Zu Art. 153 bis 155; § 798a ABGB; Art. 16 Abs. 2 lit. c Rechtspflegergesetz**

Eine nicht unwesentliche Neuerung beinhalten die Art. 153 bis 155 der Gesetzesvorlage. In diesen wird die Möglichkeit gegeben, von einer eigentlichen Verlassenschaftsabhandlung abzusehen, oder aber bei überschuldeten Verlassenschaften eine vereinfachte Vorgehensweise zu wählen. Das Verlassenschaftsverfahren in Liechtenstein war bisher schon einiges einfacher organisiert und somit auch in der Regel rascher als das österreichische, wo das Vorverfahren mit dem Gerichtskommissär etc. doch einige Zeit und Aufwand in Anspruch nimmt. Dennoch scheint es Sinn zu machen, diese drei Bestimmungen auch in Liechtenstein zu übernehmen.

Art. 153 bestimmt, dass für Verlassenschaften, für welche keinerlei Vermögenswerte oder doch nur Vermögenswerte unter CHF 8'000 vorliegen, die Verlassenschaftsabhandlung unterbleiben kann. Stattdessen kann das Gericht denjenigen, deren Anspruch nach der Aktenlage bescheinigt ist, die Ermächtigung erteilen, das Vermögen ganz oder zu bestimmten Teilen zu übernehmen. Damit sind zum

einen diejenigen Personen gemeint, welche als Erben in Frage kommen, aber noch keine Erbantrittserklärung abgegeben haben, aber auch Gläubiger, die ihre Forderung nachweisen können. Dieses vereinfachte Verfahren kommt aber nur in Frage, weil keine Grundstücke in der Verlassenschaft des Verstorbenen liegen. Die Formulierung in Art. 153 Abs. 1, wonach „keine Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich“ seien, darf nicht zu weit ausgelegt werden. Wenn durch den Tod einer Person beispielsweise bloss ein Wohnrecht oder eine andere Personalienbarkeit erlischt, muss deswegen nicht eine Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt werden.

Wenn jedoch ein mutmasslicher Erbe mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden ist, kann er eine Erbantrittserklärung abgeben und damit das Verlassenschaftsverfahren initiieren. Wenn es einer Partei lediglich darum geht, ob jemand ausreichend ermächtigt war, einen Teil der noch vorhandenen Verlassenschaft zu erhalten, so ist dies mit Rekurs anzufechten.

Art. 154 und 155 regeln die so genannte Überlassung an Zahlungs statt. Art. 154 gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass noch keine unbedingte Erbantrittserklärung vorliegt, oder dass allenfalls das Land Liechtenstein einen Antrag auf Überlassung der Verlassenschaft wegen Erblosigkeit gestellt hat. Darunter versteht man die Situation, wenn keine Erben vorhanden sind und das Land diese Verlassenschaft übernehmen will. Schliesslich darf auch noch kein Verlassenschaftskonkurs eröffnet worden sein. Art. 155 regelt sehr kurz die Verteilung der vorhandenen Mittel, wobei bewusst nicht vollumfänglich auf die Konkursordnung (KO) zurückgegriffen wird, sondern diese nur sinngemässe Anwendung findet. Sinnvollerweise sollen zuerst die so genannten Massekosten, welche in Art. 43 und 44 KO geregelt sind, befriedigt werden. Dies sind im Rahmen des vorliegenden Verfahrens die Kosten eines allfälligen Verlassenschaftskurators, die Kosten für ein einfaches Begräbnis sowie die angefallenen Gebühren. Zudem soll auch ein allfälliger Beistand des Verstorbenen diejenigen



Beiträge erhalten, welche ihm für das letzte Jahr vor Versterben des Erblassers zugestanden haben. Danach sollen alle Gläubiger jeweils im Verhältnis der Höhe ihrer unbestrittenen oder durch unbedenkliche Urkunden bescheinigten Forderungen etwas erhalten.

In Art. 155 wird dann das nähere Verfahren sowie auch das rechtliche Gehör differenziert nach den vorhandenen Mitteln geregelt: Bis zu einem Wert von CHF 8'000 findet kein eigentliches Verfahren statt. Bei Vorliegen von Aktiven im Wert von über CHF 8'000 werden die aktenkundigen Gläubiger und anderen Personen, welche aktenkundig als Erben oder Noterben vorhanden sind, verständigt, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist. Sie erhalten Gelegenheit zur Äusserung. Wenn der Wert der Aktiven CHF 40'000 übersteigt, so sind die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen (Konvokation). Dieser Termin ist öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Noterben sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker sind zu laden (Art. 174). Dies kann tabellarisch wie folgt dargestellt werden:

Wert der Verlassenschaft	Unter CHF 8'000	Unter CHF 40'000	Über CHF 40'000
Verständigung	Nein	Ja	Ja
Aufforderung zur Äusserung	Nein	Ja	Ja
Konvokation	Nein	Nein	Ja
Rekursrecht	Ja	Ja	Ja

Zuständig sollen die Rechtspfleger sein. Auf diese Weise können die Richter von dieser Materie entlastet werden. Hierzu wird Art. 16 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes um eine neue lit. c ergänzt.

Wie in Österreich soll die Überlassung der Verlassenschaft an Zahlungen statt eigenen Erwerbstitel bilden; dies wird in § 798a ABGB so festgehalten.

#### 4.3.6.2 Verlassenschaftsabhandlung

Der zweite Abschnitt des III. Hauptstückes regelt die Verlassenschaftsabhandlung (Art. 156 bis 181) und somit das „Abhandlungsverfahren im engeren Sinn“; dieses bezweckt die Übertragung der Verlassenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Dabei kann dies an eine Person oder an das Land Liechtenstein gehen, wenn niemand die Erbschaft antritt.

Anders als in Österreich wird es keine so genannte „schriftliche Abhandlungspflege“ im Sinne des Art. 3 des österreichischen Gerichtskommissärgesetzes (öGKoärG) geben, bei der alle erforderlichen Erklärungen, Anträge oder Nachweise in Form von Schriftsätzen verfasst und dem Gericht vorgelegt werden. Dies soll in Österreich zu einer Entlastung der Gerichtskommissäre führen und braucht es in Liechtenstein nicht. Die Kompetenz der Gemeinden beschränkt sich auf die Funktion als erste Anlaufstelle und bei der Sicherung der Aktiven. Es ist ohne weiteres möglich, selber oder durch einen Rechtsanwalt das Notwendige zu Handen des Gerichtes in Schriftsätzen zusammenzustellen. Die Regelung des Art. 3 öGKoärG muss somit nicht übernommen werden.

Gegenstände des Abhandlungsverfahrens sind:

- die Vertretungsvorsorge zur Sicherstellung der Verfahrensfähigkeit aller potentieller Parteien (Art. 156),
- das Einholen der Erbantrittserklärungen (Art. 157 bis Art. 160), wenn notwendig das Verfahren über das Erbrecht (Art. 161 bis 164)
- die Inventarisierung (Art. 165 bis 169) bzw. die Vermögenserklärung gemäss Art. 170,
- allenfalls erforderliche Benützungs-, Verwaltungs- und Vertretungshandlungen, Sicherungsmassnahmen für die Verlassenschaft (Art. 171 bis 175) und

- die für die Einantwortung erforderlichen Nachweise sowie die Regelungen über die Einantwortung (Art. 176 bis 180).

Das „Verlassenschaftsverfahren“ endet mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses, danach können Personen, die behaupten Erben zu sein oder ein besseres Erbrecht beanspruchen zu können (Erbprätendenten), ihren Anspruch nur noch mit der Erbschaftsklage geltend machen.

### **Zu Art. 156**

In einem ersten Schritt muss gewährleistet sein, dass alle an der Verlassenschaftsabhandlung vertretenen Personen in der Lage sind, ihren Interessen Nachdruck zu geben und diese auch durchzusetzen. Regelmässig werden minderjährige Kinder als Erben vorhanden sein. Wenn kein Elternteil mehr vorhanden ist, welcher das Kind vertreten kann, wird auf jeden Fall ein Kurator zu bestellen sein. Wenn noch ein Elternteil vorhanden ist und die Erbschaft ohne Vorhandensein eines Testaments, also nach den gesetzlichen Quoten abgewickelt wird, so kann der überlebende Elternteil für die Kinder eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. In der Praxis wird auch in diesen Fällen ein Kurator in der Person eines Gerichtspraktikanten gestellt.

Wenn hingegen ein Testament vorhanden ist, so wird immer noch zu prüfen sein, ob allfällige Pflichtteile verletzt sind, oder ob das Testament sonst nicht gültig ist. Hier wird für die Kinder ein Kurator einzusetzen sein. Dies galt schon nach bisherigem Recht. In der Praxis werden die Praktikanten beim Landgericht hierfür eingesetzt; diese sind ausgebildete Juristen und absolvieren mit dem Gerichtspraktikum eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung. Wenn ein Kurator für minderjährige oder ansonsten Pflegebefohlene bestellt werden muss, ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass dieser allenfalls auch nach dem Verlassenschaftsverfahren involviert bleiben könnte. Daher sieht die Gesetzesvorlage vor, das Pflegschaftsgericht mit dieser Aufgabe zu betrauen. Abwei-

chend von der österreichischen Rezeptionsvorlage soll analog zu Abs. 2 nach Möglichkeit auch den Wünschen des Verstorbenen entsprochen werden.

Wenn ein derartiger Kurator gerade auch im Fall von widerstrebenden Interessen bestellt wird (Kollisionskurator), so soll dennoch nicht vergessen werden, dass der Kurator nur einen Teilbereich abzudecken hat. Dies soll am folgenden Beispiel erläutert werden: Wenn der Erblasser den Ehepartner sowie ein minderjähriges Kind hinterlässt und in einem Testament verschiedenste Aspekte regelt, wird ein Kurator für das minderjährige Kind zu bestellen sein. Auch wenn der Erblasser verschiedenste Regelungen vorgegeben hat und auch einen Vorschlag für die Bestellung eines Kurators gegeben hat, so kann er damit doch nicht die Funktion des überlebenden Ehepartners als Obsorgeberechtigten untergraben.

Andere Kuratoren, welche für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung bestellt werden müssen, also beispielsweise einen Kurator für abwesende oder nicht auffindbare Erben, aber auch ein Kurator, welcher die Verlassenschaft als solche gegenüber Gläubigern etc. vertreten soll, werden vom Verlassenschaftsgericht bestellt. Dies bringt einiges an Zeitersparnis mit sich und ist auch sachgerecht. Das Verlassenschaftsgericht wird ja in der Folge die mit der Verlassenschaft zusammenhängenden Aspekte abschliessend behandeln.

### **Zu Art. 157 bis 159**

Gemäss den §§ 799 ff. ABGB müssen sich die Erbberechtigten erklären, ob sie die Erbschaft bedingt oder unbedingt annehmen werden, oder aber ob sie sie ausschlagen wollen. Diese neu als Erbantrittserklärung (bisher: Erbserklärung) bezeichnete Willensäußerung muss innert bestimmter Fristen erfolgen, damit das Stadium zwischen dem Tod des Erblassers und dem Bestehen des ruhenden Nachlasses so kurz wie möglich ist. Das Gericht informiert alle gemäss Aktenlage als Erben in Frage kommenden Personen über die Situation und fordert sie auf zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder ob sie diese ausschlagen. Diese Aufforderung muss eine kurze Zusammenstellung der Rechtsfolgen beinhalten.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage soll diese Information immer (in einer für Laien verständlichen Form) beinhaltet sein, also auch dann, wenn die Erben durch einen Rechtsanwalt vertreten sind. Dies bedeutet keinen Mehraufwand, da diese Information mit Formularen oder über Textbausteine standardisiert wird.

Den Erben wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innert der sie mitteilen müssen, ob sie die Erbschaft bedingt oder unbedingt annehmen möchten. Diese Frist kann maximal bis auf ein Jahr hinaus verlängert werden. Dies wird dann notwendig sein, wenn der Schuldenstand der Verlassenschaft genauer ausgekundschaftet werden muss; dies dürfte regelmässig dann der Fall sein, wenn eine Unternehmung Gegenstand der Verlassenschaft ist und nicht ganz klar ist, ob die Aktiven die Passiven übertreffen. Regelmässig wird auch dann eine längere Frist eingeräumt werden, wenn die Erben untereinander versuchen, nicht bloss eine Einantwortung nach Quoten vornehmen zu lassen, sondern schon die Erbteilung in das Verlassenschaftsverfahren integrieren möchten. Gemäss Gesetz sind ja lediglich die Quoten festzulegen; dies kann aber zum Teil recht nachteilig sein, insbesondere dann, wenn beispielsweise zehn oder mehr Erben danach ein Grundstück besitzen. In diesen Fällen drängt es sich auf, während des Verlassenschaftsverfahrens schon eine Erbteilung vorzunehmen und alles in den entsprechenden Einantwortungsbeschluss aufzunehmen.

Wenn jemand die gesetzten Fristen versäumt, so wird er nicht weiter als Partei behandelt. Wenn der gesetzliche Vertreter eines Pflegebefohlenen (Mündel) die Frist versäumt, so wird das Pflugschaftsgericht verständigt.

Wenn niemand eine Erbantrittserklärung abgibt, so ist im Sinne von Art. 184 ein Verlassenschaftskurator zu bestellen. Art. 184 regelt die so genannte erblose Verlassenschaft. Dies wurde bis anhin als „Heimfall“ bezeichnet. Hiervon spricht man, wenn niemand eine Erbschaft annimmt und diese deswegen dem Land Liechtenstein anfällt.

Wenn keine Erben bekannt sind oder nach der Aktenlage Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass neben der bekannten Person noch andere als Erben oder Noterben (Pflichtteilsberechtigte) in Frage kommen, so ist dies öffentlich bekanntzumachen, damit allfällige Anspruchsberechtigte sich binnen sechs Monaten melden können (Art. 158 Abs. 1). Wenn jemand diese Frist verpasst, so wird ohne Rücksicht auf die Ansprüche das Erbe entweder eingeworfen oder aber dem Land zugeschlagen. Die Kundmachungen sind in der Regel durch entsprechende Bekanntmachungen in den beiden Landeszeitungen vorzunehmen.

Art. 159 regelt den Inhalt der Erbantrittserklärungen. Diese müssen, was selbstverständlich ist, die Person identifizieren, müssen klarstellen, ob der Erbantritt auf dem Gesetz oder auf einer letztwilligen Verfügung beruht und müssen auch ausdrücklich festhalten, ob die Erbschaft bedingt oder unbedingt geschieht. Diese Bestimmung ist nicht neu, sondern findet sich auch bisher im materiellen Recht in den §§ 799 und 800 ABGB.

Die Erbantrittserklärung ist von erheblicher Bedeutung, sodass es sich rechtfertigt, dass diese durch den Erbansprecher oder durch seinen Rechtsanwalt eigenhändig zu unterschreiben ist. Eine bedingte Erbantrittserklärung kann zwar in eine unbedingt umgewandelt werden, nicht aber umgekehrt. Dies ist schon heute gültige Lehre und Rechtsprechung. Es besteht auch keine Möglichkeit, die Erbantrittserklärung wegen Irrtums anzufechten. Sobald die Erbantrittserklärung beim Gericht eingelangt ist, ist sie unwiderruflich! Aus diesem Grund rechtfertigen sich auch die ausführlichen Informationen, wie sie in Art. 157 dargestellt wurden, wie auch die Schriftlichkeit der Erklärung.

#### **Zu Art. 160 bis 163; § 37 Abs. 1 JN**

Abweichend von der bisherigen Regelung wird die Entscheidung über das Erbrecht ebenfalls im Ausserstreitverfahren getroffen. Aus diesem Grund ist in § 37 Abs. 1 JN der Hinweis auf die Erbrechtsklage zu streichen.

Die österreichische Rezeptionsvorlage sieht in Art. 160 vor, dass der Gerichtskommissär auf eine einvernehmliche Lösungsfindung hinwirken soll. Nachdem es diese Funktion in Liechtenstein nicht gibt, wird Art. 160 in eine allgemeine Bestimmung zur Vergleichsförderung umformuliert. Diese Bestimmung wäre an sich entbehrlich, soll aber beibehalten werden, um die Übereinstimmung der Nummerierung der Artikel mit der österreichischen Vorlage zu sichern.

Die Frage, wer nun das beste Erbrecht oder überhaupt ein Erbrecht hat, ist die wesentlichste Voraussetzung für eine Einantwortung. Aus diesem Grund wird das Gericht die letztwilligen Verfügungen prüfen, ob sie die Formvoraussetzungen der §§ 577 ff. ABGB einhalten und ob diese schlüssig sind. Ebenfalls wird überprüft werden, ob jemand, der sich als Verwandter ausgibt und deswegen von Gesetzes wegen ein Erbrecht geltend macht, diese Voraussetzungen wirklich erbringt. Daneben gibt es aber einige Fälle, in denen die tatsächlichen oder vermeintlichen Erben von sich aus tätig werden müssen. Die so genannten Erbprätendenten können beispielsweise geltend machen, dass das Testament nicht echt sei, dass der Erblasser bei Verfassen des Testamentes nicht mehr zurechnungsfähig war, dass Erbunwürdigkeit im Sinne der § 540 ff. ABGB oder Enterbungsgründe gemäss den §§ 768 ff. ABGB vorgelegen haben.

Gemäss Art. 161 hat das Gericht „im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote“ zu entscheiden. Dies ist eine wichtige Einschränkung zum ansonsten geltenden Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 16. Das Verfahren ist gemäss Art. 162 mündlich abzuhalten. In Österreich wird ab einer bestimmten Summe verlangt, dass der Erbprätendent durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Von einem absoluten Anwaltszwang sollte abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, dass ein relativer Anwaltszwang eingeführt wird. Dies heisst, wie schon mehrfach ausgeführt, dass man sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, wenn man denn einen Vertreter beiziehen will.

Die Entscheidung über das Erbrecht wird weiter gehen als nach bisherigem Recht. Bis dato wird nämlich im streitigen Verfahren zwischen zwei Parteien nur festgestellt, wer das bessere und wer das schlechtere Erbrecht hat. Dies hat im Extremfall zur Folge gehabt, dass mehrere Streitige Prozesse durchgeführt werden mussten, bis endlich klar war, wer nun das beste Erbrecht hat. Neu wird im Beschluss festgestellt werden, wer das Erbrecht hat und wessen Erbantrittserklärungen abzuweisen sind. Das Gericht wird jeweils vorgängig abzuklären haben, ob die entsprechenden Erbantrittserklärungen einander tatsächlich derart widersprechen, dass eine formelle Entscheidung über das Erbrecht von Nöten ist. Wenn mehrere Erben aus Unkenntnis oder aus einem Versehen heraus die Erbrechtsquoten anderer Erben nicht berücksichtigt haben und deswegen in ihrer Erbantrittserklärung zu viel verlangen, so wird dies durch eine einfache Umfrage und Information zu bereinigen sein.

Art. 163 beantwortet die Frage, was zu geschehen hat, wenn die Parteien das Verfahren über das Erbrecht nach Ablauf einer allfälligen Ruhensfrist nicht fortsetzen. In diesem Fall soll das Verlassenschaftsverfahren auf jeden Fall fortgesetzt werden.

Eine Partei kann auch nach Feststellung des Erbrechts, aber vor Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses, eine Erbantrittserklärung abgeben. Dann ist noch einmal im Sinne der Art. 160 bis 163 vorzugehen. In diesem Stand des Verfahrens kann sogar eine Erbantrittserklärung, welche die Grundlage für frühere Entscheidungen war, aufgehoben werden. Wenn die Bindungswirkung an den Einantwortungsbeschluss gegeben ist, ist nur noch die Erbschaftsklage im Sinne von § 823 ABGB möglich.

Dies führt grundsätzlich wie bisher dazu, dass sogar nach Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses im Nachhinein mit der Erbschaftsklage noch einmal ein Verfahren aufgerollt werden kann. Eine Partei, die dies tut, muss sich dies aber gut



überlegen, nachdem ihr die Kosten für die Abklärung der Frage des Erbrechts auf jeden Fall angerechnet werden müssen.

### **Zu Art. 165 bis 170; Art. 56 RSO**

Das Inventar soll ein vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft (§ 531 ABGB) sein. Dieses vollständige Verzeichnis geht über die Erhebungen gemäss Art. 144 hinaus. Das Inventar führt zu einer intensiveren Befassung mit dem Nachlass und damit auch mit einer intensiveren Überprüfung der „finanziellen Privatsphäre“, so dass diesem Teil einige rechtspolitischen Gedanken vorangestellt werden sollen. Zudem sollen gewisse Abweichungen von der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen werden.

#### a) Zuständigkeit

Die Gemeinden nehmen mit den Erben zusammen die Vermögenswerte des Erblassers auf. Diese Zusammenstellung kann ausreichend sein, um danach das Verlassenschaftsverfahren durchzuführen. Allenfalls bedarf es aber einer genaueren Untersuchung, dann muss ein Inventar im Sinne der Art. 165 ff. errichtet werden. Auch hier sollen die Gemeinden im Auftrag des Gerichtes die notwendigen Vornahmen treffen. Wenn Massnahmen notwendig sind, welche die Kenntnisse der Gemeinden oder deren Kompetenzen überschreiten, kann das Gericht die notwendigen Massnahmen veranlassen (Art. 144).

#### b) Gründe für das Inventar

Die Errichtung eines Inventars erfolgt in der Regel von Amts wegen (Art. 165 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5); der häufigste Grund liegt darin, dass eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde. Diese bewirkt, dass der Erbe gegenüber den Gläubigern des Verstorbenen und gegenüber Legataren nur so weit selbst in die Pflicht genommen wird, als dies aus der Verlassenschaft selber finanziert werden kann. Mit dem Inventar wird die Möglichkeit gegeben, abzuschätzen, ob aus der

Verlassenschaft überhaupt etwas übrig bleibt oder nicht; vor allem aber auch, welche wesentlichen Werte zu verteilen sind.

Das Inventar kann aber auch von Personen, die auf Grund des materiellen Erbrechts dazu berechtigt sind, oder vom Verlassenschaftskurator beantragt werden (Art. 165 Abs. 1 Ziff. 6). In diesem Fall, bei der fideikommissarischen Substitution und bei einer letztwilligen Privatstiftung (Art. 165 Abs. 1 Ziff. 4) kann ein Teilinventar errichtet werden, ansonsten muss sich das Inventar immer auf das ganze Verlassenschaftsvermögen beziehen. Diese Unterscheidung zwischen Teilinventar und umfassenden Inventar findet sich in der österreichischen Rezeptionsvorlage nicht, wird aber von der Lehre übereinstimmend verlangt. Um Unsicherheiten zu vermeiden, wird dies ausdrücklich im vorliegenden Gesetzesvorschlag so formuliert.

#### c) Umfang und Wirkung des Inventars – Gläubigereinberufung von Amtes wegen?

Das Inventar entfaltet keine über das Verlassenschaftsverfahren hinausgehenden Rechtswirkungen, sondern nur jene einer öffentlichen Urkunde gemäss § 292 ZPO. Das Inventar hat somit die Vermutung der Richtigkeit für sich. Behauptet jemand in einem späteren Verfahren die Unrichtigkeit der Bewertung, ist er beweispflichtig. Dieser Aspekt wird in der österreichischen Literatur verschiedentlich kritisiert<sup>18</sup>; dies führt nämlich dazu, dass unter Umständen ein erheblicher Aufwand betrieben wird, der dann bloss zu einer Vermögens- und Schuldenaufstellung führt, die „nur“ für das Verlassenschaftsverfahren Anwendung findet. Dieses Argument ist von einigem Gewicht. In der Praxis ist dem aber Folgendes entgegen zu halten: Die bedingte Erbantrittserklärung soll diejenigen Erben schützen, die zur Sicherheit eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben, weil ihnen nicht alle möglichen Passiva der Verlassenschaft bekannt sind. Dennoch wollen

---

<sup>18</sup> GERHARD KNOLL, Einiges zum neuen Verlassenschaftsrecht, RZ 2005, S. 2 ff. (v.a. S. 4 f.).

diese in der Regel die Verlassenschaft mit möglichst wenig Öffentlichkeit abwickeln. Wenn man aber dem Inventar eine absolute Bedeutung über das Verlassenschaftsverfahren geben wollte, müssten zwingend Gläubigeraufrufe und intensive Abklärungen gemacht werden. Dies ist aber rechtspolitisch kaum gewünscht.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsgrundlage, welche bei einer bedingten Erbantrittserklärung vorsieht, dass von Amts wegen die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen sind (Art. 165 Abs. 2), soll dies weiterhin nur auf Antrag geschehen. Dies entspricht bisherigem Recht, wo das Inventar in den §§ 17 bis 34 VerII geregelt ist: Hier wird anstatt „Inventar“ die Bezeichnung „Inventur“ verwendet. Im Kern verlangen jene Bestimmungen vor allem eine sorgfältige Aufnahme der Aktiven und Passiven. Von öffentlichen Bekanntmachungen, um die Gläubiger festzustellen, ist in der VerII nichts zu finden. Auch nach altem österreichischem Recht war die so genannte „Einberufung“ der Verlassenschaftsgläubiger nicht automatisch mit dem Inventar verbunden, sondern musste beantragt werden.

Der Gläubigeraufruf (auch: Gläubigereinberufung, Konvokation) gemäss § 814 ABGB bewirkt nicht, dass diejenigen Gläubiger ihren Anspruch verlieren, welche sich nicht binnen der vorgegebenen Frist gemeldet haben. Aber er muss sich dann mit dem zufrieden geben, was noch vorhanden ist. Wenn hingegen kein Gläubigeraufruf gemacht wurde, muss der spät kommende Gläubiger so behandelt werden, wie wenn er bei Befriedigung der anderen Gläubiger auch bekannt gewesen wäre (§ 815 ABGB). Wenn der Nachlass zu diesem Zeitpunkt schon ausgegeben wurde, muss der Erbe in die eigene Tasche greifen.

#### d) Zum Ablauf

Die Gemeinde wird zusammen mit den Erben zusammenstellen, welche wesentlichen Werte vorhanden sind. In der Regel wird man dabei annehmen können, dass die Gegenstände, welche sich im Zeitpunkt des Todes im Besitz des Erblassers befanden, auch ihm zu Eigentum gehörten. Wird aber bestritten, dass bestimmte

Sachen zur Verlassenschaft gehören, soll sich neu das Verlassenschaftsgericht mit der Frage befassen, ob diese Sache in das Inventar aufgenommen oder aus diesem ausgeschieden werden soll. Damit wird also nicht abschliessend geklärt, wer nun tatsächlich Eigentümer ist oder nicht. Dies soll weiterhin im streitigen Verfahren und nach den Regeln des Sachenrechts geschehen. Ein Ausscheidungsbeschluss soll bei der Inventarserrichtung nur in Bezug auf jene Gegenstände gefällt werden, für die durch unbedenkliche Urkunden bewiesen wird, dass sie nicht zum Verlassenschaftsvermögen gehören (Art. 166 Abs. 2). Art. 166 Abs. 3 enthält Mitwirkungspflichten Dritter, damit das Inventar auch wirksam errichtet werden kann<sup>19</sup>.

Gegenstände, die in das Inventar aufgenommen werden, sind gleichzeitig zu bewerten (Art. 167); es ist also nicht mit einer blossen Aufnahme der Gegenstände als solche getan. Die Schätzung erfolgt nur dann durch einen Sachverständigen, wenn dies eine Partei beantragt, es im Interesse eines Pflegebefohlenen erforderlich ist oder das Gericht bzw. die Gemeinde es aufgrund der Umstände für nötig erachten; sonst reichen unbestrittene und - für die Gemeinde oder das Gericht - unbedenkliche Angaben der Parteien aus. In Österreich wird bei Gegenständen von grösserem Wert die Schätzung durch einen Sachverständigen verlangt. Dies scheint unnötig, weil bei solchen Gegenständen häufig schon Bewertungen vorliegen oder der Erblasser bzw. die Erben gute Kenntnisse besitzen.

Die Bewertung unbeweglicher Sachen ist nach heute geltendem Recht in der Verordnung vom 16. Juli 1974 über die amtlichen Grundstückschätzungen (LGBI. 1974 Nr. 45) geregelt. Sie wird heute in der Praxis im Wesentlichen auch in Erbrechts- und Verlassenschaftsverfahren herangezogen. Die relevante Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 10 (Verkehrswert):

---

<sup>19</sup> Zum Ganzen: GERHARD KNOLL, aaO, S. 5 f.

- 1) Der Verkehrswert eines Grundstückes hat dem mittleren Preis zu entsprechen, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend verkauft werden.
- 2) Preise, die zufolge persönlicher oder sonst im Einzelfall ungewöhnlicher Verhältnisse erzielt werden, wie Preise bei Kauf unter Verwandten, Liebhaber- und ähnliche Ausnahmepreise, sind nicht zu berücksichtigen.
- 3) Wo keine tauglichen Vergleichspreise vorhanden sind, ist der Verkehrswert überbauter Grundstücke aufgrund des Realwertes (Art. 11) und des Ertragswertes (Art. 12 bzw. Art. 18 bis 21) nach Massgabe der Bedeutung dieser Werte zu ermitteln.
- 4) Der Verkehrswert ist so zu schätzen, dass das Schätzungsergebnis für längere Zeit Bestand hat.“

Diese Verordnungsbestimmung hat ihre Grundlage in Art. 138 Schlusstitel des Sachenrechts sowie im Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Brand- und Elementarschäden (LGBl. 1974 Nr. 43). Diese Grundlage ist knapp, aber ausreichend. Um eine nachhaltigere Grundlage zu geben, sollen die Grundprinzipien des Art. 10 der Verordnung in Art. 167 Abs. 2 des AussStrG aufgenommen werden. Die österreichische Rezeptionsgrundlage bezieht sich auf österreichische Spezialgesetze und ist daher in diesem Zusammenhang nicht brauchbar.

Die Gemeinde hat bei der Errichtung des Inventars die gleichen Befugnisse wie bei der Todesfallaufnahme (Art. 168 Abs. 1). Darüber hinaus kann sie auch Sachverständige beiziehen. Abweichend von der österreichischen Vorlage muss im Gesetz nicht eignes bestimmt werden, dass auch Sachverständige von ausserhalb beigezogen werden können; es gibt in Liechtenstein nicht die strikte Aufteilung in „Gerichtssprengel“ wie in Österreich. Zahlen die Parteien nach Aufforderung der Gemeinde oder des Gerichtes die Gebühren (Honorare) für den Sachverständigen, kann ein Gebührenbeschluss unterbleiben; dies wird der Regelfall sein. Die sons-

tigen Kosten der Inventarserrichtung trägt jedenfalls die Verlassenschaft (Art. 168 Abs. 3) und zwar auch dann, wenn das Inventar im Rahmen einer Nachlassseparation oder wegen der Anordnung der fideikommissarischen Substitution errichtet wird.

Wenn ein Erbe beantragt, dass die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen seien, so trägt er die hierfür anfallenden Kosten wie Publikationen in den Zeitungen, Aufwände der Gemeinde oder des Gerichtes etc. Neben ihm müssen auch diejenigen zahlen, in deren Interesse diese Amtshandlungen stattfanden. Wenn eine Gläubigerkonvokation also offensichtlich keine Vorteile bringt, aber ein Erbe diese dennoch – bspw. aus einer übertriebenen Vorsicht - verlangt, so muss er die Kosten auf sich nehmen<sup>20</sup>. Die öffentliche Hand bevorschusst die Kosten zur Erstellung eines Inventars nicht; ein Inventar wird somit nicht erstellt, wenn nicht ausreichend liquide Mittel vorhanden sind oder wenn nicht eine Partei, in der Regel ein Erbe, bereit ist, die notwendigen Mittel vorzuschliessen.

Das fertig gestellte Inventar ist den Parteien in der Folge „ohne Zustellnachweis“ zu übermitteln. Es bedarf zudem keiner besonderen Annahme zu Gericht (Art. 169). Dies bedeutet, dass das Inventar schlicht zur Kenntnis gebracht wird. Wie schon vorher ausgeführt, hat die Bewertung von Gegenständen und Vermögenswerten im Rahmen des Inventars keine über das Verlassenschaftsverfahren hinausreichende Rechtswirkung; daher macht es auch keinen Sinn, im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens im Detail über dieses zu streiten. Dies bedeutet aber nicht, dass jedes als „Inventar“ bezeichnete Konvolut einfach so als Inventar übernommen werden darf. Somit wird das Gericht sehr wohl überprüfen, ob der äussere Anschein den Eindruck erweckt, dass man sich den Bedingungen des Art. 167 auch unterworfen hat. Konkret wird angeschaut werden, ob Schätzungen der Liegenschaften vorliegen, ob die Bewertungen kurz begründet wurden und ob die

---

<sup>20</sup> Dies galt schon früher gemäss Rechtsprechung, vgl. hierzu: AnwBl 1988/2902.

Zahlen und Zusammenstellungen eine gewisse Plausibilität ergeben<sup>21</sup>. Der Entscheidung, dass das Inventar keine über das Verlassenschaftsverfahren hinausgehende Wirkung hat, liegt folgende Überlegung zugrunde: Wenn im Detail überprüft wird, ob nun die einzelnen Positionen richtig sind, so führt dies zu einer sehr starken Involvierung des Gerichts. Selbst also, wenn die einzelnen Parteien sich über die Bewertung einig sind, müsste das Gericht intervenieren. Hier kommen aber die Überlegungen zur Privatsphäre der Erben zum Tragen. Wenn diese sich einig sind und keine Gefahr der Übervorteilung besteht, braucht es keinen zusätzlichen staatlichen Schutz. Auf der anderen Seite macht es recht wenig Sinn, wenn im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung verschiedene Beschwerden durchgeführt werden müssen, um die Bewertung der einzelnen Gegenstände vorzunehmen. Wenn man sich nämlich im Ausserstreitverfahren, also im Verlassenschaftsverfahren, nicht einigen kann, so wird man sich in nachfolgenden Erbrechtsprozessen – also im streitigen Verfahren – im Detail mit allen Fragen auseinandersetzen. Das Ausserstreitverfahren würde unnötig aufgebläht, wenn im Einzelnen alle Vermögenswerte auseinanderdividiert und bewertet werden müssten.

Ist kein Inventar zu errichten, hat der Erbe mit einer Vermögenserklärung das Verlassenschaftsvermögen zu beschreiben. Gemäss Art. 170 hat ihn das Gericht auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen. Diese hat vor allem deswegen Bedeutung, weil so verhindert werden kann und soll, dass ein Erbe Anderen wesentliche Unterlagen oder gar Gegenstände vorenthält. Wenn die Erben gemeinsam bewusst eine tiefe Bewertung vornehmen, ohne dass dadurch jemandem ein Vermögensschaden erwachst, ist dies ohne weitere Folgen.

Die Vermögenserklärung hat nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde. In der Praxis drängt es sich auf, dass die Gemeinden bei der Aufnahme der Vermögenswerte gemeinsam mit den Erben schon alles so vorbereiten, dass die Vermö-

---

<sup>21</sup> Vgl. zum ganzen auch GERHARD KNOLL, a.a.O., S. 6 ff.

genserkklärung praktisch erledigt ist. Diese muss dann zum späteren Zeitpunkt nurmehr ergänzt werden, wenn neue Erkenntnisse aufgetaucht sind.

Mit dieser Neuregelung des Inventars sowie der Vermögenserklärung wird Art. 56 RSO obsolet. Dieser gibt den nicht befriedigten Nachlassgläubigern die Möglichkeit, von einem Erben einen Offenbarungseid darüber zu verlangen, ob das Inventar wirklich korrekt aufgenommen worden sei. Diese Bestimmung hat praktisch keine Bedeutung erlangt. Nachdem aber die Mitwirkung bei der Erstellung des Inventars für die Erben zwingend ist (Art. 146 Abs. 1) und bei der Vermögenserklärung auf die strafrechtlichen Folgen unkorrekter Informationen hingewiesen wird, deckt dies den bisher von Art. 56 RSO abgedeckten Bereich weitgehend ab.

### **Zu Art. 171 bis 173**

Eine immer wiederkehrende Frage im Zusammenhang mit Verlassenschaft ist diejenige, wer denn nun das Vermögen benutzen, verwalten und vertreten dürfe. Der heutige § 810 ABGB lautet wie folgt: „Wenn der Erbe *bei Antretung der Erbschaft* sein Erbrecht hinreichend ausweist, ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft *zu überlassen*.“ Aufgrund der Formulierung von § 810 ABGB ist zwar klar, dass ein Erbe, der seine Erbschaft „angetreten“ hat, die Besorgung und Benutzung der Verlassenschaft übernehmen kann. Gleichzeitig muss aus der Formulierung von § 810 ABGB alte Fassung auch geschlossen werden, dass es eines formellen Beschlusses des Gerichtes bedarf.

Die heutige Bestimmung des § 810 ABGB ist zu knapp und soll daher durch Übernahme des Textes des österreichischen § 810 ABGB angepasst werden<sup>22</sup>. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der Vorlage betreffend die Anpassung des Erbrechts. Mit einer klareren und ausführlicheren Umschreibung der Vorgaben für die

---

<sup>22</sup> Es gibt auch im weiteren Erbrecht einige Bestimmungen, die erst durch die Rechtsprechung so ausgelegt wurden, dass sie mit dem Gesamtsystem des Erbrechts konform gehen. Dazu gehören u.a. die §§ 785 Abs. 3 (Bewertung der Liegenschaften zum Todestag) und 794 (Zeitpunkt der Pflichtteilsberechtigung) ABGB. Der Staatsgerichtshof hat die über den reinen Wortlaut gehende (korrigierende) Auslegung in einem kürzlich ergangenen Urteil geschützt (StGH 2006/24), so dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.



Benützung, Verwaltung und Vertretung für Verlassenschaft erhalten die Erben eine klarere Handhabe, um selber tätig zu werden. Ansonsten muss nämlich relativ rasch ein Verlassenschaftskurator bestellt werden, welcher zum einen teuer ist und zum anderen die Handlungsfähigkeit der Erben einschränken kann.

Der neue § 810 ABGB gibt den hinreichend ausgewiesenen Erben das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es nicht vorgängig eines derartigen Beschlusses bedarf, sondern dass die hinreichend ausgewiesenen Erben gegenüber Dritten diese Verwaltungshandlungen vornehmen können. Dennoch wird man nicht darum herum kommen, für die Erben auf einfachem Wege eine Bestätigung für diese Stellung zu verschaffen (vgl. Art 172 AussStrG)<sup>23</sup>.

Es wird weiters klargestellt, dass Verwaltungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere aber die Veräußerung von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts nur dann bedürfen, „wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören“.

Der neue § 810 ABGB gibt den notwendigen Rahmen, damit in den Art. 171 bis 173 AussStrG verschiedene Details im Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens geregelt werden können. In Österreich nimmt im Zusammenhang mit der Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft der Gerichtskommissär eine wichtige Rolle ein. Wie schon an anderen Orten stellt sich auch hier die Frage, ob seine Rolle durch das Gericht oder allenfalls durch die Gemeinde eingenommen werden soll. Nachdem die Erbantrittserklärung gemäss Art. 157 vor dem Gericht abgegeben wird, muss auch dieses zuständig sein, die allenfalls notwendigen Bestätigungen betreffend Vertretungsbefugnis auszustellen.

---

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch kritisch: MARTIN SPITZER, Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses (§ 810 ABGB neu), in: NZ 2006 / 8.

In Art. 171 wird aber ergänzend zur österreichischen Rezeptionsvorlage in Abs. 1 der Gemeinde aufgetragen, die mutmasslichen Erben auf die Vorteile hinzuweisen, die sich aus einer schriftlichen Einigung über die Vertretung und Verwaltung des Nachlassvermögens ergeben. Meistens werden der überlebende Ehepartner sowie die oft schon volljährigen Kinder des Erblassers die Erben sein. Mit diesen wird die Gemeinde bei der Aufnahme der Vermögenswerte in Kontakt treten. Es drängt sich geradezu auf, dass zu diesem Zeitpunkt schon der Hinweis auf § 810 ABGB angebracht wird. Wenn die Vertretung der Verlassenschaft geändert wird, so wird sie erst dann gegenüber den Behörden und nach aussen gültig, wenn sie dem Gericht von allen vertretungsbefugten Erbensprechern mitgeteilt wird. Somit ist diese Vertretungsart massgeblich, solange von ihr nicht wieder einvernehmlich abgegangen wird.

Für Aussenstehende ist es nicht immer einsichtlich, wer nun gemäss § 810 ABGB vertretungsbefugt sein soll. Daher bietet Art. 172 die Möglichkeit an, dass das Gericht auf der Basis der Aktenlage und der vorliegenden Erbantrittserklärungen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis ausstellen kann.

Art. 173 beinhaltet eine sehr einfache, aber auch sehr strikte Regelung: Wenn sich die Personen, welche sich das Recht gemäss § 810 ABGB teilen, nicht über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen einigen, oder aber falls ein Erbrechtsstreit im Sinne von Art. 160 ff. einzuleiten ist, so muss das Gericht regelmässig einen Verlassenschaftskurator bestellen. Eine Abberufung dieses Kurators nach Erzielung einer nachgehenden Einigung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Lösung gewählt, um einen „sanften Druck“ auf die Erben auszuüben. Wenn sie sich nämlich selber einigen können, bedarf es keines Kurators, der ihnen „dreinredet“ und noch dazu bezahlt werden muss. Wenn aber keine Einigung erzielt werden kann und deswegen ein Kurator bestellt werden muss, so ist nach den Erfahrungen die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch weitere Streitigkeiten auftauchen werden, die wiederum nicht ohne Bestellung eines Kurators gelöst werden können. Die Bestellung eines Kura-

tors hat im Übrigen sowohl für das Gericht wie auch für die Erben durchaus auch erhebliche Vorteile: Es gibt eine klare Ansprechperson, welche zudem im Sinne der strengen Haftung gemäss § 1299 ABGB für Schädigungen der Verlassenschaft zur Verantwortung gezogen werden kann. Regelmässig wird hierfür ein Rechtsanwalt beigezogen werden, da die entsprechenden Verwaltungshandlungen sehr oft Legate und Nacherbschaften berücksichtigen müssen.

#### **Zu Art. 174 und 175**

Gemäss §§ 813 bis 815 können die Verlassenschaftsgläubiger einberufen werden (Konvokation). Die Bestimmungen sind an sich ausreichend klar, sodass die Bedeutung der Art. 174 und 175 lediglich in der Bestimmung der Zuständigkeit liegt sowie in der Anordnung, dass die entsprechenden Gläubiger sowie die mutmasslichen Erben und der Testamentsvollstrecker zu laden seien.

#### **Zu Art. 176 bis 178**

Das Gericht muss dafür besorgt sein, dass alle Personen, denen an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche zustehen als die eines Erben, vor der Einantwortung nachweislich verständigt wurden. Diese Bestimmung bedarf einer kurzen Erläuterung: Als Erbe wird derjenige bezeichnet, der mit einer Quote an der ganzen Erbschaft Anspruch hat. Er tritt damit in alle Rechten und Pflichten des Erblassers ein. Keine Erben sind aber Personen, die kein Recht auf die ganze Erbschaft oder eine Quote davon haben, sondern ein Legat (Vermächtnis) erhalten oder aber einen Pflichtteil fordern müssen. Daher bestimmt Art. 176 Abs. 2 für Pflegebefohlene, dass vor der Einantwortung Sicherheiten zu leisten sind, ansonsten die Einantwortung nicht stattfinden kann.

Wenn dann in der Folge die Erben und ihre Quoten feststehen, und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – insbesondere diejenigen gemäss Art. 176 – nachgewiesen sind, so ist die Verlassenschaft einzuantworten. Die Einantwortung bedeutet die Übergabe in den rechtlichen Besitz (§ 797 ABGB). Art. 30 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum Sachenrecht bestätigt dies, indem er ausführt, dass

beim Erbgang der Erwerb des Besitzers am Nachlass erst durch gerichtlichen Beschluss (Einantwortung) erfolge. Für die Eintragungen im Grundbuch genügt in der Folge als Ausweis die Vorlegung der Einantwortung (Art. 30 Abs. 3 Übergangsbestimmungen zum Sachenrecht).

Art. 178 führt in der Folge im Detail auf, was im Einantwortungsbeschluss alles aufgenommen werden muss. In Abs. 4 und 5 ist die Möglichkeit gegeben, dass bei bestimmten Ausfertigungen der Einantwortungsbeschlüsse Aspekte herausgenommen werden, um die Privatsphäre des Erblassers oder der Parteien zu schützen. Dabei geht es vor allem um Ausfertigungen, welche an Gläubiger oder andere Drittpersonen gehen. Die Parteien können bereits vor Erlassung des Einantwortungsbeschlusses auf Rechtsmittel verzichten, soweit das Gericht ihren Anträgen entspricht.

Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens wird regelmässig versucht, die Erbteilung ebenfalls schon vorzunehmen (Art. 181). Dies hat verschiedene, auch steuer- und gebührenmässige Vorteile. Selbstverständlich ist es auch möglich, noch nach Einantwortung die entsprechenden Aufteilungen vorzunehmen. Erfahrungsgemäss werden die Chancen für eine sinnvolle Aufteilung nach der Durchführung der Einantwortung nicht besser. Falls es keine einvernehmliche Lösung gibt, aber eine Aufteilung notwendig erscheint, bleibt nur noch die Erbteilungsklage.

#### 4.3.7 Verfahren ausserhalb der Abhandlung

Wenn Liegenschaften von Einantwortungsbeschlüssen betroffen sind, so bedarf es für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch lediglich der Vorlage des Einantwortungsbeschlusses. In der Praxis leiten die Gerichte die Informationen betreffend die Eigentumsänderung bei Liegenschaften von sich aus an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt weiter. Diese Praxis soll neu in Art. 182 explizit festgeschrieben werden. Diese Bestimmung weicht von der österreichischen Regelung notwendigerweise ab. Die sachenrechtlichen Bestimmungen in Österreich wie auch das dortige Grundbuch unterscheiden sich massgeblich vom liech-

tensteinischen Sachenrecht. Für das liechtensteinische Sachenrecht stand das schweizerische Zivilgesetzbuch Pate.

Mit den Änderungen der Abhandlungsgrundlage, nämlich dem vorhandenen Vermögen, aber sogar dem Auftauchen von Testamenten befasst sich Art. 183: Wenn Vermögenswerte erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens bekannt werden (Art. 183 Abs.1), so informiert das Gericht die Parteien, denen dies noch nicht bekannt ist, hierüber. In der Regel wird danach lediglich das Inventar zu ergänzen sein oder aber allenfalls die Vermögenserklärung durch die Erben um diese neuen Vermögenswerte zu erweitern sein. Der Einantwortungsbeschluss wird meistens so weit gehalten sein, dass dieser nicht anzupassen ist. Eine eigentliche Überprüfung wird vor allem dann stattfinden müssen, wenn überhaupt keine Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt wurde, weil die Aktiven gemäss Art. 153 zu gering waren. Es wird daher neuerlich aufgrund der neuen Aktiven zu entscheiden sein, ob eine Verlassenschaftsabhandlung im formellen Sinne durchzuführen sei.

Schliesslich können auch im Nachhinein noch letztwillige Verfügungen auftauchen (Art. 183 Abs. 4). In diesem Falle sind alle Parteien hierüber zu informieren, und es sind ihnen entsprechende Kopien zuzustellen. In diesem Zusammenhang ist an Art. 180 Abs. 2 zu erinnern: „Nach Rechtskraft der Einantwortung findet kein Abänderungsverfahren statt“. Dies bedeutet, dass derjenige, der ein besseres Recht aufgrund der neu aufgetauchten Testamente geltend machen will, mit der Erbschaftsklage vorgehen muss.

Die Bestimmung in Art. 183, mit welcher diese Aspekte geregelt werden, entspricht weitgehend der österreichischen Rezeptionsvorlage. Lediglich bei den Verweisen auf die verschiedenen Bestimmungen wurde in Klammern mit einem Stichwort der Inhalt der Verweisung kurz zusammengefasst. Dies soll die Lesefreundlichkeit erhöhen.

Art. 184 regelt schliesslich kurz das Vorgehen, wenn eine erblose Verlassenschaft vorliegt. Die Regierung wird dann selber oder durch einen Vertreter die entsprechenden Anträge zu stellen haben und das Gericht die notwendigen Informationen an allfällige Betroffene herausgeben.

Schliesslich wird in Art. 185 als allgemeine Anordnung festgehalten, dass im Verlassenschaftsverfahren ausser im Zusammenhang mit Erbrechtsstreitigkeiten kein Ersatz von Vertretungskosten und keine öffentlichen Verhandlungen stattfinden.

#### 4.3.8 Beurkundungen und freiwillige Feilbietung

Die Hauptstücke IV. (Beurkundungen) und V. (Feilbietung) der österreichischen Rezeptionsgrundlage wurden in dieser Vorlage nicht übernommen, da die Inhalte dieser beiden Hauptstücke für Liechtenstein in anderen Gesetzen ausreichend geregelt sind.

Für die Beurkundung gilt, dass die relevanten Bestimmungen verstreut in der RSO, dem PGR, dem Sachenrecht und andernorts zu finden. Im Rahmen einer allenfalls später durchzuführenden Konzentrierung könnten diese Bestimmungen in das AussStrG übernommen werden. Daher wird als „Platzhalter“ ein Art. 186 AussStrG aufgenommen, unter dem diese Bestimmungen integriert werden könnten.

Die Bestimmungen über die freiwillige Feilbietung sind zu sehr österreichisch geprägt, als dass sie Aufnahme in das liechtensteinische AussStrG finden sollten. Liechtenstein hat ein aus der Schweiz rezipiertes Sachenrecht und auch ansonsten verschiedene Besonderheiten im Bereich der Liegenschaften (Verkauf, Versteigerung etc.), so dass derartige Aspekte gesondert zu regeln sind.

## 4.4 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Wie schon eingangs dargetan, ersetzt dieses Gesetz das Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz wie auch die Verlassenschaftsinstruktion. Diese werden in Art. 187

aufgehoben. Daneben werden verschiedene Bestimmungen in der RSO und anderen Gesetzen aufgehoben; dies wird durch Anpassung der jeweiligen Gesetze mit eigenen Gesetzesentwürfen durchgeführt.

Grundsätzlich gelten Gesetze ab dem Zeitpunkt an dem sie erlassen wurden. Verfahrensgesetze haben die Besonderheit, dass sie damit auch in laufende Verfahren hineinwirken können. Das österreichische Ausserstreitgesetz sieht in den §§ 203 ff. sehr differenzierte Übergangsregeln vor. Diese regeln für verschiedene Bestimmungen und Kapitel, dass sie für Erklärungen und Schritte anzuwenden seien, die nach dem 31. 12. 2004 gesetzt worden seien. Das öAussStrG selber trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Diese differenzierte Regelung war nötig, um allfällige Konflikte mit dem alten österreichischen Ausserstreitgesetz aus dem Jahre 1854 (samt allen Anpassungen) zu vermeiden. Nachdem das Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz (RFVG), die VerII wie auch die Verweise auf das LVG und die ZPO dazu führten, dass man sich in der Praxis im Zweifel am österreichischen AussStrG orientierte, scheint eine derartig detaillierte Übergangsbestimmung für Liechtenstein überflüssig zu sein. Diesbezüglich wird die Regierung insbesondere die Rückmeldung der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer mit Interesse erwarten.

Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung in den Art. 188 und 190 AussStrG wird im Wesentlichen das gleiche Ergebnis mit einer kurzen Formulierung erreicht. Somit gilt für den Rekurs und den Revisionsrekurs noch das bisherige Recht, wenn der bekämpfte Beschluss vor Inkrafttreten des Gesetzes erging. Lediglich für das Verlassenschaftsverfahren wird festgehalten, dass die Verfahren, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, nach altem Recht abzuhandeln seien.

## **5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Dieses Gesetz wird nur insofern finanzielle Auswirkungen haben, als durch klare, aber flexible Verfahrensvorgaben eine grössere Effizienz gegeben sein sollte.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Dieser Vernehmlassungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.



7. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE AUSSERSTREITGESETZ**

**Gesetz**

vom ...

**über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser  
Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Anwendungsbereich und Parteien**

Art. 1

*Anwendungsbereich*

1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren ausser Streitsachen (Ausserstreitverfahren).

2) Das Ausserstreitverfahren ist in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, für die dies im Gesetz angeordnet ist. Inbesondere sind dies:

1. im Fürsorgeverfahren für Kinder:

a) Obsorgeentscheidungen (§§ 144 ff. ABGB);

- b) die Verlängerung der Unmündigkeit (§173 ABGB);
  - c) der Anspruch der Grosseltern auf regelmässigen Verkehr mit den Enkeln;
  - d) Entscheidungen betreffend den Unterhalt zwischen Eltern und Kindern;
  - e) die Festsetzung eines angemessenen Heiratsgutes für ledige oder bereits verheiratete minderjährige oder mündige Töchter und die Ausstattung für Söhne (§§ 1220, 1223 ABGB);
  - f) die Streitigkeiten des ausserehelichen Vaters eines Kindes mit dessen Mutter (§§ 167 und 168 ABGB);
  - g) die Feststellung der Vaterschaft zu einem Kinde;
  - h) das Adoptionsverfahren;
2. im Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren
  3. im Verfahren nicht streitiger Eheschutzangelegenheiten nach Art. 49h EheG
  4. im Verfahren der einvernehmlichen Ehescheidung
  5. im Verfahren gemäss Unterhaltsvorschussgesetz
  6. im Verlassenschaftsverfahren
  7. gerichtliche Hinterlegung (§ 1425 ABGB)
  8. Kraftloserklärungen von Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefen, Wertpapieren und ähnlichem

3) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Ausserstreitverfahren anzuwenden, die in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind.

4) Wenn in anderen Gesetzen von Ausserstreitverfahren, Rechtfürsorgeverfahren oder ähnlichem die Rede ist, gilt die entsprechende Verweisung auf dieses Gesetz.

5) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

*Parteien*

1) Parteien sind

1. der Antragsteller,
2. der vom Antragsteller als Antragsgegner oder sonst als Partei Bezeichnete,
3. jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, sowie
4. jede Person oder Stelle, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in das Verfahren einzubeziehen ist.

2) Wer eine Tätigkeit des Gerichtes offensichtlich nur anregt, ist nicht Partei.

3) Die Fähigkeit einer Partei, selbständig vor Gericht zu handeln, und die Stellung des gesetzlichen Vertreters richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 3

*Handlungen der Parteien und Mitwirkung*

1) Handlungen und Unterlassungen einer Partei wirken nicht unmittelbar für andere Parteien.

2) Jede Partei kann den anderen Parteien oder deren Vertretern, den Zeugen oder Sachverständigen Fragen durch das Gericht stellen lassen oder mit dessen

Zustimmung unmittelbar selbst stellen. Unangemessene und unzulässige Fragen hat das Gericht zurückzuweisen.

#### Art. 4

##### *Vertretung vor Gericht*

1) Die Parteien können selbst vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen.

2) Wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass eine Partei aufgrund der besonderen Komplexität des Falles oder ihrer Überforderung nicht ausreichend in der Lage ist, sich selber zu vertreten, oder auch die sie vertretende nichtanwaltschaftliche Person zu geringe juristische oder sachbezogene Kenntnisse hat, kann es den Auftrag erteilen, binnen richterlicher Frist einen Anwalt zur Vertretung beizuziehen. Ersatzweise kann das Gericht die Rechtsanwaltskammer beauftragen, einen Rechtsanwalt zu benennen. Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe bleiben vorbehalten (Art. 7).

3) Vermag sich eine Partei schriftlich oder mündlich nicht verständlich auszudrücken, so hat ihr das Gericht unter Setzung einer angemessenen Frist den Auftrag zu erteilen, einen geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen, wenn dies notwendig ist, um das Verfahren zweckentsprechend durchzuführen. Kommt die Partei einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat das Gericht auf ihre Gefahr und Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

4) Ist eine gehörlose oder stumme Partei, die im Übrigen zu einer verständlichen Äusserung über den Gegenstand des Verfahrens fähig ist, weder mit einem geeigneten Bevollmächtigten noch mit einem Dolmetsch für die Gebärdensprache erschienen, so ist die Tagsatzung vom Gericht auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und zur neuerlichen Tagsatzung ein solcher Dolmetsch beizuziehen. Die Kosten des Dolmetschs für die Gebärdensprache trägt das Land.

## Art. 5

*Bestellung eines Vertreters von Amtes wegen*

1) Der Mangel der Verfahrensfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung sowie der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Verfahrensführung ist in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen. Zur Beseitigung derartiger Mängel hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen sowie Vorsorge zu treffen, dass der Partei hieraus keine Nachteile erwachsen. Solche gerichtlichen Verfügungen sind nicht selbständig anfechtbar.

2) Das Gericht hat in einem anhängigen Verfahren von Amtes wegen

1. einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn
  - a) dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist;
  - b) an eine Partei nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden könnte und sie infolge der Zustellung zur Wahrung ihrer Rechte eine Verfahrenshandlung vorzunehmen hätte, insbesondere das zuzustellende Schriftstück eine Ladung enthält;
2. für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu sorgen, wenn
  - a) eine Partei noch nicht geboren ist;
  - b) die Person oder der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist und ohne einen solchen Vertreter die Partei oder ein Dritter in der Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt werden könnten;
  - c) sich bei der Partei Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 187 ABGB ergeben;
  - d) eine Partei aus anderen Gründen eines gesetzlichen Vertreters für das Verfahren bedarf.

3) Soweit nichts anderes angeordnet ist, ist über die Bestellung und die Enthebung des gesetzlichen Vertreters nach Abs. 2 Ziff. 2 sowie die aus seinem Einschreiten entstehenden Ansprüche in dem dafür vorgesehenen besonderen Verfahren zu entscheiden.

4) Sobald das Gericht eine Verfahrenshandlung wegen der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters vornimmt, werden der betroffenen Partei gegenüber laufende Notfristen unterbrochen, und zwar unabhängig davon, ob das Verfahren unterbrochen wird. Sie beginnen von neuem mit Rechtskraft der Entscheidung über die Bestellung des gesetzlichen Vertreters. Wird ein gesetzlicher Vertreter bestellt und war die Zustellung eines Schriftstücks fristauslösend, so beginnt die Frist mit Zustellung des Schriftstücks an diesen.

#### Art. 6

##### *Vertretungspflicht in besonderen Verfahren*

1) In Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können, ist im Revisionsrekursverfahren nur ein Rechtsanwalt vertretensbefugt (Art. 4 Abs. 1).

2) In Verfahren über die Annahme an Kindes statt, über die Sachwaltschaft für behinderte Personen einschliesslich der Vermögensrechte solcher Pflegebefohlener sowie in Verfahren über die Genehmigung von Rechtshandlungen sonstiger Pflegebefohlener, weiters – vorbehaltlich des § 162 ABGB – in Verlassenschaftsverfahren, in Verfahren zur Todeserklärung und Kraftloserklärung sowie in Grundbuchs-, Firmenbuch- und anderen Registerverfahren, ist im Rekursverfahren oder im Revisionsrekursverfahren nur ein Rechtsanwalt vertretensbefugt.

3) Schreiten staatliche Behörden und Amtsstellen als Partei oder Parteivertreter ein, so besteht für sie keine Vertretungspflicht. Sie sind den durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien gleichzuhalten.

4) Soweit im Übrigen nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Bevollmächtigte sinngemäss anzuwenden.

## **2. Verfahrenshilfe**

### Art. 7

#### *Verfahrenshilfe*

1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe, ausgenommen § 72 Abs. 2 ZPO, sind sinngemäss anzuwenden. Der Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist nur jener Partei, die sie beantragt hat zuzustellen. Nur ihr steht ein Rekurs zu.

2) Beantragt eine Partei innerhalb einer verfahrensrechtlichen Notfrist oder einer für eine solche eingeräumten Verbesserungsfrist die Begebung eines Rechtsanwalts im Wege der Verfahrenshilfe, so beginnt für sie die Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts und, wenn ein Schriftstück fristauslösend war, mit Zustellung auch dieses an den bestellten Rechtsanwalt neu zu laufen; der Bescheid ist durch das Gericht zuzustellen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Rechtsanwalts abgewiesen, so beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

3) Über die Begebung eines Verfahrenshelfers ist tunlichst vor der ersten Verhandlung zu entscheiden.

4) In Verfahren, wo kein Kostenersatz geschuldet ist, steht dem Verfahrenshelfer Entschädigung nach Tarif zu.

### **3. Einleitung des Verfahrens**

#### **Art. 8**

##### *Antrag und von Amtes wegen*

1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, ist ein Verfahren nur auf Antrag einzuleiten.

2) Verfahrenseinleitende Anträge sind, sofern sie nicht sogleich ab- oder zurückzuweisen sind, spätestens gleichzeitig mit der Einleitung von Erhebungen allen Personen, deren Parteistellung sich aus dem Akt ergibt (aktenkundige Parteien), wie eine Klage zuzustellen.

3) In Verfahren, die von Amtes wegen eingeleitet werden, hat das Gericht den Gegenstand des Verfahrens spätestens in seiner ersten Verfahrenshandlung gegenüber der Partei deutlich zu bezeichnen.

#### **Art. 9**

##### *Begehren*

1) Der Antrag muss kein bestimmtes Begehren enthalten, jedoch hinreichend erkennen lassen, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit der Antragsteller anstrebt und aus welchem Sachverhalt er dies ableitet.

2) Wird ausschliesslich eine Geldleistung begehrt, ihre Höhe aber nicht bestimmt angegeben, so hat das Gericht die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur ziffernmässig bestimmten Angabe des Begehrens aufzufordern, so-



bald die Verfahrensergebnisse eine derartige Angabe zulassen. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3) Nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist ist ein ziffernmässig nicht bestimmter Antrag zurückzuweisen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### Art. 10

##### *Anbringen: Formales*

1) Anträge, Erklärungen und Mitteilungen (Anbringen) können in der Form eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz eingebracht oder zu Protokoll erklärt werden.

2) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften zu überreichen, wie Parteien am Verfahren beteiligt sind, denen eine Gleichschrift des Schriftsatzes zuzustellen ist. Unterlässt dies eine nicht von einem Rechtsanwalt vertretene Partei, so sind die erforderlichen Kopien vom Gericht herzustellen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens geboten ist.

3) Anbringen müssen die Bezeichnung der Sache, Vor- und Familiennamen und Anschrift des Einschreiters, seines Vertreters sowie - soweit dies erforderlich ist - Namen und Anschriften der ihm bekannten anderen Parteien, in Personenstandssachen überdies auch Tag und Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit der Parteien enthalten.

4) Leidet das Anbringen an einem Form- oder Inhaltsmangel, der weitere Verfahrensschritte hindert, so hat es das Gericht nicht sogleich ab- oder zurückzuweisen, sondern erst für die Verbesserung zu sorgen. War bei dem Anbringen eine Frist einzuhalten, so ist die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist

aufzufordern, den Mangel zu verbessern. Die Aufforderung hat den Mangel zu bezeichnen und ist nachweislich zuzustellen.

5) Wird die gesetzte Frist eingehalten, so gilt das Anbringen als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht. Die für eine Notfrist eingeräumte Verbesserungsfrist kann nicht verlängert werden.

#### Art. 11

##### *Zurücknahme des Antrags*

1) Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, sind mit Zurücknahme des Antrags beendet. Der Antrag kann bis zur Entscheidung des Gerichtes erster Instanz zurückgenommen werden. Wurde ein zulässiges Rechtsmittel erhoben, so kann der Antrag, soweit er Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist, noch bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, allerdings nur unter Verzicht auf den Anspruch oder mit Zustimmung des Antragsgegners, zurückgenommen werden; im Umfang der Zurücknahme des Antrags wird der angefochtene Beschluss – mit Ausnahme der Kostenzusprüche an andere Parteien – wirkungslos; dies hat das Rechtsmittelgericht mit Beschluss festzustellen.

2) Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, sind mit Zurücknahme des Antrags beendet, wenn das Gericht erster Instanz nicht ausspricht, dass es das Verfahren von Amts wegen fortsetzt. Nach der Entscheidung des Gerichtes erster Instanz kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden.

3) Soweit mit der Zurücknahme des Antrags auch wirksam auf den zugrunde liegenden Anspruch verzichtet wurde, kann er nicht neuerlich geltend gemacht werden.

Art. 12

*Anhängigkeit des Verfahrens*

1) Ein Verfahren ist anhängig, sobald ein Antrag auf seine Einleitung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

2) Ist derselbe Verfahrensgegenstand bei mehreren Gerichten anhängig, so ist die Sache an jenes der an sich zuständigen Gerichte zu überweisen, bei dem sie zuerst anhängig geworden ist.

**4. Grundsätze des Verfahrens**

Art. 13

*Untersuchungsgrundsatz*

1) Das Gericht hat von Amts wegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen und dieses so zu gestalten, dass eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung des Verfahrensgegenstands und eine möglichst kurze Verfahrensdauer gewährleistet sind. Die Parteien haben das Gericht dabei zu unterstützen.

2) Verfahren, die einen Pflegebefohlenen betreffen, sind so zu führen, dass dessen Wohl bestmöglich gewahrt wird.

3) Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken.

Art. 14

*Anleitungs- und Belehrungspflicht*

1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Anleitungs- und Belehrungspflicht sind anzuwenden.

2) Darüber hinaus hat das Gericht die Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, über die bei dem Gegenstand des Verfahrens in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbote zu belehren, die der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Verfahrenshandlungen anzuleiten.

Art. 15

*Rechtliches Gehör*

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, von dem Gegenstand, über den das Gericht das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, den Anträgen und Vorbringen der anderen Parteien und dem Inhalt der Erhebungen Kenntnis zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen.

Art. 16

*Sammlung der Entscheidungsgrundlagen*

1) Das Gericht hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung massgebenden Tatsachen aufgeklärt werden, und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend zu berücksichtigen.

2) Die Parteien haben vollständig und wahrheitsgemäss alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichtes massgebenden Tatsachen und Beweise

vorzubringen beziehungsweise anzubieten und alle darauf gerichteten Fragen des Gerichtes zu beantworten.

#### Art. 17

##### *Säumnisfolgen*

1) Das Gericht kann eine Partei unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zum Antrag einer anderen Partei oder zum Inhalt der Erhebungen zu äussern, oder die Partei zu diesem Zweck zu einer Vernehmung oder Tagsatzung laden. Lässt die Partei die Frist ungenützt verstreichen oder leistet sie der Ladung nicht Folge, so kann das Gericht annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage des bekannt gegebenen Inhalts der Erhebungen bestehen.

2) Die Aufforderung zur Äusserung sowie die Ladung haben einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten und sind wie eine Klage zuzustellen. Gegen eine solche Fristsetzung oder Ladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Art. 18

##### *Mündliche Verhandlung*

Sofern eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, steht es dem Gericht frei, eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die ganze Sache oder einzelne Punkte mit den vom Verhandlungsgegenstand betroffenen Parteien anzuordnen, wenn es dies zur Beschleunigung des Verfahrens, Erhebung des Sachverhalts oder Erörterung von Rechtsfragen für zweckmässig erachtet. Auch wenn eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung abgehalten wurde, ist das Gericht nicht gehalten, im weiteren Verfahren mündlich zu verhandeln.

Art. 19

*Öffentlichkeit*

1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

2) Die Öffentlichkeit ist von Amts wegen auszuschliessen, wenn

1. durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint;
2. die begründete Besorgnis besteht, dass sie zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Erhebung des Sachverhalts führen könnte;
3. dies im Interesse einer pflegebefohlenen Person erforderlich ist.

3) Die Öffentlichkeit ist ausserdem auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen auszuschliessen, insbesondere weil Tatsachen des Familienlebens zu erörtern sind.

4) Die Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einzelne Teile ausgeschlossen werden. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhalts der Verhandlung untersagt.

5) Hat das Gericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann eine Partei verlangen, dass ausser ihr und ihrem Vertreter auch einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet werde; im Übrigen sind die §§ 171 Abs. 2 und Abs. 3, 173, 174 Abs. 2 und 175 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

Art. 20

*Aufnahme von Beweisen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung*

1) An der Aufnahme von Beweisen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung, insbesondere der Einvernahme einer Person, dürfen erschienene Parteien

und deren Vertreter teilnehmen. Eine Verständigung von der Beweisaufnahme erfolgt nur auf Antrag. Das Gericht kann Parteien und deren Vertreter von der Teilnahme ausschliessen, soweit das Verfahren einen Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen betrifft und die Teilnahme an der Beweisaufnahme das Wohl eines Pflegebefohlenen gefährden oder die Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren würde.

2) Gegen den Ausschluss von der Beweisaufnahme ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### **5. Verweis auf ZPO: Wiedereinsetzung, Protokolle, Fristen und Zustellung**

##### Art. 21

##### *Wiedereinsetzung*

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausgenommen § 154 ZPO, sind sinngemäss anzuwenden, wenn der aus der Versäumung einer Frist oder Tagsatzung entstehende Rechtsnachteil nicht durch ein Rechtsmittel oder einen neuen Antrag abgewendet werden kann.

##### Art. 22

##### *Protokolle, Akten, Sitzungspolizei und Strafen*

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Protokolle, Akten sowie die Sitzungspolizei, Beleidigungen in Schriftsätzen und über Strafen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 23

*Fristen*

1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Fristen, ausgenommen § 142 ZPO und diejenigen über die Unterbrechung durch die verhandlungsfreie Zeit (Gerichtsferien), sind sinngemäss anzuwenden.

2) Die Fristen für die Einbringung und Beantwortung eines Rechtsmittels und die Anbringung eines Abänderungsantrags sind Notfristen.

Art. 24

*Zustellung*

1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Zustellungen und das Zustellgesetz anzuwenden.

2) Durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 28 Zustellgesetz) ist zuzustellen, wenn das Gericht das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen für wahrscheinlich erachtet. Edikte sind in der in § 117 Abs. 2 ZPO angeordneten Weise bekannt zu machen. Darüber hinaus kann von Amts wegen oder auf Antrag eine ortsübliche Bekanntmachung angeordnet werden.

**6. Unterbrechung des Verfahrens**

Art. 25

*Unterbrechung des Verfahrens*

- 1) Das Verfahren wird unterbrochen, wenn
1. die unvertretene Partei stirbt oder die Fähigkeit verliert, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln;



2. der gesetzliche Vertreter der Partei stirbt oder die Vertretungsbefugnis verliert, und die Partei weder selbständig vor Gericht handeln kann, noch durch eine mit Prozessvollmacht ausgestattete Person vertreten ist;
3. der Rechtsanwalt stirbt oder die Fähigkeit verliert, die Vertretung der Partei fortzuführen, soweit eine solche Vertretung gesetzlich geboten ist;
4. der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, sofern die Bestimmungen der Konkursordnung dies vorsehen;
5. das Gericht infolge eines Krieges oder eines anderen vergleichbar schwerwiegenden Ereignisses seine Amtstätigkeit einstellt.

2) Das Verfahren kann ganz oder zum Teil von Amts wegen oder auf Antrag unterbrochen werden, wenn

1. eine Vorfrage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses den Gegenstand eines anderen anhängigen oder eines von Amts wegen einzuleitenden Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bildet, die Lösung der Vorfrage im anhängigen Verfahren nicht ohne einen erheblichen Verfahrensaufwand möglich und mit der Unterbrechung keine unzumutbare Verzögerung verbunden ist,
2. sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung und Aburteilung für die Entscheidung im anhängigen Verfahren voraussichtlich von massgeblichem Einfluss ist, oder
3. eine Partei infolge eines Krieges oder eines anderen vergleichbar schwerwiegenden Ereignisses an einer Verfahrensbeteiligung verhindert ist und zugleich die Besorgnis besteht, dass die abwesende Partei dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde.

## Art. 26

*Wirkung der Unterbrechung*

1) Während der Unterbrechung hat das Gericht nur dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Im Fall des Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 können Verfahrenshandlungen des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden, soweit sie der Entscheidung über die Vorfrage nicht vorgreifen. Tritt die Unterbrechung ein, nachdem die Sache zur Entscheidung reif geworden ist, hindert sie die Erlassung der Entscheidung nicht.

2) Mit der Unterbrechung hört der Lauf jeder Frist zur Vornahme einer Verfahrenshandlung auf. Dies gilt nicht für Fristen, die das Gericht für dringend gebotene Verfahrenshandlungen ungeachtet der Unterbrechung festsetzt. Sonst entfalteten Verfahrenshandlungen während der Unterbrechung anderen Parteien gegenüber keinerlei Wirkung.

3) Ein unterbrochenes Verfahren ist auf Antrag einer Partei mit Beschluss fortzusetzen, wenn die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind. Ein Verfahren, das von Amts wegen eingeleitet werden kann, ist von Amts wegen darüber hinaus auch dann mit Beschluss fortzusetzen, wenn ansonsten Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet werden könnten, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist. Mit der Zustellung des Fortsetzungsbeschlusses beginnen unterbrochene Fristen von neuem.

4) Der Beschluss, mit dem die Unterbrechung des Verfahrens angeordnet oder die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens verweigert wird, ist selbständig anfechtbar.

## Art. 27

*Unterbrechung wegen Partei, Vertreter oder Vorfrage*

1) Wird das Verfahren aus Gründen, die in der Person einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters liegen (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2), unterbrochen, so ist das Verfahren mit dem in der Folge bestellten Vertreter fortzusetzen. Liegt der Grund für die Unterbrechung in der Person des Rechtsanwalts (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3), so hat das Gericht die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, dem Gericht ihren neuen Vertreter bekannt zu geben. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so ist das Verfahren ungeachtet dieses Umstands mit Beschluss fortzusetzen.

2) Wird ein Verfahren zur Lösung einer Vorfrage (Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1) unterbrochen und ist die Vorfrage in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren zu lösen, so hat das Gericht die unverzügliche Einleitung eines solchen Verfahrens anzuregen.

## Art. 28

*Ruhen des Verfahrens*

1) Sind an einem Verfahren mindestens zwei Parteien beteiligt, so tritt Ruhen des Verfahrens ein, wenn dies alle Parteien ausdrücklich vereinbaren und die Vereinbarung dem Gericht anzeigen; eine solche Vereinbarung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem sie von allen Parteien bei Gericht angezeigt wurde.

2) Sind an einem Verfahren, das nur auf Antrag eingeleitet werden kann, mindestens zwei Parteien beteiligt, so tritt Ruhen auch dann ein, wenn zu einer mündlichen Verhandlung alle Parteien mit dem Hinweis auf diese Rechtsfolge geladen wurden, aber keine Partei der Ladung Folge leistet oder die anwesenden Parteien erklären, nicht verhandeln zu wollen.

3) Mit dem Ruhen des Verfahrens sind die Wirkungen einer Unterbrechung des Verfahrens verbunden; Notfristen laufen jedoch weiter. Ein Verfahren, das ruht, darf nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt des Ruhens fortgesetzt werden. Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, sind jedoch schon dann fortzusetzen, wenn sonst Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet werden könnten, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist.

4) Nach dem Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Verfahren auf Antrag einer Partei fortzusetzen. Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, kann das Gericht auch von Amts wegen fortsetzen.

5) Wurde ein ruhendes Verfahren bereits einmal von Amts wegen fortgesetzt, so bedarf jede neuerliche Vereinbarung des Ruhens zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes.

6) Der Beschluss, mit dem die Fortsetzung des ruhenden Verfahrens nach Ablauf von drei Monaten verweigert wird, ist selbständig anfechtbar.

#### Art. 29

##### *Innehalten*

1) Ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien, insbesondere mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung, zu erwarten, so kann das Gericht mit dem Verfahren innehalten, soweit dadurch nicht Belange einer Partei oder der Allgemeinheit gefährdet werden, deren Schutz Zweck des Verfahrens ist.

2) Das Innehalten darf während des Verfahrens über eine Sache nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten angeordnet werden. Während des Innehaltens hat das Gericht nur dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

3) Zeigt sich schon vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums, dass die Voraussetzungen für das Innehalten nicht mehr gegeben sind, so ist das Verfahren mit Beschluss fortzusetzen.

4) Ein Beschluss auf Innehalten, der gegen Abs. 2 verstösst, ist selbständig anfechtbar.

## **7. Vergleich**

Art. 30

*Vergleich*

1) Soweit die Parteien berechtigt sind, über Rechte zu verfügen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können, können sie darüber einen gerichtlichen Vergleich schliessen.

2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt zu protokollieren. Den Parteien sind auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs zu erteilen.

3) In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, kann vor Antragstellung bei dem zuständigen Gericht die Ladung des Gegners zum Zweck eines Vergleichsversuchs beantragt werden.

## **8. Beweisverfahren**

Art. 31

*Beweismittel*

1) Zur Feststellung des Sachverhalts kann jedes dafür geeignete Beweismittel verwendet werden.

2) Das Gericht kann auch dann Beweise aufnehmen und Erkundigungen einholen, wenn sich alle Parteien dagegen aussprechen oder wenn das Gericht begründete Bedenken gegen Tatsachen hegt, die gesetzlich vermutet werden oder für die ein Beweismittel vorhanden ist, das vollen Beweis macht.

3) Das Gericht kann Sachverständige bestellen, auch ohne vorher die Parteien über deren Person zu vernehmen. Wenn der Richter über die nötige Fachkunde verfügt, kann er vom Sachverständigenbeweis absehen.

4) Selbst in Verfahren, für die eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, hat das Gericht auch ausserhalb dieser Vorgebrachtes zu berücksichtigen. Es darf auch ausserhalb der Verhandlung Beweise aufnehmen, den Parteien ergänzende Angaben auftragen und sonstige Verfahrenshandlungen setzen.

5) Erachtet es das Gericht für unverzichtbar, dass eine Partei zu einer Vernehmung kommt, eine Urkunde vorlegt oder die Besichtigung eines in ihrer Gewahrsame befindlichen Augenscheinsgegenstands ermöglicht, so kann es gegen die Partei Zwangsmittel (Art. 79 Abs. 2) anwenden, wenn sie der Ladung oder Aufforderung ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet.

## Art. 32

### *Beweiswürdigung*

Das Gericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des gesamten Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, was für wahr zu halten ist und was nicht.

## Art. 33

*Unterlassen von Erhebungen*

1) Das Gericht kann von Erhebungen absehen, wenn es schon auf Grund offenkundiger Tatsachen oder der unbestrittenen und unbedenklichen Angaben einer oder mehrerer Parteien davon überzeugt ist, dass eine Behauptung für wahr zu halten ist.

2) Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen oder Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht oder angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde.

## Art. 34

*Höhe des Anspruchs*

Wenn feststeht, dass einer Partei eine Geldleistung zusteht, die Erhebung der Höhe des Betrages jedoch nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden wäre, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen auch unter Abstandnahme von der Aufnahme angebotener Beweise die Höhe des Betrages nach freier Überzeugung festsetzen.

## Art. 35

*Beweisverfahren: Verweis auf ZPO*

Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter, über die Beweisaufnahme im Ausland und über die einzelnen Beweismittel mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gemeinschaftlichkeit der Beweise,

die Fortsetzung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme sowie die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei sinngemäss anzuwenden.

## **9. Beschlüsse**

### **Art. 36**

#### *Art der Beschlüsse*

1) Das Gericht hat in Form von Beschlüssen zu entscheiden. Diese ergehen schriftlich; ist zumindest eine Partei anwesend, können sie auch mündlich verkündet werden.

2) Das Gericht kann über den Grund eines Anspruchs durch Zwischenbeschluss und über einen Teil der Sache durch Teilbeschluss entscheiden.

3) Jeder Beschluss ist im Rahmen des Gegenstands des Verfahrens zu fassen, wobei auf die Interessenlagen und die zivilrechtlich wirksamen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen der Parteien Bedacht zu nehmen ist.

4) In Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, ist der Beschluss im Rahmen der Anträge zu fassen. In Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, ist das Gericht bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge gebunden.



## Art. 37

*Erfüllungsfrist*

1) Die Auferlegung einer Leistung ist nur zulässig, wenn die Fälligkeit zur Zeit der Beschlussfassung bereits eingetreten ist oder die Regelung eines Rechtsverhältnisses den Zuspruch nicht fälliger Leistungen erfordert.

2) Soweit dies erforderlich ist, hat das Gericht zur Erfüllung seiner Aufträge eine angemessene Frist oder einen angemessenen Termin zu bestimmen. Für die Berechnung der Frist gilt § 409 Abs. 3 bis 5 ZPO sinngemäss.

## Art. 38

*Ausfertigung und Zustellung von Beschlüssen*

Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und allen aktenkundigen Parteien zuzustellen. Mündlich verkündete Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen, wenn nicht auf Ausfertigung und Rechtsmittel verzichtet wurde. In Personenstandssachen ist ein Verzicht auf die Ausfertigung und Zustellung von Beschlüssen in der Sache unwirksam.

## Art. 39

*Inhalt von Beschlussausfertigungen*

1) Die schriftliche Ausfertigung eines Beschlusses hat Folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und der Sache;
2. den Vor- und Familiennamen der Parteien, ihre Anschrift und ihre Vertreter; in Personenstandssachen, überdies auch den Tag und den Ort ihrer Geburt sowie ihre Staatsbürgerschaft;
3. den Gegenstand des Verfahrens;

4. den Spruch;
5. die Begründung.

2) Der Spruch und die Begründung sind äusserlich zu sondern. Fristen oder Zeitpunkte, die zur Erfüllung erteilter Aufträge bestimmt werden, sowie die vorläufige Zuerkennung von Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit sind in den Spruch aufzunehmen.

3) In die Begründung sind die Anträge der Parteien, die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung aufzunehmen.

4) Die Begründung kann unterbleiben, wenn gleichgerichteten Anträgen der Parteien stattgegeben wird, der Beschluss dem erklärten Willen aller Parteien entspricht oder der Beschluss in Gegenwart aller Parteien mündlich verkündet wurde und alle Parteien auf Rechtsmittel verzichtet haben.

5) Die für die Gerichtsakten bestimmte schriftliche Abfassung des Beschlusses ist vom Richter oder Rechtspfleger, in Senatssachen vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **10. Wirkungen der Beschlüsse**

### Art. 40

#### *Bindung des Gerichtes an die Beschlüsse*

Das Gericht ist an seine Beschlüsse mit deren mündlicher Verkündung, wenn eine solche unterbleibt, mit Abgabe der schriftlichen Abfassung zur Ausfertigung gebunden; an verfahrensleitende Beschlüsse jedoch nur, soweit diese selbständig anfechtbar sind.

Art. 41

*Ergänzung und Berichtigung von Beschlüssen*

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ergänzung und Berichtigung von Entscheidungen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 42

*Rechtskraft*

Soweit eine Partei einen Beschluss nicht mehr anfechten kann, erwächst er ihr gegenüber in Rechtskraft.

Art. 43

*Beschlusswirkungen*

1) Mit der Rechtskraft eines Beschlusses treten Vollstreckbarkeit, Verbindlichkeit der Feststellung oder Rechtsgestaltung ein.

2) Erstreckt sich die Wirkung eines Beschlusses kraft der Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschriften auf alle aktenkundigen Parteien, so treten seine Wirkungen jedoch erst ein, wenn er von keiner Partei mehr angefochten werden kann.

3) Ist in einem Beschluss eine Leistungsfrist oder ein Fälligkeitszeitpunkt bestimmt, so tritt die Vollstreckbarkeit erst nach dem Ablauf der Leistungsfrist beziehungsweise dem Verstreichen des Fälligkeitszeitpunkts ein.

4) Wurde auf Rechtsmittel gegen einen mündlich verkündeten Beschluss verzichtet, ist aber die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen, so treten seine Wirkungen mit der Zustellung ein.

5) Verfahrensleitende Beschlüsse werden bei mündlicher Verkündung mit dieser, sonst mit der Zustellung ihrer schriftlichen Ausfertigung für die Partei verbindlich.

Art. 44

*Vorläufige Zuerkennung von Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit*

1) Sofern es sich nicht um eine Personenstandssache handelt, kann das Gericht einem Beschluss vorläufig Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkennen, soweit es dies zur Vermeidung erheblicher Nachteile für eine Partei oder die Allgemeinheit für notwendig erachtet.

2) Die vorläufigen Beschlusswirkungen treten ein, sobald der Beschluss über ihre Zuerkennung zugestellt wurde, und wirken bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Sache, auch wenn der Beschluss inzwischen aufgehoben oder durch einen anderen Beschluss ersetzt wurde.

3) Die Entscheidung über die Zuerkennung kann geändert werden, insbesondere wenn einem Rekurswerber erheblichere Nachteile drohen, die bei einem Erfolg seines Rekurses nicht beseitigt werden könnten. Für solche Entscheidungen ist nach der Vorlage des Rechtsmittels das Rechtsmittelgericht zuständig.

4) Gegen Entscheidungen über die vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## **11. Rekurs**

### Art. 45

#### *Zulässigkeit des Rekurses*

1) Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz können mit Rekurs an das Gericht zweiter Instanz (Rekursgericht) angefochten werden.

2) Verfahrensleitende Beschlüsse sind, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die Sache anfechtbar.

### Art. 46

#### *Rekursfrist*

1) Die Frist für den Rekurs beträgt vierzehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des selbständig anfechtbaren Beschlusses.

2) Eine nicht aktenkundige Partei, der der Beschluss nicht zugestellt worden ist, kann einen Rekurs bis zu jenem Zeitpunkt erheben, bis zu dem eine aktenkundige Partei einen Rekurs erheben oder eine Rekursbeantwortung erstatten kann.

3) Nach Ablauf der Rekursfrist können Beschlüsse angefochten werden, wenn ihre Abänderung oder Aufhebung mit keinem Nachteil für eine andere Person verbunden ist.

## Art. 47

*Form und Inhalt des Rekurses*

1) Der Rekurs ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz zu erheben; er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

2) Der Rekurs hat neben den allgemeinen Erfordernissen eines Anbringens die Bezeichnung des Beschlusses zu enthalten, gegen den er erhoben wird.

3) Der Rekurs muss kein bestimmtes Begehren enthalten, aber hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt (Rekursbegehren); im Zweifel gilt der Beschluss, gegen den Rekurs erhoben worden ist, als zur Gänze angefochten. Art. 9 (Bestimmtheit des Begehrens) ist nicht anzuwenden.

## Art. 48

*Rekursbeantwortung*

1) Wird ein Rekurs gegen einen Beschluss erhoben, mit dem über die Sache oder über die Kosten des Verfahrens entschieden worden ist, so ist jeder anderen aktenkundigen Partei eine Gleichschrift des Rekurses zuzustellen.

2) Die Parteien, denen eine Gleichschrift des Rekurses zugestellt worden ist, können binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung an sie beim Gericht erster Instanz eine Rekursbeantwortung anbringen; Art. 47 Abs. 1 ist sinngemäss anzuwenden. Solange eine aktenkundige Partei einen Rekurs oder eine Rekursbeantwortung anbringen kann, können auch die nicht aktenkundigen Parteien eine Rekursbeantwortung anbringen.

3) Von der Einbringung der Rekursbeantwortung sind die anderen Parteien durch Zustellung einer Gleichschrift zu verständigen.

#### Art. 49

##### *Zulässigkeit von Neuerungen*

1) Im Rekursverfahren neu vorgebrachte Tatsachen und angebotene Beweismittel sind soweit zu berücksichtigen, als sie nicht unangefochtene Teile des Beschlusses zum Gegenstand haben und sich aus Art. 55 Abs. 2 nicht anderes ergibt.

2) Tatsachen und Beweismittel, die zur Zeit des Beschlusses erster Instanz schon vorhanden waren, sind jedoch nicht zu berücksichtigen, wenn sie von der Partei schon vor der Erlassung des Beschlusses hätten vorgebracht werden können, es sei denn, die Partei kann dartun, dass es sich bei der Verspätung (Unterlassung) des Vorbringens um eine entschuldbare Fehlleistung handelt.

3) Waren die neu vorgebrachten Tatsachen zur Zeit des Beschlusses noch nicht vorhanden, so sind sie nur soweit zu berücksichtigen, als sie nicht ohne wesentlichen Nachteil zum Gegenstand eines neuen Antrags – ausgenommen einen Abänderungsantrag – gemacht werden können.

#### Art. 50

##### *Rekursentscheidung durch das Gericht erster Instanz*

1) Wird gegen einen Beschluss nur ein Rekurs erhoben, so kann das Gericht erster Instanz diesem selbst stattgeben, wenn er sich richtet gegen

1. einen verfahrensleitenden Beschluss, soweit er selbständig anfechtbar ist;
2. eine Strafverfügung;
3. die Zurückweisung eines Rechtsmittels (Art. 67);

4. einen Beschluss, mit dem über die Sache entschieden worden ist, sofern sich ohne weitere Erhebungen auf Grund der Aktenlage ergibt, dass dieser aufzuheben und der allenfalls zugrunde liegende verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen oder dass er im Sinne des Rekursbegehrens zur Gänze abzuändern ist.

2) Einen Beschluss nach Abs. 1 Ziff. 4 darf das Gericht während des Verfahrens über eine Sache nur einmal fällen.

#### Art. 51

##### *Vorlage der Akten an das Rekursgericht*

1) Das Gericht erster Instanz hat den Rekurs, soweit vorgesehen nach dem Einlangen der Rekursbeantwortung oder dem fruchtlosen Ablauf der dafür offenstehenden Frist, dem Rekursgericht mit allen die Sache betreffenden Akten vorzulegen, sofern es dem Rekurs nicht selbst (Art. 50) stattgibt.

2) Gibt der Inhalt eines Rekurses oder einer Rekursbeantwortung zu einer Erledigung des Gerichtes erster Instanz Anlass, so ist diese vorher zu treffen; werden Zustellmängel behauptet, so sind vorher die notwendigen Erhebungen durchzuführen.

3) Wurde die Sache durch den angefochtenen Beschluss nicht oder nicht vollständig erledigt und soll das Verfahren über die noch unerledigten Punkte während des Rekursverfahrens fortgesetzt werden, so sind dem Rekursgericht Kopien oder Originale der auf den Gegenstand des Rekursverfahrens bezüglichen Teile derjenigen Akten vorzulegen, welche zugleich für das Verfahren in erster Instanz benötigt werden.



## Art. 52

*Verfahren vor dem Rekursgericht*

1) Das Rekursgericht hat eine mündliche Rekursverhandlung durchzuführen, wenn es eine solche für erforderlich erachtet. Auch wenn keine Rekursbeantwortung vorgesehen ist, hat das Rekursgericht den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu Anbringen anderer Parteien zu äussern, soweit dies erforderlich ist, um deren Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren.

2) Erwägt das Rekursgericht, von den Feststellungen des Erstgerichts abzuweichen, so darf es nur dann von der neuerlichen Aufnahme eines in erster Instanz unmittelbar aufgenommenen, für die Feststellungen massgeblichen Beweises Abstand nehmen, wenn es vorher den Parteien bekannt gegeben hat, dass es gegen die Würdigung dieses Beweises durch das Erstgericht Bedenken habe, und ihnen Gelegenheit gegeben hat, eine neuerliche Aufnahme dieses Beweises durch das Rekursgericht zu beantragen; diese kann auch durch einen beauftragten Richter des Rekursgerichts vorgenommen werden.

## Art. 53

*Entscheidungsgrundlagen*

Das Rekursgericht hat seiner Entscheidung die Erhebungsergebnisse und Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Verfahrens insoweit zugrunde zu legen, als sie nicht durch die Ergebnisse des Rekursverfahrens eine Berichtigung erfahren haben.

## Art. 54

*Zurückweisung durch das Rekursgericht*

1) Der Rekurs ist zurückzuweisen, wenn

1. er unzulässig oder – soweit nicht Art. 46 Abs. 3 anzuwenden ist – verspätet ist;
2. er – trotz durchgeführten Verbesserungsverfahrens – nicht die notwendige Form oder den notwendigen Inhalt hat.

2) Unzulässig ist ein Rekurs insbesondere dann, wenn er von einer Person eingebracht worden ist, der der Rekurs nicht zusteht oder die auf ihn verzichtet hat.

#### Art. 55

##### *Entscheidung über den Rekurs*

1) Ist der Rekurs nicht zurückzuweisen, so hat das Rekursgericht über die Sache selbst, erforderlichenfalls nach Verfahrensergänzung, zu entscheiden.

2) Das Rekursgericht darf nur im Rahmen des Rekursbegehrens entscheiden. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, ist das Rekursgericht an das Rekursbegehren jedoch nicht gebunden; es kann den angefochtenen Beschluss auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abändern.

3) Gelangt das Rekursgericht aus Anlass eines zulässigen Rekurses zu der Überzeugung, dass der angefochtene Beschluss oder das Verfahren erster Instanz an einem bisher unbeachtet gebliebenen Mangel nach den Art. 56 Abs. 1, 57 Ziff. 1 oder 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 4 leide, so ist dieser wahrzunehmen, auch wenn dies von keiner der Parteien geltend gemacht wurde.

4) Hat das Gericht erster Instanz einem Rekurs selbst stattgegeben und hebt das Rekursgericht diese Entscheidung des Erstgerichts auf, so hat es zugleich über das Rechtsmittel zu entscheiden, das gegen die ursprüngliche Entscheidung des Erstgerichts erhoben wurde.

## Art. 56

*Nichtigkeit wegen Rechtskraft und Unzuständigkeit*

1) Wurde der angefochtene Beschluss über eine Sache gefällt, die nicht auf den ausserstreitigen Rechtsweg gehört, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen oder bereits rechtskräftig entschieden ist oder unter Verzicht auf den Anspruch zurückgezogen wurde, so ist der Beschluss aufzuheben und das vorangegangene Verfahren für nichtig zu erklären sowie der ihm allenfalls vorangegangene Antrag zurückzuweisen.

2) Wurde der angefochtene Beschluss von einem sachlich unzuständigen Gericht gefällt, so ist er aufzuheben und die Sache an das sachlich und örtlich zuständige Gericht erster Instanz zu verweisen.

## Art. 57

*Rückverweisung*

Das Rekursgericht darf den angefochtenen Beschluss und, soweit das vorangegangene Verfahren von dem Verfahrensverstoss betroffen ist, auch dieses aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung, allenfalls auch Verfahrensergänzung oder -wiederholung an das Gericht erster Instanz zurückverweisen, wenn dadurch der Verfahrensaufwand und die den Parteien erwachsenden Kosten voraussichtlich erheblich verringert werden und

1. die Fassung des Beschlusses so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann, der Beschluss mit sich selbst im Widerspruch ist oder – ausser in den Fällen des Art. 39 Abs. 4 – keine Begründung enthält und diesen Mängeln durch eine Berichtigung des Beschlusses nicht abgeholfen werden kann,
2. die Öffentlichkeit in gesetzwidriger Weise ausgeschlossen worden ist,

3. die Sachanträge durch den angefochtenen Beschluss nicht vollständig erledigt worden sind und die Entscheidung nicht als Teilbeschluss bestätigt oder abgeändert werden kann,
4. das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet, welche eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache verhindern,
5. nach dem Inhalt der Akten erheblich erscheinende Tatsachen in erster Instanz gar nicht erhoben worden sind oder
6. andere vergleichbar schwerwiegende Verfahrensverstöße vorliegen.

#### Art. 58

##### *Vorrang der eigenen Entscheidung*

1) Ist selbst auf Grund der Angaben im Rekursverfahren der angefochtene Beschluss zur Gänze zu bestätigen, so hat das Rekursgericht, auch wenn

1. einer Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist,
2. eine Partei in dem Verfahren nicht oder, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, nicht durch einen solchen vertreten war und die Verfahrensführung nicht nachträglich genehmigt wurde oder
3. entgegen besonderer gesetzlicher Vorschriften nicht mündlich verhandelt wurde,

den Beschluss nicht aufzuheben, sondern selbst in der Sache zu entscheiden.

2) Eine nachträgliche Genehmigung der Verfahrensführung liegt insbesondere dann vor, wenn der gesetzliche Vertreter, ohne den Mangel der Vertretung geltend zu machen, durch Erhebung des Rekurses oder Erstattung der Rekursbeantwortung in das Rekursverfahren eingetreten ist.

3) Kommt eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht in Betracht und kann der angefochtene Beschluss auch nicht ohne weitere Erhebungen abgeändert werden,

so sind er und das vorangegangene Verfahren, soweit es vom Verfahrensverstoss betroffen ist, aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung, allenfalls nach Verfahrensergänzung oder -wiederholung, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

4) Das Gericht hat den angefochtenen Beschluss jedenfalls aufzuheben und nach Abs. 3 vorzugehen, wenn

1. ein ausgeschlossener oder mit Erfolg abgelehnter Richter oder Rechtspfleger entschieden hat,
2. anstelle eines Richters ein Rechtspfleger entschieden hat oder
3. das Gericht nicht vorschriftsmässig besetzt war.

#### Art. 59

##### *Ausspruch des Rekursgerichts über Rechtsmittel*

Das Rekursgericht hat in seinem Beschluss auszusprechen, dass der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt, über die Verfahrenshilfe sowie über die Gebühren (Art. 62 Abs. 3) jedenfalls unzulässig ist. Zudem hat es auszusprechen, ob im Sinne von Art. 62 Abs. 1 und 2 ein Revisionsrekurs zulässig ist; dieser Beschluss ist kurz zu begründen.

#### Art. 60

##### *Ausfertigung der Rekursentscheidung*

1) Die schriftliche Ausfertigung der Rekursentscheidung hat auch die Namen der Richter zu enthalten, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

2) In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Rekursgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforder-

derlich ist. Soweit das Rekursgericht die Rechtsmittelausführungen für nicht stichhaltig, hingegen die damit bekämpfte Begründung des angefochtenen Beschlusses für zutreffend erachtet, kann es sich unter Hinweis auf deren Richtigkeit mit einer kurzen Begründung seiner Beurteilung begnügen.

#### Art. 61

##### *Bindung an die rechtliche Beurteilung des Rekursgerichts*

Das Gericht, an das eine Sache infolge eines Beschlusses des Rekursgerichts zur gänzlichen oder teilweisen neuerlichen Durchführung des Verfahrens oder Entscheidung zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Rekursgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

### **12. Revisionsrekurs**

#### Art. 62

##### *Zulässigkeit des Revisionsrekurses*

1) Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs unzulässig, wenn die Entscheidungen, Verfügungen, Beschlüsse (Bescheide) des Landgerichtes und des Obergerichtes gleich lauten, mit Ausnahme jener über Angelegenheiten gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 (Fürsorgeverfahren für Kinder), Ziff. 2 (Vormundschafts- und Sachwalterverfahren), Ziff. 4 (einvernehmliche Scheidung) und Verfahren über das Erbrecht (Art. 161).

2) Gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs in jeden Fall dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder

Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Rekursgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

3) Der Revisionsrekurs ist jedoch jedenfalls unzulässig

1. über den Kostenpunkt,
2. über die Verfahrenshilfe sowie
3. über die Gebühren.

#### Art. 63

##### *Zulassungsvorstellung*

1) Hat das Rekursgericht nach Art. 59 ausgesprochen, dass der Revisionsrekurs nach Art. 62 Abs. 2 nicht zulässig ist, so kann eine Partei einen Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin gehend abzuändern, dass der Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde (Zulassungsvorstellung); der Antrag muss hinreichend erkennen lassen, warum – entgegen dem Ausspruch des Rekursgerichts – nach Art. 62 Abs. 2 der Revisionsrekurs für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist der Revisionsrekurs auszuführen.

2) Die Zulassungsvorstellung, verbunden mit dem Revisionsrekurs, ist beim Gericht erster Instanz binnen vierzehn Tagen zu stellen; die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichts zu laufen. Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 gilt sinngemäss.

3) Erachtet das Rekursgericht die Zulassungsvorstellung für stichhältig, so hat es seinen Ausspruch mit Beschluss abzuändern und auszusprechen, dass der Revisionsrekurs doch nach Art. 62 Abs. 2 zulässig ist; dieser Beschluss ist kurz zu begründen.

4) Erachtet das Rekursgericht die Zulassungsvorstellung für nicht stichhältig, so hat es diese samt dem Revisionsrekurs mit Beschluss zurückzuweisen; dabei kann sich das Rekursgericht mit einem Hinweis auf die Begründung seines aufrechterhaltenen Ausspruchs begnügen, wonach der Revisionsrekurs nicht zulässig ist. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

5) Erklärt das Rekursgericht den Revisionsrekurs doch für zulässig, so hat es diesen Beschluss den Parteien zuzustellen und, soweit vorgesehen, dem Revisionsrekursgegner die Beantwortung des Revisionsrekurses freizustellen. Davon ist auch das Gericht erster Instanz zu verständigen.

#### Art. 64

##### *Anfechtung des Aufhebungsbeschlusses*

1) Ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichtes erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, ist nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Das Rekursgericht darf dies nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Art. 62 Abs. 1 und 2 für gegeben erachtet. Dieser Ausspruch kann von Amts wegen oder auf Antrag ergehen und ist kurz zu begründen.

2) Der Art. 63 ist nicht anzuwenden.

3) Im Fall eines Ausspruchs nach Abs. 1 ist das Verfahren in erster Instanz erst nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses fortzusetzen.



## Art. 65

*Frist, Form und Inhalt des Revisionsrekurses*

1) Die Frist für den Revisionsrekurs beträgt vierzehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichts. Eine nicht aktenkundige Partei, der der Beschluss nicht zugestellt worden ist, kann einen Revisionsrekurs bis zu jenem Zeitpunkt erheben, bis zu dem eine aktenkundige Partei einen Revisionsrekurs erheben oder eine Revisionsrekursbeantwortung erstatten kann.

2) Der Revisionsrekurs ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Gericht erster Instanz zu erheben; er kann nicht zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden.

3) Der Revisionsrekurs hat neben den allgemeinen Erfordernissen eines Anbringens zu enthalten

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen der Revisionsrekurs gerichtet ist;
2. die bestimmte Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung und die Erklärung, ob die Aufhebung oder welche Abänderung des Beschlusses beantragt wird;
3. das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Revisionsrekursgründe erwiesen werden sollen;
4. soweit der Revisionsrekurs auf Art. 66 Ziff. 4 gestützt wird, ohne Weitläufigkeit die Gründe, aus welchen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig erscheint;
5. die Unterschrift eines allfälligen Rechtsanwalts.

Art. 66

*Revisionsrekursgründe*

1) In einem Revisionsrekurs kann nur geltend gemacht werden, dass

1. ein Fall der Art. 56, 57 Ziff. 1 oder Art. 58 gegeben ist;
2. das Rekursverfahren an einem Mangel leidet, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern geeignet war;
3. der Beschluss des Rekursgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde legt, welche mit den Akten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht;
4. der Beschluss des Rekursgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

2) Neue Tatsachen und Beweismittel können nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Revisionsrekursgründe vorgebracht werden.

Art. 67

*Zurückweisung des Revisionsrekurses*

Ein Revisionsrekurs, der aus einem anderen Grund als wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 unzulässig ist, ist vom Gericht erster Instanz, allenfalls vom Gericht zweiter Instanz zurückzuweisen; dies gilt auch für eine Zulassungsvorstellung, mit der ein Revisionsrekurs verbunden ist.

Art. 68

*Revisionsrekursbeantwortung*

1) Wird ein Revisionsrekurs oder eine Zulassungsvorstellung, mit der ein Revisionsrekurs verbunden ist, gegen einen Beschluss erhoben, mit dem über die Sache entschieden worden ist, und findet das Gericht erster Instanz keinen Grund

zur Zurückweisung, so ist jeder anderen aktenkundigen Partei eine Gleichschrift zuzustellen. Diese Parteien können binnen vierzehn Tagen eine Beantwortung des Revisionsrekurses mittels Schriftsatzes überreichen; Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 zweiter Halbsatz, Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und Art. 66 Abs. 2 sind sinngemäss anzuwenden.

2) Einwendungen gegen die Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit des Revisionsrekurses oder der Zulassungsvorstellung können nicht durch Rekurs, sondern nur in der Revisionsrekursbeantwortung geltend gemacht werden.

3) Die Frist für die Beantwortung des Revisionsrekurses beginnt bei

1. einem Revisionsrekurs, dessen Zulässigkeit das Rekursgericht ausgesprochen hat, mit der Zustellung der Gleichschrift des Revisionsrekurses durch das Gericht erster Instanz;
2. einer Zulassungsvorstellung, mit dem ein Revisionsrekurs verbunden ist, mit der Zustellung der Mitteilung des Rekursgerichts, dass den anderen aktenkundigen Parteien die Beantwortung des Revisionsrekurses freigestellt werde.

4) Die Revisionsrekursbeantwortung ist einzubringen:

1. beim Rekursgericht, wenn dieses den anderen aktenkundigen Parteien nach Art. 63 Abs. 5 freigestellt hat, eine Revisionsrekursbeantwortung einzubringen;
2. beim Obersten Gerichtshof, wenn dieser den anderen aktenkundigen Parteien nach Art. 71 Abs. 2 freigestellt hat, eine Revisionsrekursbeantwortung einzubringen;
3. sonst beim Gericht erster Instanz.

5) Von der Einbringung einer Revisionsrekursbeantwortung sind die anderen Parteien durch Zustellung einer Gleichschrift zu verständigen.

Art. 69

*Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof*

1) Ist ein Revisionsrekurs oder eine Zulassungsvorstellung, mit der ein Revisionsrekurs verbunden ist, nicht schon vom Gericht erster Instanz zurückzuweisen, so hat es die Akten vorzulegen.

2) Einen Revisionsrekurs hat das Gericht erster Instanz, soweit vorgesehen nach dem Einlangen der Beantwortung oder dem fruchtlosen Verstreichen der dafür offen stehenden Frist mit allen die Sache betreffenden Akten dem Gericht zweiter Instanz vorzulegen; dieses hat die Akten nach Anschluss der betreffenden rekursgerichtlichen Akten an den Obersten Gerichtshof weiterzubefördern.

3) Eine Zulassungsvorstellung, mit der ein Revisionsrekurs verbunden ist, hat das Gericht erster Instanz mit allen die Sache betreffenden Akten sofort dem Gericht zweiter Instanz vorzulegen.

Art. 70

*Entscheidung über den Revisionsrekurs*

1) Der Oberste Gerichtshof darf über den angefochtenen Beschluss nur im Rahmen des Revisionsrekursbegehrens entscheiden. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, ist der Oberste Gerichtshof an das Begehren jedoch nicht gebunden; er kann den angefochtenen Beschluss auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abändern.

2) Über einen Revisionsrekurs nach Art. 64 kann der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

3) Ist der Beschluss des Rekursgerichts aufzuheben, so hat es die Sache an das Rekursgericht zurückzuverweisen, wenn nur das Verfahren zweiter Instanz einer Ergänzung bedarf. Bedarf hingegen das Verfahren erster Instanz einer Ergänzung oder leidet dieses an einem von Amts wegen wahrzunehmenden Mangel, so ist auch der Beschluss der ersten Instanz aufzuheben und die Sache an diese zurückzuverweisen.

4) Der Oberste Gerichtshof kann einen Beschluss des Rekursgerichts überdies dann aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an dieses zurückverweisen, wenn sich bei einem Revisionsrekurs aus der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage (Art. 62 Abs. 2) zur abschliessenden Entscheidung über den Anspruch die Notwendigkeit einer näheren Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen oder eingehender Berechnungen ergibt.

#### Art. 71

##### *Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof*

1) Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist der Oberste Gerichtshof an einen Ausspruch des Rekursgerichts nach Art. 59 nicht gebunden.

2) Findet der Oberste Gerichtshof nicht schon bei der ersten Prüfung, dass ein Revisionsrekurs mangels der Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 2 zurückzuweisen ist, so hat er dem Revisionsrekursgegner mitzuteilen, dass ihm die Beantwortung des Revisionsrekurses freistehe. Von dieser Mitteilung sind das Gericht erster und zweiter Instanz sowie der Revisionsrekurswerber zu verständigen. Das Rekursgericht hat nach dem Einlangen dieser Verständigung dem Obersten Gerichtshof seine Akten über dieses Verfahren vorzulegen.

3) In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann der Oberste Gerichtshof die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen er-

forderlich ist. Bestätigt der Oberste Gerichtshof die Entscheidung des Rekursgerichts und erachtet er dessen Begründung für zutreffend, so reicht es aus, wenn er auf deren Richtigkeit hinweist. Die Beurteilung, dass eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit nicht vorliegen, bedarf keiner Begründung. Die Zurückweisung eines Revisionsrekurses wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken.

4) Soweit nichts Abweichendes angeordnet ist, sind die Bestimmungen über den Rekurs mit Ausnahme des Art. 50 Abs. 1 Ziff. 4 sinngemäss anzuwenden.

### **13. Abänderungsantrag**

#### Art. 72

#### *Zulässigkeit des Abänderungsantrags*

Können die Wirkungen eines Beschlusses nicht durch die Einleitung eines anderen gerichtlichen Verfahrens beseitigt werden, so kann dessen Abänderung nach den folgenden Bestimmungen begehrt werden.

#### Art. 73

#### *Abänderungsantrag im Einzelnen*

1) Nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem über die Sache entschieden wurde, kann seine Abänderung beantragt werden, wenn

1. die Partei in dem vorangegangenen Verfahren nicht vertreten war,
2. die Partei eines gesetzlichen Vertreters bedarf und nicht durch einen solchen vertreten war und die Verfahrensführung nicht nachträglich genehmigt wurde,

3. ein ausgeschlossener oder mit Erfolg abgelehnter Richter oder Rechtspfleger entschieden hat,
4. die Voraussetzungen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ZPO vorliegen,
5. eine Partei eine über die Sache früher ergangene, bereits rechtskräftige Entscheidung auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welche zwischen den Parteien des dem abzuändernden Beschluss zugrunde liegenden Verfahrens Recht schafft, oder
6. die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte.

2) Ein Abänderungsgrund nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 liegt nicht vor, wenn der Umstand, der dem Abänderungsantrag zu Grunde gelegt wird, bereits im vorangegangenen Verfahren hätte geltend gemacht werden können oder ohne Erfolg geltend gemacht wurde.

3) Ein Abänderungsgrund nach Abs. 1 Ziff. 5 und 6 liegt nur dann vor, wenn die Partei ohne ihr Verschulden ausserstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel in dem vorangegangenen Verfahren geltend zu machen.

#### Art. 74

##### *Fristen für den Abänderungsantrag*

- 1) Der Abänderungsantrag ist binnen vier Wochen anzubringen.
- 2) Diese Frist ist von dem Tag zu berechnen, an welchem
  1. die Entscheidung der Partei wirksam zugestellt wurde (Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 2),

2. die Partei von dem Ausschliessungsgrund Kenntnis erlangt hat (Art. 73 Abs. 1 Ziff. 3),
3. das strafgerichtliche Urteil oder der die Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens aussprechende Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 73 Ziff. 4) oder
4. die Partei imstande war, die rechtskräftige Entscheidung zu benützen oder die ihr bekannt gewordenen Tatsachen und Beweismittel bei Gericht vorzubringen (Art. 73 Abs. 1 Ziff. 5 und 6).

3) Wurde vor dem Abänderungsantrag zur Beseitigung der Wirkungen des Beschlusses ein anderer Antrag gestellt oder von einer nicht aktenkundigen Partei Rekurs erhoben, so beginnt im Falle der Zurückweisung dieses Antrags oder Rekurses die vierwöchige Frist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses.

4) Die Frist beginnt jedenfalls nicht vor Rechtskraft des abzuändernden Beschlusses.

5) Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung kann der Abänderungsantrag nur mehr in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 angebracht werden.

#### Art. 75

##### *Form und Inhalt des Abänderungsantrags*

1) Der Abänderungsantrag hat neben den allgemeinen Erfordernissen eines Anbringens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, dessen Abänderung begehrt wird;
2. die Gründe, weshalb die Abänderung beantragt wird;



3. Angaben über die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der Frist nach Art. 74 ergibt.

2) Der Antrag muss erkennen lassen, welche andere Entscheidung angestrebt wird. Art. 9 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

#### Art. 76

##### *Zuständigkeit für das Abänderungsverfahren*

1) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, das zuletzt in erster Instanz als erkennendes Gericht tätig war. Ist die Zuständigkeit in erster Instanz inzwischen auf ein anderes Gericht übergegangen, so ist der Antrag bei diesem einzubringen.

2) Das Gericht erster Instanz hat über den Abänderungsantrag zu entscheiden, auch wenn der abzuändernde Beschluss von einem Gericht höherer Instanz gefällt wurde.

#### Art. 77

##### *Entscheidung über den Abänderungsantrag*

1) Ist der Abänderungsantrag unzulässig, so hat ihn das Gericht zurückzuweisen.

2) Liegt ein Abänderungsgrund vor, so ist der Beschluss im Rahmen des Antrags so weit abzuändern, als er vom Abänderungsgrund betroffen ist. Zu Ungunsten der Partei, die die Abänderung begehrt, können Beschlüsse nur in Verfahren, die auch von Amts wegen eingeleitet werden können, abgeändert werden. Sonst ist der Abänderungsantrag abzuweisen, wenn keine für den Antragsteller günstigere Entscheidung über die Sache zu fällen wäre.

3) Die Abänderung rechtsgestaltender Beschlüsse wirkt dritten Personen gegenüber nicht zurück.

#### **14. Kostenersatz**

##### Art. 78

##### *Erfolgshaftung, Billigkeit*

1) Soweit in diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, hat das Gericht ohne weitere Erhebungen und nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände auszusprechen, inwieweit ein Kostenersatz auferlegt wird. Darüber ist in jedem die Sache erledigenden Beschluss zu entscheiden, sofern nicht das Erstgericht die Kostenentscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache vorbehält.

2) Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten sind einer Partei zu ersetzen, soweit sie mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegenüber anderen Parteien, die entgegengesetzte Interessen verfolgt haben, Erfolg hatte. Davon ist nur abzuweichen, soweit dies nach Billigkeit, insbesondere wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache oder wegen eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwands, erforderlich ist.

3) Soweit sich daraus keine Ersatzansprüche ergeben, sind die in § 43 Abs. 1 dritter Satz ZPO genannten Barauslagen den Parteien im Verhältnis ihrer Anteile am Verfahrensgegenstand, mangels Bestimmbarkeit der Anteile zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwands aufzuerlegen. Im Übrigen haben die Parteien ihre Kosten selbst zu tragen.

4) Auf die Verzeichnung der Kosten und ihre Verzinsung sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anzuwenden.

## **15. Durchsetzung von Entscheidungen**

### Art. 79

#### *Zwangsmittel im Verfahren*

1) Für den Fortgang des Verfahrens notwendige Verfügungen hat das Gericht gegenüber Personen, die sie unbefolgt lassen, von Amts wegen durch angemessene Zwangsmittel durchzusetzen.

2) Als Zwangsmittel kommen insbesondere in Betracht:

1. Geldstrafen, auch um vertretbare Handlungen zu erzwingen; für deren Ausmass und Rückzahlung gilt Art. 259 EO sinngemäss;
2. die Beugehaft, die nur bei unvertretbaren Handlungen, bei Duldungen oder Unterlassungen bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verhängt werden darf;
3. die zwangsweise Vorführung;
4. die Abnahme von Urkunden, Auskunftssachen und anderen beweglichen Sachen;
5. die Bestellung von Kuratoren, die auf Kosten und Gefahr eines Säumigen vertretbare Handlungen vorzunehmen haben.

### Art. 80

#### *Exekution*

Soweit nicht anderes angeordnet ist, sind Entscheidungen nach der Exekutionsordnung zu vollstrecken.

## II. Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten

### 1. Abstammung

#### Art. 81

##### *Anerkennung der Vaterschaft*

1) Über die Anerkennung der Vaterschaft und über damit zusammenhängende Erklärungen hat das Gericht eine Niederschrift aufzunehmen.

2) Die Niederschrift über die Anerkennung hat zu enthalten

1. die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft,
2. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft des Anerkennenden sowie tunlichst einen Hinweis auf die Eintragung in dessen Geburtenbuch und
3. – soweit bekannt – Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift des Kindes und der Mutter sowie tunlichst einen Hinweis auf die Eintragung in deren Register.

3) Das Gericht hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen oder der ihm zur Weiterleitung übergebenen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Anerkennung der Mutterschaft entsprechend, soweit diese nach ausländischem Recht in Betracht kommt.

## Art. 82

*Antrag und Parteien*

1) Verfahren über die Abstammung werden, sofern nichts anderes angeordnet ist, nur auf Antrag eingeleitet. Alle Abstammungsverfahren werden gemäss diesem Gesetz durchgeführt; dabei ist es unbenommen, ob in den entsprechenden Bestimmungen des ABGB von Klage oder Rechtsfürsorgeverfahren die Rede ist.

2) In Verfahren über die Abstammung sind jedenfalls das Kind, die Person, deren Elternschaft durch das Verfahren begründet, beseitigt oder wieder begründet werden kann, und der andere Elternteil des Kindes, sofern er einsichts- und urteilsfähig sowie am Leben ist, Parteien.

3) In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes ausser Betracht.

## Art. 83

*Besondere Verfahrensbestimmungen, Kosten*

1) In Abstammungsverfahren ist mündlich zu verhandeln.

2) Ein Antrag ist von Amts wegen als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären, soweit das Begehren auf andere Weise als durch Entscheidung des Gerichtes, insbesondere durch Anerkennung der Abstammung, erfüllt wurde und sich der Antragsteller nach Belehrung nicht dagegen ausspricht. Betrifft das Verfahren die Feststellung einer Nichtabstammung, so hat das Gericht den Antrag auf Verlangen des Antragsgegners als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären, wenn der Antragsteller zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller in der Ladung hinzuweisen.

3) Vergleiche oder Entscheidungen auf Grund eines Anerkenntnisses sind unzulässig. Art. 17 ist nur so weit anzuwenden, als es im Interesse der Feststellung der Abstammung eines minderjährigen Kindes liegt.

4) In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder sind Kosten nicht zu ersetzen.

5) Im Abstammungsverfahren beträgt die Frist nach Art. 74 Abs. 4 30 Jahre. Entscheidungen in der Sache sind immer zu begründen. Wird durch die Entscheidung die Abstammung festgestellt, so hat sie tunlichst die Angaben der Art. 81 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 zu enthalten.

#### Art. 84

##### *Behandlung mehrerer Anträge*

1) Verfahren, die die Abstammung desselben Kindes betreffen, sind tunlichst zu verbinden und durch eine einzige Entscheidung zu erledigen.

2) Setzt die Feststellung einer Abstammung nach dem anzuwendenden materiellen Recht die Feststellung der Nichtabstammung von einer anderen Person voraus, so

1. ist eine Verbindung nach Abs. 1 nur zulässig, wenn der Antrag auf Feststellung der Abstammung vor der Entscheidung erster Instanz über die Feststellung der Nichtabstammung gestellt worden ist;
2. hat das Gericht die Partei, welche die Feststellung der Abstammung begehrt, ohne dass ein Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung gestellt wurde, über die Rechtslage zu belehren und das Verfahren erforderlichenfalls auf längstens zwei Jahre zu unterbrechen;

3. wird der Beschluss, mit dem die Feststellung ausgesprochen wird, nicht vor der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Nichtabstammung ausgesprochen wird, wirksam.

3) Werden mehrere Personen auf Feststellung der Abstammung zum selben Kind in Anspruch genommen und kann nach dem anzuwendenden materiellen Recht nur die Abstammung von einer von ihnen festgestellt werden, so hat das Gericht den Beschluss über die Feststellung der Abstammung von einer Person mit der Abweisung der Anträge auf Feststellung der Abstammung von den anderen Personen zu verbinden. Der Beschluss über die Abweisung der Anträge kann nur gemeinsam mit dem Beschluss über die Feststellung mit Rechtsmitteln und Abänderungsanträgen bekämpft und rechtskräftig werden.

#### Art. 85

##### *Mitwirkungspflichten*

1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, haben die Parteien und alle Personen, die nach den Ergebnissen des Verfahrens zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, bei der Befundaufnahme durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen, insbesondere an der notwendigen Gewinnung von Gewebeproben, Körperflüssigkeiten und Blutproben, mitzuwirken.

2) Die Pflicht zur Mitwirkung besteht nicht, soweit diese mit einer ernsten oder dauernden Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden wäre. Vor einer Befundaufnahme hat das Gericht die zur Mitwirkung aufgeforderten Personen über die Weigerungsgründe zu belehren und zur Äusserung aufzufordern. Über die Weigerung ist mit besonderem, selbständig anfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Im Fall einer rechtmässigen Weigerung hat das Gericht eine nicht mit der angeführten Gefahr verbundene Methode der Abstammungsuntersuchung anzuordnen.

3) Zur Gewinnung von Gewebeproben mit Methoden, bei denen die körperliche Integrität nicht verletzt wird, hat das Gericht erforderlichenfalls die zwangsweise Vorführung und die Anwendung angemessenen unmittelbaren Zwanges anzuordnen. Dabei sind die Organe der öffentlichen Sicherheit zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Kosten der Vorführung und des Zwanges sind von der mitwirkungspflichtigen Person zu ersetzen.

4) Soweit die erforderlichen Beweise nicht nach den vorstehenden Absätzen erbracht werden können und besondere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann das Gericht von jedermann die Herausgabe notwendiger Gewebeproben, Körperflüssigkeiten und Blutproben der in Abs. 1 genannten Personen, auch wenn diese bereits verstorben sind, verlangen.

## **2. Annahme an Kindes statt**

### Art. 86

#### *Zustimmungserklärungen*

1) Erklärungen über die Zustimmung zur Annahme an Kindes statt sind persönlich vor Gericht abzugeben. Wäre dies mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden oder ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet, so kann die Zustimmung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklärt werden.

2) Eine Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung über die Zustimmung ist in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zulässig.

3) Die Zustimmungserklärung nach Abs. 1 und die Vollmacht nach Abs. 2 haben das Wahlkind und den Annehmenden bestimmt zu bezeichnen. Wird auf die Mitteilung des Namens und des Wohnorts des Annehmenden und auf die Zu-



stellung des Bewilligungsbeschlusses verzichtet (Art. 88 Abs. 1), entfällt die Bezeichnung des Annehmenden.

4) Wird ein solcher Verzicht in einer schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 oder in einer Vollmacht nach Abs. 2 abgegeben, so bedarf es dazu einer öffentlichen Urkunde. Eine Zustimmungserklärung, die einen solchen Verzicht enthält, kann überdies persönlich vor Gericht abgegeben werden. Dabei ist der Verzichtende über die Folgen seiner Erklärung zu belehren.

#### Art. 87

##### *Widerruf der Zustimmung*

1) Eine Zustimmung kann bis zur Entscheidung erster Instanz (Art. 40) schriftlich oder vor Gericht widerrufen werden.

2) Ist ein Verfahren über die Bewilligung der Annahme bereits anhängig, so ist der Widerruf einer Zustimmungserklärung bei Gericht anzubringen. Wurde die Zustimmung vor einer die Adoption vermittelnden Stelle abgegeben oder dieser übergeben, so kann der Widerruf auch dieser gegenüber erklärt werden. Diese Stelle ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Widerrufs an das Gericht verpflichtet.

3) Zustimmungserklärungen bleiben wirksam, solange sie nicht widerrufen wurden, und können auch einem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden.

#### Art. 88

##### *Inkognitoadoption*

1) Die Vertragsteile können durch übereinstimmenden Antrag die Bewilligung der Annahme eines Minderjährigen von der Bedingung abhängig machen, dass alle oder einzelne der Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten, ausge-

nommen das Amt für Soziale Dienste, auf die Mitteilung des Namens und des Wohnorts des Annehmenden und auf die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verzichten.

2) Auf Verlangen des Verzichtenden sind ihm die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden allgemein zu beschreiben.

3) Die Beschlussausfertigung, die den Verzichtenden zugestellt wird, darf keinen Hinweis auf den Namen oder den Wohnort des Annehmenden enthalten.

4) Tritt die Bedingung nach Abs. 1 nicht ein, so ist der Antrag abzuweisen.

#### Art. 89

#### *Bewilligung*

Der Bewilligungsbeschluss hat über Art. 39 hinaus zu enthalten:

1. den Ausspruch über die Bewilligung der Annahme an Kindes statt;
2. den Ausspruch über das Erlöschen der Rechtsbeziehungen des Wahlkindes zu einem leiblichen Elternteil und über den Zeitpunkt, mit dem dieses Erlöschen wirksam wird, sofern eine Einwilligung in dieses Erlöschen vorliegt;
3. Vor- und Familiennamen der Wahleltern und des Wahlkindes, Tag und Ort deren Geburt, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie einen Hinweis auf die entsprechenden Eintragungen in den Personenstandsregistern;
4. den Tag des Wirksamwerdens der Annahme;
5. auf Antrag sonstige Angaben, die zur vollständigen Erfassung der Annahme an Kindes statt durch ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind.

Art. 90

*Besondere Verfahrensbestimmungen*

1) Vor der Bewilligung der Annahme eines minderjährigen Kindes sind zu hören

1. das minderjährige Kind unter sinngemässer Anwendung des Art. 105 und
2. das Amt für Soziale Dienste.

2) Im Verfahren über die Annahme an Kindes statt ist ein Abänderungsantrag nicht zulässig und werden Kosten nicht ersetzt. Art. 104 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 91

*Aufhebung der Annahme an Kindes statt*

Bei der Aufhebung der Annahme an Kindes statt sind die Art. 88 und 90 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**3. Legitimation durch den Landesfürsten**

Art. 92

*Legitimation*

1) Die Legitimation durch Entschliessung des Landesfürsten kann jeder Elternteil oder das Kind beantragen. Ist das Kind minderjährig, so bedarf die Antragstellung der Bewilligung des Pfllegschaftsgerichts.

2) Das Gericht hat die Lebensverhältnisse des Kindes und der Eltern, die Beziehungen zwischen den Eltern und dem Kind sowie den Grund, aus dem die Eheschliessung unterblieben ist, zu erheben, sich zum Antrag zu äussern und die-

sen unmittelbar dem für das Ressort Justiz zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen. Findet dieses keine Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuches, so hat er dem Landesfürsten die Ehelicherklärung des Kindes vorzuschlagen. Das Gericht kann um ergänzende Beweisaufnahmen ersucht werden.

3) Die Entschliessung des Landesfürsten wird mit dem Tag ihrer Unterfertigung wirksam. Das Gericht hat den Parteien die Ehelicherklärung mitzuteilen.

4) In Verfahren über die Legitimation eines minderjährigen Kindes findet ein Kostenersatz nicht statt.

#### **4. Eheangelegenheiten**

##### Art. 93

##### *Parteien und Vertretung*

1) In Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2) Im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen sind nur die Ehegatten Parteien.

3) In das Verfahren nach Art. 86 EheG ist der Kreditgeber tunlichst erst durch die Zustellung der Entscheidung erster Instanz einzubeziehen.

##### Art. 94

##### *Verfahrensbestimmungen*

1) In Eheangelegenheiten ist mündlich zu verhandeln. Das Gericht hat die Anhörung gemäss Art. 50 des Ehegesetzes durchzuführen und die Ehegatten über Sinn und Zweck der Anhörung und deren Bedeutung zu unterrichten.

2) Das Gesuch um Scheidung auf gemeinsames Begehren ist mit Schriftsatz oder zu Protokoll beim Landgericht anzubringen. Es hat Angaben zu enthalten über:

1. den Ort und die Zeit der Eheschliessung;
2. die Stelle, bei der die Ehe beurkundet ist, und nach Möglichkeit die Nummer des Registers;
3. den letzten gemeinsamen und den derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt;
4. die Staatsangehörigkeit;
5. die Beschäftigung;
6. die Geburtsdaten;
7. die Religion;
8. die Namen und die Geburtsdaten der Kinder;
9. die früheren Ehen der Ehegatten;
10. die Errichtung von Ehepakten.

3) Erscheint im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen ein Antragsteller zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären.

4) Den Antrag auf Scheidung im Einvernehmen kann jeder Ehegatte bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses (Art. 43) zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrags hat die Folge, dass ein schon ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos wird; dies hat das Gericht erster Instanz mit Beschluss festzustellen. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses stirbt.

## Art. 95

*Regelung der Scheidungsfolgen*

1) Ist eine Partei im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht ein Bild von ihren Kenntnissen der Scheidungsfolgen einschliesslich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite zu machen, ihr darüber erforderlichenfalls weitere Aufklärung zu geben oder sie auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

2) Legen die Ehegatten keine Vereinbarung vor, mit der sie die Scheidungsfolgen regeln, so hat sie das Gericht zur Schliessung einer solchen anzuleiten. Solange die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nicht schriftlich vorliegt, ist ein Verzicht auf die Zurücknahme des Scheidungsantrags oder auf Rechtsmittel gegen den Beschluss auf Ehescheidung wirkungslos.

## Art. 96

*Beschluss auf Scheidung*

1) Das Gericht hat die Scheidung auf gemeinsames Begehren durch Beschluss auszusprechen und die von den Ehegatten vorgelegte Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Zuteilung der Ehewohnung, der Aufteilung des Hausrates, des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge zu genehmigen, wenn sich aus der Anhörung ergibt, dass beide Ehegatten den Entschluss zur Scheidung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung gefasst haben und die vorgelegte Vereinbarung nicht offensichtlich unangemessen ist.

2) Ebenso hat das Gericht mit dem Beschluss die vorgelegte Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Pflege und Erziehung der Kinder sowie des Ver-

kehrs zwischen Eltern und Kindern zu genehmigen. Der Beschluss ist zwecks Eröffnung eines Aktes an das PflEGschaftsgericht weiterzuleiten.

3) Der Beschluss ist zu begründen.

4) Der Scheidungsausspruch hat die Wirkung, dass die Ehe mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist.

5) Haben die Ehegatten einen Ausspruch nach Art. 86 EheG beantragt, so ist dieser tunlichst mit dem Beschluss auf Scheidung zu verbinden.

6) Auf Antrag ist den Parteien eine Ausfertigung des Beschlusses auf Scheidung ohne Begründung und ohne Ausspruch nach Abs. 5 auszustellen.

## **5. Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe**

### Art. 97

#### *Anerkennung und Verweigerungsgründe*

1) Eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe wird in Liechtenstein im Sinne von Art. 89 PGR anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

2) Zuständig für die Anerkennung ist die Regierung oder eine von ihr mit Verordnung bezeichnete Amtsstelle. Gegen Entscheide der Amtsstelle kann Be-

schwerde an die Regierung, gegen Entscheide der Regierung kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geführt werden.

3) Die Anerkennung der Entscheidung ist zu verweigern, wenn

1. sie den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht;
2. das rechtliche Gehör eines der Ehegatten nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer liechtensteinischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Liechtenstein erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist, mit der die betreffende Ehe getrennt, geschieden, für ungültig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung liechtensteinischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre.

#### Art. 98

##### *Verfahren der Anerkennung*

1) Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat. Der Staatsanwalt ist zur Antragstellung befugt, wenn die Entscheidung auf einen den Art. 29 bis 38 des Ehegesetzes vergleichbaren Nichtigkeitsgrund gegründet ist.

2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschliessen. Im Fall der Nichteinlassung des Antragsgegners in das Verfahren des Ursprungsstaats ist überdies der Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.



3) Die zuständige Stelle kann den Antragsgegner auch erst durch die Zustellung der Entscheidung in das Verfahren einbeziehen.

4) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung erster Instanz, so beträgt die Frist für Rekurs und Rekursbeantwortung einen Monat. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland und stellt ein Rekurs oder eine Rekursbeantwortung seine erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs oder die Rekursbeantwortung für ihn zwei Monate.

#### Art. 99

##### *Antrag auf Nichtanerkennung*

Die Art. 97 und 98 sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden.

#### Art. 100

##### *Vorrang des Völkerrechts*

Die Art. 97 bis 99 sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht Anderes bestimmt ist.

## **6. Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen**

### Art. 101

#### *Besondere Verfahrensbestimmungen*

1) Das Verfahren für Unterhaltverpflichtungen zwischen in gerader Linie verwandten Personen richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die Parteien können sich in Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert CHF 10'000 übersteigt, nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

3) Hängt der Unterhaltsanspruch vom Ergebnis eines Abstammungsverfahrens ab, so kann ein Antrag auf Unterhalt gestellt werden, wenn spätestens gleichzeitig ein auf Einleitung des Abstammungsverfahrens zielender Antrag bei Gericht eingebracht wird. Über den Unterhaltsantrag ist nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Abstammungsverfahrens zu entscheiden.

4) Die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälligen Unterhalts ist zulässig, wenn die Unterhaltspflicht bereits verletzt wurde oder verletzt zu werden droht.

5) In Verfahren über die Bemessung, Durchsetzung und Hereinbringung des gesetzlichen Unterhalts Minderjähriger bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes ausser Betracht.

## Art. 102

*Auskunftspflichten*

1) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist, haben dem Gericht hierüber Auskunft zu geben und die Überprüfung von deren Richtigkeit zu ermöglichen.

2) Das Gericht kann auch den Arbeitsmarkt Service Liechtenstein beim Amt für Volkswirtschaft, die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen gewährende Stellen um Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse oder über Einkommen von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist. Kommt jemand den Pflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann auch dessen Dienstgeber um Auskunft ersucht werden. Steht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach fest und kann das Gericht die Höhe des Unterhalts nicht auf andere Weise feststellen, so kann es auch die Steuerverwaltung oder andere Amtsstellen um Auskunft ersuchen.

3) Die Auskunftersuchen nach Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz stehen auch dem Amt für Soziale Dienste als gesetzlichem Vertreter von Pflegebefohlenen zu.

4) Die Auskunftersuchen sind so zu gestalten, dass dem Auskunftspflichtigen die rasche, vollständige und nachvollziehbare Beantwortung ermöglicht wird. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## Art. 103

*Finanzielle Folgen bei Nichterfüllen der Auskunftspflicht*

Hat eine auskunftspflichtige Person ihre Pflicht grob schuldhaft nicht erfüllt, so kann sie das Gericht auf Antrag nach billigem Ermessen zum Ersatz der dadurch entstandenen zusätzlichen Verfahrenskosten verpflichten. Hierauf ist der Auskunftspflichtige im Auskunftersuchen hinzuweisen.

**7. Regelung der Obsorge und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern**

## Art. 104

*Besondere Verfahrensfähigkeit Minderjähriger*

1) Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr selbständig vor Gericht handeln. Soweit die Verständnisfähigkeit des Minderjährigen dies erfordert, hat das Gericht, spätestens anlässlich der Befragung dafür zu sorgen, dass dieser seine Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen kann; auf bestehende Beratungsmöglichkeiten ist er hinzuweisen.

2) Die Befugnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, auch in dessen Namen Verfahrenshandlungen zu setzen, bleibt unberührt. Stimmen Anträge, die der Minderjährige und der gesetzliche Vertreter gestellt haben, nicht überein, so sind bei der Entscheidung alle Anträge inhaltlich zu berücksichtigen.

3) Entbehrt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Revisionsrekursverfahren vor dem Obersten Gerichtshof einer Vertretung nach Art. 6, so ist ihm auf Antrag die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts ohne vorherige Prüfung der vermögensrechtlichen Voraussetzungen zu

bewilligen. Nach Abschluss des Revisionsrekursverfahrens sind die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe zu prüfen und über eine allfällige Nachzahlung endgültig zu entscheiden.

Art. 105

*Befragung Minderjähriger*

1) Das Gericht hat Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr persönlich zu hören. Der Minderjährige kann auch durch das Amt für Soziale Dienste oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden, wenn er das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äusserung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist.

2) Die Befragung hat zu unterbleiben, soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnisfähigkeit des Minderjährigen offenbar eine überlegte Äusserung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist.

Art. 106

*Befragung des Amtes für Soziale Dienste*

Das Amt für Soziale Dienste ist vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr sowie vor der Genehmigung von Vereinbarungen über diese Angelegenheiten zu hören, es sei denn, dass durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre.

Art. 107

*Besondere Verfahrensbestimmungen*

1) Im Verfahren über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr

1. ist den Parteien auf Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung ohne Begründung oder eine Urkunde, in der der Umfang der Betrauung mit der Obsorge umschrieben ist, auszustellen;
2. können angefochtene Beschlüsse auch zu Ungunsten der anfechtenden Partei abgeändert werden, wenn dies das Wohl des betroffenen Minderjährigen verlangt;
3. findet ein Abänderungsverfahren nicht statt.

2) Das Gericht kann die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr auch vorläufig einräumen.

3) In Verfahren über die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr findet ein Kostenersatz nicht statt.

Art. 108

*Besondere Entscheidungen im Besuchsverfahren*

Lehnt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, oder ein nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ausdrücklich die Ausübung des persönlichen Verkehrs ab und bleiben eine Belehrung über die Rechtslage und darüber, dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs mit beiden Elternteilen grundsätzlich dem Wohl des Minderjährigen entspricht, sowie der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos, so sind Anträge auf Regelung des persönlichen Verkehrs ohne weitere inhalt-

liche Prüfung abzuweisen und ist von der Fortsetzung der Durchsetzung des persönlichen Verkehrs abzusehen.

#### Art. 109

##### *Vereinbarungen über Obsorge und Recht auf persönlichen Verkehr*

Das Gericht hat über Vereinbarungen über die Obsorge oder über das Recht auf persönlichen Verkehr eine Niederschrift aufzunehmen. Ob diese Vereinbarung gerichtlich genehmigt wird, hat das Gericht ohne weiteren Antrag zu entscheiden. Soweit dadurch der Verfahrensgegenstand inhaltlich erledigt wurde, ist das Verfahren ohne weiteres beendet.

#### Art. 110

##### *Durchsetzung von Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen*

1) Im Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung einer gerichtlichen oder gerichtlich genehmigten Regelung der Obsorge oder des Rechts auf persönlichen Verkehr ist eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung ausgeschlossen.

2) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen angemessene Zwangsmittel nach Art. 79 Abs. 2 anzuordnen. Entscheidungen, die die Obsorge betreffen, kann das Gericht auch durch Anwendung angemessenen unmittelbaren Zwanges vollziehen.

3) Das Gericht kann von der Fortsetzung der Durchsetzung auch von Amts wegen nur absehen, wenn und solange sie das Wohl des Minderjährigen gefährdet.

4) Wenn es das Wohl des betroffenen Minderjährigen verlangt, kann das Gericht bei der Durchsetzung der gerichtlichen oder gerichtlich genehmigten Regelung der Obsorge das Amt für Soziale Dienste um Unterstützung, insbesondere

um die vorübergehende Betreuung des Minderjährigen, ersuchen. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der gerichtlichen Regelung darf jedoch ausschliesslich durch Gerichtsorgane ausgeübt werden; diese können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts beiziehen.

#### Art. 111

##### *Besuchsbegleitung*

Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmassnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.

### **8. Vollstreckbarerklärung**

#### Art. 112

##### *Voraussetzungen*

1) Ausländische gerichtliche Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr können nur vollstreckt werden, wenn sie vom Gericht für Liechtenstein für vollstreckbar erklärt wurden. Dabei sind gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare öffentliche Urkunden gerichtlichen Entscheidungen gleichzuhalten.



2) Eine ausländische Entscheidung ist für vollstreckbar zu erklären, wenn sie nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und kein Grund für die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung vorliegt.

#### Art. 113

##### *Verweigerungsgründe*

1) Die Vollstreckbarerklärung ist zu verweigern, wenn

1. sie dem Kindeswohl oder anderen Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (*ordre public*) offensichtlich widerspricht;
2. das rechtliche Gehör des Antragsgegners im Ursprungsstaat nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer späteren liechtensteinischen oder einer späteren ausländischen Obsorge- oder Besuchsrechtsentscheidung, die die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung in Liechtenstein erfüllt, unvereinbar ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung liechtensteinischen Rechts für die Entscheidung international nicht zuständig gewesen wäre.

2) Die Vollstreckbarerklärung ist weiters auf Antrag jener Person zu verweigern, der die Obsorge für das Kind zukommt, wenn sie keine Möglichkeit hatte, sich am Verfahren des Ursprungsstaats zu beteiligen.

#### Art. 114

##### *Verfahren der Vollstreckbarerklärung*

1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis, dass sie nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und dass sie zugestellt wurde, anzuschliessen. Im Fall der Nichteinlassung des Antragsgegners in das Verfahren des Ursprungsstaats ist überdies der

Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist, vorzulegen.

2) Das Gericht kann die anderen Beteiligten auch erst durch Zustellung der Entscheidung in das Verfahren einbeziehen und von der Anhörung des betroffenen Kindes absehen.

3) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung erster Instanz, so beträgt die Frist für Rekurs und Rekursbeantwortung einen Monat. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners im Ausland und stellt ein Rekurs oder eine Rekursbeantwortung seine erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs oder die Rekursbeantwortung für ihn zwei Monate.

4) Ist die ausländische Entscheidung nach den Vorschriften des Ursprungsstaats noch nicht rechtskräftig, so kann auf Antrag des Antragsgegners das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen werden. Erforderlichenfalls kann dem Antragsgegner eine Frist für die Bekämpfung der ausländischen Entscheidung gesetzt werden.

5) Die Vollstreckung kann zugleich mit der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Das Gericht hat über beide Anträge zugleich zu entscheiden.

6) Ein Kostenersatz findet nicht statt.

#### Art. 115

#### *Anerkennung*

Auf Anträge, mit denen die Anerkennung oder Nichtanerkennung gerichtlicher Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und des Rechts auf persönli-

chen Verkehr geltend gemacht wird, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

#### Art. 116

##### *Vorrang des Völkerrechts*

Die Art. Art. 112 bis 115 sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht Anderes bestimmt ist.

### **9. Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen**

#### Art. 117

##### *Verfahrenseinleitung*

1) Das Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters für eine Person, die in Folge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung eines gesetzlichen Vertreters bedarf, ist einzuleiten, wenn sie selbst die Bestellung eines Beistands beantragt oder, etwa auf Grund einer Mitteilung über die Schutzbedürftigkeit einer solchen Person, begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Bestellung vorliegen.

2) Ist die psychisch kranke oder geistig behinderte Person minderjährig, so kann das Verfahren frühestens ein Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit eingeleitet werden; die Bestellung eines Beistands wird nicht vor Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

## Art. 118

*Erstanhörung*

1) Das Gericht hat sich zunächst einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und dazu zu hören.

2) Leistet die betroffene Person der Ladung vor Gericht nicht Folge, so kann sie das Gericht mit der nötigen Schonung vorführen lassen. Ist das Erscheinen der betroffenen Person vor Gericht unmöglich, untunlich oder ihrem Wohl abträglich, so hat das Gericht sie aufzusuchen.

3) Kann sich das Gericht wegen unverhältnismässiger Schwierigkeiten oder Kosten keinen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person verschaffen, so kann die Erstanhörung im Weg der Rechtshilfe erfolgen.

## Art. 119

*Verfahrenssachwalter (Kurator)*

Ist das Verfahren auf Grund der Ergebnisse der Erstanhörung fortzusetzen, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand der betroffenen Person im Verfahren zu sorgen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles als notwendig erscheint. Hat die betroffene Person keinen gesetzlichen oder selbstgewählten Vertreter oder widerstreiten einander dessen Interessen und diejenigen der betroffenen Person, so hat ihr das Gericht einen Sachwalter für das Verfahren (Verfahrenssachwalter) zu bestellen; dadurch wird die betroffene Person in ihren Rechtshandlungen an sich nicht beschränkt. Der Verfahrenssachwalter ist zu entheben, sobald die betroffene Person einen geeigneten Vertreter gewählt hat. Stimmen Anträge, die die betroffene Person, ihr gesetzlicher Vertreter und der Verfahrenssachwalter gestellt haben, nicht überein, so sind bei der Entscheidung alle Anträge inhaltlich zu berücksichtigen.

## Art. 120

*Einstweiliger Sachwalter*

Erfordert es das Wohl der betroffenen Person, so hat ihr das Gericht zur Besorgung dringender Angelegenheiten längstens für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter mit sofortiger Wirksamkeit zu bestellen. Die betroffene Person wird durch die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters in ihren Rechtshandlungen nur insofern beschränkt, als es das Gericht ausdrücklich anordnet. Die Bestellung kann nur dann vor der Erstanthörung geschehen, wenn sonst ein erheblicher und unwiederbringlicher Nachteil für die betroffene Person zu besorgen wäre und die Erstanthörung unverzüglich nachgeholt wird. Für die einstweilige Sachwalterschaft gelten die Regelungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. Art. 123 Ziff. 1 bis 4 und 126 sind sinngemäss anzuwenden.

## Art. 121

*Mündliche Verhandlung*

1) Über die Bestellung eines Sachwalters ist mündlich zu verhandeln.

2) Zur mündlichen Verhandlung sind die betroffene Person und ihr Vertreter zu laden. Von der Ladung der betroffenen Person ist abzusehen, wenn feststeht, dass sie gänzlich unfähig ist der Verhandlung zu folgen oder ihr Wohl bei Anwesenheit in der Verhandlung gefährdet würde.

3) Ist das Erscheinen der betroffenen Person vor Gericht unmöglich, untunlich oder ihrem Wohl abträglich, so hat das Gericht die mündliche Verhandlung an dem Ort durchzuführen, an dem sich die betroffene Person befindet. Gelingt auch dies nicht, so kann das Gericht auch ohne die betroffene Person verhandeln, wenn sie bereits von einem Sachverständigen begutachtet worden ist und eine Erstanthörung stattgefunden hat.

4) Bei der mündlichen Verhandlung sind die für die Feststellung des Gerichtes erforderlichen Beweise, nach Tunlichkeit unter Beiziehung von der betroffenen Person nahestehenden Personen, aufzunehmen; im Übrigen sind die für die Entscheidung erheblichen Umstände vorzutragen.

5) Ein Sachwalter darf nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen (z.B. des behandelnden Arztes) bestellt werden. Diese haben ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vorzutragen; der Befund darf auch ausserhalb der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden.

6) Die Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

#### Art. 122

##### *Einstellung*

1) Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass ein Sachwalter nicht zu bestellen ist, so hat es das Verfahren in jeder Lage einzustellen.

2) Ein Beschluss über die Einstellung ist nur dann zu fällen, wenn

1. die betroffene Person von der Anregung (Art. 117) oder dem Verfahren bereits Kenntnis erlangt hat oder
2. ein Gericht oder eine Behörde die Verfahrenseinleitung angeregt hat.

3) Der Beschluss über die Einstellung ist der betroffenen Person und ihrem Vertreter zuzustellen. Gerichte oder Behörden, die die Einleitung des Verfahrens angeregt haben, sind von der Einstellung zu verständigen; dabei ist der Schutz des Privat- oder Familienlebens der betroffenen Person zu gewährleisten.

Art. 123

*Bestellung*

1) Der Beschluss über die Bestellung des Sachwalters hat zu enthalten:

1. den Ausspruch, dass der betroffenen Person ein Sachwalter bestellt wird;
2. die Umschreibung der Angelegenheiten, die der Sachwalter zu besorgen hat;
3. gegebenenfalls, inwieweit die betroffene Person frei verfügen oder sich verpflichten kann;
4. die Bezeichnung der Person des Sachwalters;
5. den Hinweis auf die besondere Formvorschrift für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (§ 568 ABGB);
6. den Ausspruch über die Kosten.

2) Der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters auf Antrag der betroffenen Person ist stets zu begründen.

Art. 124

*Zustellung und Erläuterung des Bestellungsbeschlusses*

1) Der Beschluss über die Bestellung eines Beistands ist der betroffenen Person zu eigenen Händen sowie ihrem Vertreter und dem Sachwalter zuzustellen.

2) Besteht kein Zweifel daran, dass die betroffene Person den Zustellvorgang oder den Inhalt der Entscheidung auch nicht annähernd begreifen kann, so ist die Zustellung wirksam, wenn die Ausfertigung des Beschlusses auf eine Weise in den körperlichen Nahebereich der betroffenen Person gelangt, dass sie sich ohne ihre psychische Krankheit oder geistige Behinderung Kenntnis von deren Inhalt verschaffen könnte.

3) Das Gericht hat der betroffenen Person in geeigneter Weise den Inhalt des Beschlusses zu erläutern. Wenn dies zweckmässig ist, kann das Gericht den Beistand mit der Erläuterung beauftragen.

Art. 125

*Wirksamwerden der Sachwalterbestellung*

Dem Beschluss, mit dem der Sachwalter bestellt wird, kann keine vorläufige Wirksamkeit zuerkannt werden.

Art. 126

*Verständigungspflichten*

1) Von der Bestellung des Sachwalters sind auf geeignete Weise diejenigen Personen und Stellen zu verständigen, die nach den Ergebnissen des Verfahrens, insbesondere nach den Angaben des Sachwalters, ein begründetes Interesse daran haben.

2) Weiters hat das Gericht zu veranlassen, dass die Bestellung des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungskreis des Sachwalters die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst.

3) Das Gericht hat der Rechtsanwaltskammer, welche die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen im zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren soll, auf Anfrage über die Bestellung des Sachwalters, dessen Wirkungsbereich und über den Stand des Sachwalterschaftsverfahrens Auskunft zu erteilen.

4) Überdies hat das Gericht jedermann, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage über die Bestellung des Sachwalters und dessen Wirkungskreis Auskunft zu erteilen.



## Art. 127

*Rekurs im Bestellungsverfahren*

Der Rekurs steht der betroffenen Person, ihrem Vertreter, dem Verfahrenssachwalter und der Person, die zum Sachwalter bestellt werden soll, zu. Art. 119 letzter Satz gilt entsprechend. Art. 46 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

## Art. 128

*Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft*

1) Die Vorschriften für das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters sind auch auf das Verfahren über die Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft sinngemäss anzuwenden; dem bereits bestellten Sachwalter kommen dabei die Aufgaben des Verfahrenssachwalter zu.

2) Das Gericht muss sich nur insoweit einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen, mündlich verhandeln und einen Sachverständigen beiziehen, als dies die betroffene Person oder ihr Vertreter beantragen oder das Gericht für erforderlich hält. Dies gilt nicht für ein Verfahren über eine erhebliche Erweiterung der Sachwalterschaft.

## Art. 129

*Kosten*

Wird ein Sachwalter bestellt, die Sachwalterschaft erweitert oder ein Verfahren nach Art. 131 durchgeführt, so sind die dem Land erwachsenen Kosten der betroffenen Person aufzuerlegen, soweit dadurch nicht ihr notwendiger Unterhalt oder der ihrer Familie, für die sie zu sorgen hat, gefährdet wird. Im Übrigen hat das Land die Kosten endgültig zu tragen.

## Art. 130

*Berichtspflicht*

Der Sachwalter hat dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensweise sowie deren geistiges und körperliches Befinden zu berichten. Das Gericht kann dem Sachwalter auch einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen.

## Art. 131

*Genehmigung zur Sterilisation*

Im Verfahren über die Genehmigung der Zustimmung zu einer medizinischen Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der betroffenen Person zum Ziel hat, hat das Gericht zu deren Vertretung einen besonderen Sachwalter zu bestellen. Das Gericht hat dem Verfahren zwei voneinander unabhängige Sachverständige beizuziehen.

**10. Vermögensrechte Pflegebefohlener**

## Art. 132

*Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener*

Das Gericht darf in seiner Entscheidung über die Genehmigung der Rechtshandlung eines Pflegebefohlenen dieser keine inhaltlich abweichende Fassung geben. Das Gericht kann auch eine bestimmte, erst geplante Rechtshandlung genehmigen oder aussprechen, dass eine Rechtshandlung keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Der Beschluss über die Genehmigung der Rechtshandlung ist immer zu begründen. Beruht die Versagung der Genehmigung auf mehreren Gründen, so sind sie alle in der Begründung anzuführen. Auf Antrag hat das Ge-

richt auf der Urkunde über die Rechtshandlung ohne Beifügung einer Begründung zu bestätigen, dass es die Genehmigung erteilt hat oder die Rechtshandlung keiner Genehmigung bedarf.

### Art. 133

#### *Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener*

1) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Pflegebefohlener ein nennenswertes Vermögen hat, so hat das Gericht dieses von Amts wegen zu erforschen. Hat demnach der Pflegebefohlene nennenswertes Vermögen, so hat das Gericht dessen Verwaltung mit dem Ziel zu überwachen, eine Gefährdung des Wohles des Pflegebefohlenen hintanzuhalten.

2) Sind Eltern, Grosseltern oder Pflegeeltern mit der Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Obsorge betraut, so hat das Gericht die Verwaltung des Vermögens nur zu überwachen, wenn eine unbewegliche Sache zum Vermögen gehört oder der Wert des Vermögens CHF 50'000 oder der Jahreseinkünfte CHF 10'000 wesentlich übersteigt. Wenn das Vermögen von den Obsorgeberechtigten stammt, so ist eine Überwachung solange nicht nötig, als keine Anzeichen für eine unsachgemässe Verwaltung vorliegen.

3) In jedem Fall hat das Gericht die Verwaltung auch nicht nennenswerten Vermögens zu überwachen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Wohl des Pflegebefohlenen erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen hat das Gericht auch die Verwaltungstätigkeit des Amtes für Soziale Dienste zu überwachen.

4) Zur Erforschung des Vermögens und zur Überwachung seiner Verwaltung, einschliesslich zu seiner Sicherung, kann das Gericht insbesondere dem gesetzlichen Vertreter Aufträge erteilen, Auskünfte von Kreditunternehmen oder von gemäss Art. 102 auskunftspflichtigen Personen einholen, eine Schätzung, die

Sperre von Guthaben sowie die gerichtliche Verwahrung von Urkunden und Fahrnissen anordnen sowie einstweilige Vorkehrungen treffen.

Art. 134

*Pflegschaftsrechnung*

Im Rahmen der Überwachung der Verwaltung des Vermögens hat der gesetzliche Vertreter gegenüber dem Gericht zum Ablauf des ersten vollen Jahres der Überwachung (Antrittsrechnung), danach in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren (laufende Rechnung) sowie nach Beendigung der Vermögensverwaltung (Schlussrechnung) Rechnung zu legen. Dazu hat das Gericht dem gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Aufträge zu erteilen; bei der laufenden Rechnung und der Schlussrechnung hat dies jeweils mit der Entscheidung über die letzte Rechnung zu geschehen.

Art. 135

*Besondere Auflagen*

1) Eltern, Grosseltern und Pflegeeltern im Rahmen der Obsorge sowie das Amt für Soziale Dienste sind gegenüber dem Gericht zur Rechnungslegung nur verpflichtet, soweit das Gericht dies aus besonderen Gründen verfügt.

2) Die Verpflichtung anderer gesetzlicher Vertreter zur laufenden Rechnung kann das Gericht einschränken, soweit dadurch kein Nachteil für den Pflegebefohlenen zu besorgen ist.

3) Selbst wenn der gesetzliche Vertreter dem Gericht gegenüber von der Rechnungslegung befreit ist, bleibt er verpflichtet, Belege über die Verwaltung nennenswerten Vermögens zu sammeln, sie aufzubewahren und dem Gericht den Erwerb unbeweglicher Sachen oder eine Überschreitung des Wertes von CHF 10'000 mitzuteilen.

4) Zur Abwehr einer Gefährdung des Wohles des Pflegebefohlenen hat das Gericht einem gesetzlichen Vertreter einen besonderen Auftrag zur Rechnungslegung zu erteilen.

#### Art. 136

##### *Inhalt und Beilagen der Rechnung*

1) In der Rechnung ist zuerst das Vermögen des Pflegebefohlenen, wie es am Anfang des Rechnungszeitraums vorhanden war, auszuweisen. Sodann sind die Veränderungen des Stammvermögens, die Einkünfte und Ausgaben und schliesslich der Stand des Vermögens am Ende des Rechnungszeitraums anzugeben. Die Rechnung ist leicht nachvollziehbar zu gestalten.

2) Soweit nach anderen Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen oder eine Abgabenerklärung abzugeben ist, hat der gesetzliche Vertreter in der Rechnung darauf hinzuweisen und diese Unterlagen, soweit bereits verfügbar, der Rechnung anzuschliessen. Andere Belege, zu deren Sammlung und Aufbewahrung der gesetzliche Vertreter verpflichtet ist (Art. 135 Abs. 4), sind nur auf Verlangen des Gerichtes vorzulegen.

3) Ist der gesetzliche Vertreter nur zur Antritts- und zur Schlussrechnung verpflichtet, so darf sich die Rechnung auf die Darstellung des Vermögensstandes am Anfang beziehungsweise am Ende des Rechnungszeitraums beschränken.

#### Art. 137

##### *Bestätigung der Rechnung, Entschädigung*

1) Ergeben sich keine Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnung, so hat sie das Gericht zu bestätigen. Sonst ist der gesetzliche Vertreter aufzufordern, die Rechnung entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen; misslingt dies, so ist die Bestätigung zu versagen. Soweit das Vermögen oder die

Einkünfte nicht gesetzmässig angelegt oder gesichert erscheinen, hat das Gericht die erforderlichen Massnahmen nach Art. 133 Abs. 4 zu treffen.

2) Zugleich mit der Entscheidung hat das Gericht über Anträge des gesetzlichen Vertreters auf Gewährung von Entgelt, Entschädigung für persönliche Bemühungen und Aufwandsersatz zu entscheiden. Auf Antrag hat das Gericht die zur Befriedigung dieser Ansprüche aus den Einkünften oder dem Vermögen des Pflegebefohlenen notwendigen Verfügungen zu treffen, erforderlichenfalls den Pflegebefohlenen zu einer entsprechenden Leistung zu verpflichten. Beantragt der gesetzliche Vertreter Vorschüsse auf Entgelt, Entschädigung oder Aufwandsersatz, so hat sie ihm das Gericht zu gewähren, soweit er bescheinigt, dass dies die ordnungsgemässe Vermögensverwaltung fördert.

3) Die Entscheidung über die Rechnung beschränkt nicht das Recht des Pflegebefohlenen, Ansprüche, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, auf dem streitigen Rechtsweg geltend zu machen.

#### Art. 138

##### *Beendigung der Vermögensverwaltung, Schlussrechnung*

1) Für den Inhalt der Schlussrechnung sowie für die Entscheidung darüber gelten die Art. 136 und 137 sinngemäss. Das Gericht hat dem Pflegebefohlenen, soweit dies erforderlich ist, den Inhalt der Schlussrechnung verständlich zu machen.

2) Mit der Beendigung der Vermögensverwaltung hat das Gericht erforderlichenfalls dem gesetzlichen Vertreter mit vollstreckbarem Beschluss die Übergabe des Vermögens an den Pflegebefohlenen oder an einen anderen gesetzlichen Vertreter aufzutragen.

3) Der volljährig gewordene Pflegebefohlene ist aufzufordern, Vermögen, das sich in gerichtlicher Verwahrung befindet, zu übernehmen. Dabei ist er auf die Vorschriften über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse hinzuweisen. Massnahmen nach Art. 133 Abs. 4 sind aufzuheben, sofern der Pflegebefohlene nicht deren befristete Aufrechterhaltung zur Abwehr sonst drohender Gefahren verlangt. Das Gericht hat dafür zu sorgen, dass die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in den öffentlichen Büchern und Registern gelöscht wird.

#### Art. 139

##### *Besondere Verfahrensbestimmungen*

1) Von Verfügungen des Gerichtes ist der Pflegebefohlene, unabhängig von seiner Verfahrensfähigkeit, in Kenntnis zu setzen, soweit dies seinem Wohl dient.

2) Ein Kostenersatz und ein Abänderungsverfahren finden nicht statt.

### **11. Sonstige Bestimmungen**

#### Art. 140

##### *Schutz des Privat- und Familienlebens*

1) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Gericht kann, wenn sich keine Partei dagegen ausspricht, die Öffentlichkeit herstellen, soweit keine Umstände des Privat- und Familienlebens erörtert werden und dies mit dem Wohl des Pflegebefohlenen vereinbar ist. An den nichtöffentlichen Teilen des Beweisverfahrens können neben den im Art. 19 Abs. 5 genannten Personen auch die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen sowie die Vertreter des Amtes für Soziale Dienste teilnehmen.

2) Mitteilungen über Umstände des Privat- und Familienlebens, an deren Geheimhaltung ein begründetes Interesse einer Partei oder eines Dritten besteht, dürfen, soweit deren Kenntnis ausschliesslich durch das Verfahren vermittelt wurde, nicht veröffentlicht werden (§ 301 Abs. 1 StGB).

3) Soweit es das Wohl eines Minderjährigen verlangt, hat das Gericht überdies Personen zur Geheimhaltung (§ 301 Abs. 2 zweiter Fall StGB) bestimmter Tatsachen, von denen sie ausschliesslich durch das Verfahren Kenntnis erlangt haben, zu verpflichten. Dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar.

#### Art. 141

##### *Vertraulichkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse*

Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dürfen vom Gericht nur dem betroffenen Pflegebefohlenen und seinen gesetzlichen Vertretern, nicht aber sonstigen Personen oder Stellen erteilt werden.

#### Art. 142

##### *Bevollmächtigung*

In Verfahren nach diesem Hauptstück, die in einem gemeinschaftlichen Gerichtsakt zusammengefasst sind, haben alle weiteren Zustellungen an einen als Bevollmächtigten namhaft gemachten Rechtsanwalt zu geschehen, soweit die Bevollmächtigung nicht eindeutig beschränkt ist.



### **III. Verlassenschaftsverfahren**

#### **A. Vorverfahren**

##### **1. Einleitung des Verfahrens**

Art. 143

###### *Einleitung des Verfahrens und Zuständigkeiten*

1) Das Verlassenschaftsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt wird.

2) Die Abhandlung einer Verlassenschaft über im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen (§ 54 JN) ist nur auf Antrag einer Partei einzuleiten, die ihre Erbenstellung bescheinigt. Ergibt sich, dass dem Antragsteller keine Erbenstellung zukommt und ist das Verfahren nicht auf Grund anderer Anträge fortzusetzen, so ist es mit Beschluss einzustellen.

Art. 144

###### *Gemeinden*

1) Soweit die Gemeinden gemäss diesem III. Kapitel zuständig sind, treten sie im Auftrag und kommissarisch für das Gericht auf. Das Gericht kann Kompetenzen im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson, welche für die Gemeinde handelt.

2) Gegen Massnahmen der Gemeinde kann ein Abhilfeantrag an das Gericht gestellt werden. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Antragsstellers.

3) Die gemäss Gesetz den Rechtspflegern zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Wo sie zuständig sind, werden sie unter Aufsicht des Gerichtes Weisungen an die Gemeinden erteilen.

4) Das Landgericht wird den Gemeinden die notwendigen Formulare für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

#### Art. 145

##### *Todesfallaufnahme*

1) Die Gemeinde hat die Todesfallaufnahme zu errichten. Dazu hat sie alle Umstände zu erheben, die für die Verlassenschaftsabhandlung und allfällige pflegschaftsgerichtliche Massnahmen erforderlich sind. Sie wird dabei durch das Zivilstandsamt unterstützt.

2) Die Todesfallaufnahme hat zu umfassen:

1. Vor- und Familiennamen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beschäftigung, Tag und Ort der Geburt und des Todes des Verstorbenen, seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort und alle übrigen für die Zuständigkeit erheblichen Umstände;
2. das hinterlassene Vermögen samt Rechten und Verbindlichkeiten;
3. die Begräbniskosten und die Person, die sie allenfalls vorgestreckt hat;
4. die Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung sowie den Vor- und Fa-

miliennamen und die Anschrift der Zeugen mündlicher letztwilliger Verfügungen;

5. Vor- und Familiennamen, Anschrift und Tag der Geburt der gesetzlichen und der auf Grund einer letztwilligen Verfügung berufenen Erben;
6. Vor- und Familiennamen, Anschrift und Tag der Geburt derjenigen, deren gesetzlicher Vertreter der Verstorbene war.

3) Der Wert des hinterlassenen Vermögens ist auf einfache Weise, insbesondere durch Befragung von Auskunftspersonen, und ohne weitwendige Erhebungen, tunlichst ohne Beziehung eines Sachverständigen, zu ermitteln.

#### Art. 146

##### *Erhebungen*

1) Die Gemeinde kann zum Zweck der Erhebungen die Wohnung, das Geschäftslokal und Schrankfächer des Verstorbenen, seine Schränke und sonstigen Behältnisse schonend öffnen. Dazu sind zwei volljährige Personen, vorzugsweise Angehörige, Mitbewohner oder Nachbarn des Verstorbenen, als Vertrauenspersonen beizuziehen; diese sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Erben, Hausgenossen und anderen Personen, die Zugang zu den Vermögenswerten des Verstorbenen hatten, sind zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Darlegung der sich allenfalls in ihrem Besitz befindlichen Werte verpflichtet.

2) Findet die Gemeinde Fremdgelder, Kassenschlüssel, Schriftstücke oder Akten, die sich auf die Tätigkeit des Verstorbenen im öffentlichen Dienst beziehen, so hat sie diese ohne nähere Einsicht sicherzustellen und der Dienstbehörde zu übergeben.

3) Die Gemeinde hat den Tod von Personen, die aus öffentlichen Kassen fortlaufende Zahlungen erhalten haben, der auszahlenden Stelle unverzüglich zu melden, wenn diese nicht schon offenkundig Kenntnis davon hat.

4) Unterlag der Verstorbene einem Amts- oder Berufsgeheimnis, so ist die Gemeinde verpflichtet, alles zu unterlassen, was die dadurch geschützten Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen oder gefährden könnte.

## **2. Sicherung**

### Art. 147

#### *Sicherung der Verlassenschaft*

1) Besteht die Gefahr, dass Vermögensbestandteile der Verlassenschaftsabhandlung entzogen werden, oder sind die vermutlichen Erben, nahen Angehörigen oder Mitbewohner zur Verwahrung nicht fähig oder doch nicht bereit, so hat die Gemeinde die Verlassenschaft auf geeignete Weise zu sichern.

2) Als Sicherungsmassnahme kommt neben dem Versperren insbesondere die Versiegelung der Verlassenschaft oder ihre Verwahrung bei der Gemeinde oder einem Verwahrer in Betracht. Die Kosten der Sicherung hat die Verlassenschaft zu tragen.

3) Dritte Personen, insbesondere Angehörige und Mitbewohner des Verstorbenen, haben, auch wenn sie die Verlassenschaft verwahren, jede Verfügung über sie zu unterlassen.

## Art. 148

*Freigabe*

1) Die Gemeinde kann – ungeachtet allfälliger Massnahmen zur Sicherung der Verlassenschaft – die zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses erforderlichen Beträge ausfolgen oder freigeben.

2) Ist unbestritten oder durch unbedenkliche Urkunden erwiesen, dass einem Dritten an Gegenständen, die anscheinend zur Verlassenschaft zählen, ein Recht zusteht, so kann er dieses auch während des Verlassenschaftsverfahrens ausüben.

## Art. 149

*Sperren*

Sofern die Rechtsgrundlagen eines Vertrages zwischen einem Kreditinstitut und dem Verstorbenen vorsehen, dass nach dessen Tod hinsichtlich bestimmter Verfügungen, insbesondere Kontoauszahlungen oder Zutritt zu einem Schrankfach, eine Sperre eintritt, kann die Gemeinde die Freigabe im Rahmen des Art. 148 erklären; diese Erklärung bedarf keiner Genehmigung des Gerichtes.

**3. Ausfolgungsverfahren**

## Art 150

*Ausfolgungsverfahren*

1) Ist über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen nicht abzuhandeln (§ 54 JN), so hat es das Gericht auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erklärung der Heimatbehörde des Verstorbenen oder der Behörde des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zur Übernahme berechtigt ist, mit Beschluss auszufolgen.

2) Im Falle des Todes von Personen, über deren Verlassenschaft die Verlassenschaftsabhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts der auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde zu überlassen ist, hat doch das Landgericht auf Antrag derjenigen Erben und Vermächtnisnehmer, welche Liechtensteiner oder in Liechtenstein niedergelassene oder sich aufhaltende Ausländer sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zur Deckung ihrer Ansprüche erforderlichen Vermögensteils in das Ausland, bis über ihre Ansprüche die ausländischen zuständigen Gerichte rechtskräftig entschieden haben, abzuwarten.

3) Für Gläubiger mit inländischem Gerichtsstand, die ihre Forderungen gegen den Erblasser schon vor seinem Tode anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses einklagen und gerichtlich anmelden, ist vom Gericht insoweit Vorsorge zu treffen, dass die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder die Sicherstellung für ihre Forderung geleistet worden ist.

4) Gläubiger und mutmassliche Erben werden vom Gericht aufgefordert, ihre Forderung anzumelden und die notwendigen Anträge binnen einer Frist von 14 Tagen zu stellen, widrigenfalls der Nachlass an das auswärtige Gericht (Behörde) oder die von diesem zur Übernahme gehörig ausgewiesenen Person ausgefolgt würde.

5) Vorbehalten bleiben Staatsverträge.

#### 4. Letztwillige Verfügungen

##### Art. 151

##### *Übermittlung letztwilliger Verfügungen*

Wer vom Tod einer Person erfährt, deren Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung sowie Aufzeichnungen über eine mündliche Erklärung des letzten Willens sich bei ihm befinden, ist verpflichtet, diese Urkunden unverzüglich der Gemeinde oder dem Gericht zu übermitteln, selbst wenn das Geschäft seiner Ansicht nach unwirksam, gegenstandslos oder widerrufen sein sollte.

##### Art. 152

##### *Übernahme letztwilliger Verfügungen*

1) Die Gemeinde oder das Gericht haben Urkunden über letztwillige Anordnungen (Testamente, Kodizille) und deren Widerruf, Vermächtnis-, Erb- und Pflichtteilsverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge und deren Aufhebung oder sonstige Erklärungen auf den Todesfall zu übernehmen und in einem Übernahmeprotokoll alle für die Beurteilung der Echtheit und Gültigkeit allenfalls bedeutenden Umstände, wie etwa, ob das Schriftstück verschlossen war und ob ihm äussere Mängel anhafteten, anzuführen.

2) Den Parteien und jenen, die nach der Aktenlage auf Grund des Gesetzes zur Erbfolge berufen wären, sind unbeglaubigte Abschriften zuzustellen.

3) Wird das Vorliegen einer mündlichen Erklärung des letzten Willens behauptet, so hat die Gemeinde die Zeugen festzustellen und dem Gericht hierüber Bericht zu erstatten. Das Gericht wird durch Befragung dieser Zeugen den Inhalt der Erklärung und die Umstände, von denen ihre Gültigkeit abhängt, abklären.

## **5. Unterbleiben der Abhandlung und Überlassung an Zahlungsstatt**

### Art. 153

#### *Unterbleiben der Abhandlung*

1) Sind Aktiven der Verlassenschaft nicht vorhanden oder übersteigen sie nicht den Wert von CHF 8'000 und sind keine Eintragungen in die öffentlichen Bücher erforderlich, so unterbleibt die Abhandlung, wenn kein Antrag auf Fortsetzung des Verlassenschaftsverfahrens gestellt wird. Einer Verständigung bedarf es nicht.

2) Auf Antrag hat das Gericht denjenigen, deren Anspruch nach der Aktenlage bescheinigt ist, die Ermächtigung zu erteilen, das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zu bestimmten Teilen zu übernehmen, dazu gehörende Rechte geltend zu machen oder aufzugeben, über erhaltene Leistungen rechtswirksam zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen.

### Art. 154

#### *Überlassung an Zahlungsstatt; Verteilung*

1) Das Gericht hat die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft auf Antrag den Gläubigern zu überlassen, wenn nicht schon eine unbedingte Erbantrittserklärung oder ein Antrag auf Überlassung als erblos vorliegt und kein Verlassenschaftskonkurs eröffnet wurde.

2) Das Vermögen ist zu verteilen:

1. zunächst in sinngemässer Anwendung der Art. 43 und 44 KO über die Massforderungen;
2. sodann an den Sachwalter des Verstorbenen, soweit ihm für das letzte Jahr Beträge zuerkannt wurden;



3. schliesslich an alle übrigen Gläubiger, jeweils im Verhältnis der Höhe ihrer unbestrittenen oder durch unbedenkliche Urkunden bescheinigten Forderungen.

Art. 155

*Überlassung an Zahlungs statt - Verfahren*

1) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich CHF 8'000, so hat das Gericht vor der Überlassung an Zahlungs statt die aktenkundigen Gläubiger und jene aktenkundigen Personen, die als Erben oder Noterben in Frage kommen, zu verständigen, soweit deren Aufenthalt bekannt ist, und ihnen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

2) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich CHF 40'000, so sind die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen (Art. 174).

3) Der Beschluss auf Überlassung an Zahlungs statt hat zu enthalten:

1. die Gegenstände, die übergeben werden;
2. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Personen, denen die Gegenstände an Zahlungs statt überlassen werden;
3. welche Forderungen dadurch berichtigt werden sollen;
4. allenfalls zur bücherlichen Durchführung erforderliche sonstige Angaben.

## **B. Verlassenschaftsabhandlung**

### **1. Vertretungsvorsorge**

Art. 156

*Vertretungsvorsorge*

1) Zur Durchführung der Abhandlung hat das Verlassenschaftsgericht über die Bestellung von Kuratoren in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 lit. a sowie für die Verlassenschaft von Amts wegen oder auf Antrag zu entscheiden. Ist der Aufenthalt bekannter Erben oder Noterben unbekannt, so hat das Verlassenschaftsgericht für sie einen Kurator im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b zu bestellen.

2) Ist die Bestellung eines Verlassenschaftskurators erforderlich und hat der Verstorbene in seinem letzten Willen eine Person zur Vertretung der Verlassenschaft bestimmt, so ist diese tunlichst zum Verlassenschaftskurator zu bestellen.

3) Bedarf ein Minderjähriger oder sonst Pflegebefohlener eines gesetzlichen Vertreters, so ist für dessen Bestellung durch das Pflugschaftsgericht zu sorgen. Dabei soll tunlichst auf die Wünsche des Verstorbenen Rücksicht genommen werden, wenn diese nicht dem Interesse des Pflegebefohlenen widersprechen.

## **2 . Erbantrittserklärung**

### Art. 157

#### *Information der in Frage kommenden Personen*

1) Das Gericht hat die nach der Aktenlage als Erben in Frage kommenden Personen nachweislich aufzufordern, zu erklären, ob und wie sie die Erbschaft antreten oder ob sie diese ausschlagen wollen. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des Abs. 3 und eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Abgabe der unbedingten und bedingten Erbantrittserklärung sowie über die Möglichkeit der Antragstellung nach Art. 184 Abs. 3 zu enthalten.

2) Zur Abgabe der Erbantrittserklärung ist den als Erben in Frage kommenden Personen eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zu setzen. Aus erheblichen Gründen kann ihnen auch eine Bedenkzeit eingeräumt werden, die insgesamt ein Jahr nicht überschreiten darf.

3) Versäumt eine solche Person die Frist, so ist sie dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen, solange sie die Erklärung nicht nachholt. Versäumt der gesetzliche Vertreter eines Pflegebefohlenen die Frist, so ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

4) Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, so ist, sofern dies nicht schon geschehen ist, zur Vorbereitung des Verfahrens nach Art. 184 ein Verlassenschaftskurator zu bestellen.

### Art. 158

#### *Unbekannte Erben und Noterben*

1) Sind keine Erben bekannt oder bestehen nach der Aktenlage Anhaltspunkte dafür, dass neben den bekannten Personen noch andere als Erben oder

Noterben in Betracht kommen, so hat sie das Gericht durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen.

2) Wird diese Frist versäumt, so kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekannteten Erben oder Noterben den bekannten Erben eingeweiht oder für erblos erklärt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Art. 159

*Inhalt der Erbantrittserklärung*

1) Die Erbantrittserklärung hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift des Erbansprechers;
2. die Berufung auf einen Erbrechtstitel;
3. die ausdrückliche Erklärung, die Erbschaft anzutreten;
4. die ausdrückliche Erklärung, ob dies unbedingt oder mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars (bedingte Erbantrittserklärung) geschehe.

2) Ist dies im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung möglich, so ist auch die Erbquote anzugeben.

3) Die Erklärung ist vom Erbansprecher oder seinem ausgewiesenen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

### **3. Entscheidung über das Erbrecht**

#### Art. 160

##### *Widersprechende Erbantrittserklärungen*

Stehen Erbantrittserklärungen im Widerspruch zu einander oder zu einer Erklärung des Landes, so hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass das Erbrecht zwischen den Parteien anerkannt wird; gelingt dies nicht, so hat es im Sinne der nachstehenden Bestimmungen vorzugehen.

#### Art. 161

##### *Anträge der Parteien*

1) Das Gericht hat im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen. Darüber kann mit gesondertem Beschluss (Art. 36 Abs. 2) oder mit dem Einantwortungsbeschluss entschieden werden.

2) Auch während des Verfahrens über das Erbrecht sind all jene Abhandlungsmassnahmen weiterzuführen, die von der Feststellung des Erbrechts unabhängig sind.

#### Art. 162

##### *Verfahren und Vertretung*

Im Verfahren über das Erbrecht ist mündlich zu verhandeln. Die Parteien können sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## Art. 163

*Ruhen des Verfahrens*

1) Vereinbaren die Parteien vor dem Gericht Ruhen des Verfahrens über das Erbrecht oder treten andere Fälle der Art. Art. 25 bis 29 ein, so ruht das Verfahren.

2) Setzen die Parteien das Verfahren über das Erbrecht nach Ablauf der Ruhenfrist nicht fort, so hat das Gericht sie zur Stellung geeigneter Anträge innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern. Versäumt ein Erbanstreitender diese Frist, so ist das Verlassenschaftsverfahren ohne Berücksichtigung seiner Erbantrittserklärung fortzusetzen. Auf diese Rechtsfolge ist er im Aufforderungsbeschluss hinzuweisen.

## Art. 164

*Bindungswirkung für Ausserstreitverfahren*

Gibt eine Partei erst nach Feststellung des Erbrechts, aber bevor das Gericht an den Beschluss über die Einantwortung gebunden ist, eine Erbantrittserklärung ab, so ist neuerlich im Sinne der Art. 160 bis 163 vorzugehen, wobei auch eine Abweisung der Erbantrittserklärung, die Grundlage der früheren Entscheidung über das Erbrecht war, zulässig ist. Später sind erbrechtliche Ansprüche nur noch mit Klage geltend zu machen.

**4. Inventar und Vermögenserklärung**

## Art. 165

*Voraussetzungen*

1) Ein Inventar ist zu errichten,

1. wenn eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde;
2. wenn Personen, die als Noterben in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen;
3. wenn die Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) bewilligt wurde;
4. soweit auf eine Nacherbschaft Bedacht zu nehmen ist oder letztwillig eine Privatstiftung errichtet wurde;
5. wenn die Verlassenschaft dem Staat als erblos zufallen könnte (Art. 184);
6. soweit eine dazu berechtigte Person oder der Verlassenschaftskurator dies beantragt.

2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 sowie 5 muss sich das Inventar auf das gesamte Vermögen beziehen.

3) Die Verlassenschaftsgläubiger sind einzuberufen (Art. 174), wenn dies beantragt wird oder der Richter dies aufgrund der Umstände zum Schutz der Personen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 für notwendig erachtet.

#### Art. 166

##### *Umfang des Inventars*

1) Das Inventar dient als vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft (§ 531 ABGB), nämlich aller körperlichen Sachen und aller vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen und ihres Wertes im Zeitpunkt seines Todes.

2) Wird die Behauptung bestritten, dass eine Sache zum Verlassenschaftsvermögen zählt, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob diese Sache in das Inventar aufgenommen beziehungsweise ausgeschieden wird. Befand sich die Sache zuletzt im Besitz des Verstorbenen, so ist sie nur dann auszuschneiden, wenn

durch unbedenkliche Urkunden bewiesen wird, dass sie nicht zum Verlassenschaftsvermögen zählt.

3) Zur Feststellung der Nachlasszugehörigkeit sind Dritte verpflichtet, Zutritt zu den strittigen Gegenständen zu gewähren und deren Besichtigung und Beschreibung zu gestatten.

#### Art. 167

##### *Bewertungsregeln*

1) Bewegliche Sachen sind mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und anderen beweglichen Sachen können die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrunde gelegt werden, wenn nicht die Gemeinde oder das Gericht Bedenken gegen diese Bewertung hat oder das Interesse eines Pflegebefohlenen oder andere besondere Umstände die Beiziehung eines Sachverständigen erfordern.

2) Unbewegliche Sachen sind nach dem Verkehrswert zu bewerten. Dieser richtet sich nach dem wirtschaftlich begründeten, mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend verkauft werden. Bei überbauten Grundstücken ist nach anerkannten Grundsätzen ein Mittelwert zu suchen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Schulden sind mit ihren ziffernmässigen Rückständen samt Nebengebühren zum Todestag anzuführen, sofern dies ohne weitläufige Erhebungen und grossen Zeitverlust möglich ist.



Art. 168

*Verfahren zur Errichtung des Inventars*

1) Bei der Errichtung des Inventars hat die Gemeinde die gleichen Befugnisse wie bei der Todesfallaufnahme (Art. 146 Abs. 1).

2) Zum Zweck der Errichtung eines Inventars kann die Gemeinde Sachverständige beiziehen und die Parteien zur direkten Zahlung der Gebühren auffordern. Werden die Gebühren direkt entrichtet, so unterbleibt ein Beschluss über die Bestimmung der Gebühren.

3) Die Kosten der Errichtung eines Inventars trägt die Verlassenschaft.

Art. 169

*Zustellung*

Das Inventar ist den Parteien ohne Zustellnachweis zu übermitteln. Einer Annahme zu Gericht bedarf es nicht.

Art. 170

*Vermögenserklärung*

Ist kein Inventar zu errichten, so hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen Bestandteilen wie in einem Inventar zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung durch seine oder seines Vertreters Unterschrift zu bekräftigen. Der Erklärende ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen. Die Vermögenserklärung tritt in der Abhandlung an die Stelle des Inventars.

## **5. Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft**

### Art. 171

#### *Mitteilung der Vertretung*

1) Die Gemeinde weist die mutmasslichen Erben auf die Vorteile hin, sich über die Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft schriftlich zu einigen und dies der Gemeinde und dem Gericht mitzuteilen.

2) Jede Änderung der Art der Vertretung der Verlassenschaft (§ 810 ABGB) wird mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem sie dem Gericht oder der Gemeinde von allen vertretungsbefugten Erbensprechern angezeigt wird.

### Art. 172

#### *Bestätigung*

Auf Verlangen hat das Gericht den Berechtigten eine Bestätigung über ihre Vertretungsbefugnis (§ 810 ABGB) auszustellen.

### Art. 173

#### *Verlassenschaftskurator*

1) Einigen sich die Personen, denen gemeinschaftlich die Rechte nach § 810 ABGB zukommen, über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen nicht oder ist ein Verfahren über das Erbrecht einzuleiten (Art. 160 ff.), so hat das Verlassenschaftsgericht erforderlichenfalls einen Verlassenschaftskurator zu bestellen. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen endet mit der Bestellung des Verlassenschaftskurators.

2) Ändern sich die Vertretungsverhältnisse während des Verfahrens, so hat das Gericht die dadurch überholten Bestätigungen von den Empfängern abzufordern.

## 6. Rechte der Gläubiger

### Art. 174

#### *Einberufung*

1) Wird bei Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ Art. 813 bis 815 ABGB) eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat das Gericht deren Termin öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Noterben sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker zu laden.

2) Das Gericht hat in der Verhandlung auf die Herstellung von Einvernehmen über die angemeldeten Forderungen hinzuwirken.

### Art. 175

#### *Antrag auf Absonderung*

Über einen Antrag auf Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) hat das Gericht zu entscheiden. Es kann den Erben schon vor Beschlussfassung über den Antrag die Verwaltung und Benützung des Verlassenschaftsvermögens entziehen und einen Kurator bestellen. Einem bereits bestellten Verlassenschaftskurator kommen nach Bewilligung dieses Antrags die Rechte und Pflichten eines Separationskurators zu.

## **7. Einantwortung**

### Art. 176

#### *Zur Einantwortung erforderliche Nachweise*

1) Alle Personen, denen an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche zustehen als die eines Erben, sind vor der Einantwortung nachweislich von diesen zu verständigen.

2) Stehen Pflegebefohlenen Ansprüche nach Abs. 1 zu, die noch nicht erfüllt sind, so ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten (§ 56 ZPO). Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erlag mit Beschluss aufzutragen.

3) Die Sicherheit kann auch aus dem Verlassenschaftsvermögen gestellt werden.

### Art. 177

#### *Einantwortung*

Stehen die Erben und ihre Quoten fest und ist die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen, so hat das Gericht den Erben die Verlassenschaft einzuantworten (§ 797 ABGB).

### Art. 178

#### *Einantwortungsbeschluss*

- 1) Der Beschluss über die Einantwortung hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Verlassenschaft durch Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, den Tag seiner Geburt und seines Todes und seinen letzten Wohnsitz;

2. die Bezeichnung der Erben durch Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift;
3. den Erbrechtstitel, die Erbquoten und den Hinweis auf ein allfälliges Erbteilungsübereinkommen;
4. die Art der abgegebenen Erbantrittserklärung (§ 800 ABGB).

2) Weiters ist gegebenenfalls aufzunehmen:

1. jede Beschränkung der Rechte der Erben durch fideikommissarische Substitutionen oder gleichgestellte Anordnungen (§§ 707 bis 709 ABGB);
2. die Liegenschaften, bei denen aufgrund der Einantwortung Anpassungen vorzunehmen sind; dabei ist anzugeben, ob diejenigen, denen eingewortet wird, zum Kreis der gesetzlichen Erben zählen.

3) Gleichzeitig mit der Einantwortung sollen auch alle übrigen noch offenen Verfahrenshandlungen, insbesondere die Aufhebung von Sperren, Sicherstellungen (Art. 176 Abs. 2) und die Bestimmung von Gebühren, vorgenommen werden.

4) Wer glaubhaft macht, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Erblassers oder der Parteien käme, kann die gesonderte Ausfertigung der Anordnungen verlangen.

5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei pflegebefohlenen Erben, Noterben oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflugschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.

6) Enthält der Einantwortungsbeschluss eine Begründung zur Erbrechtsfeststellung, so hat die für Personen, die nicht Partei des Feststellungsverfahrens waren, bestimmte Ausfertigung insoweit keine Begründung zu enthalten.

7) Auf Antrag ist den Parteien auch eine Bestätigung mit den Angaben nach Abs. 1 auszustellen.

Art. 179

*Überwindung der Sperre*

Eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses reicht zur Überwindung einer Sperre (Art. 149) aus.

Art. 180

*Rechtsmittelverzicht und Rechtskraft*

1) Die Parteien können bereits vor Erlassung des Einantwortungsbeschlusses auf Rechtsmittel gegen einen ihren Anträgen entsprechenden Beschluss verzichten; die ihren Anträgen entsprechenden Anordnungen können dann sogleich in Vollzug gesetzt werden.

2) Nach Rechtskraft der Einantwortung findet kein Abänderungsverfahren statt.

Art. 181

*Erbteilungsübereinkommen*

1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände bei Gericht zu Protokoll geben. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

2) Sind Pflegebefohlene beteiligt, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das Pflschaftsgericht.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für auf die Verlassenschaft bezogene Vereinbarungen mit sonstigen am Verlassenschaftsverfahren beteiligten Personen.

### **C. Verfahren ausserhalb der Abhandlung**

#### Art. 182

##### *Grundbuchangelegenheiten*

Das Gericht übermittelt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Abschrift des Einantwortungsbeschlusses, soweit Grundstücke in Liechtenstein betroffen sind. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsamt wird die notwendigen Schritte vornehmen.

#### Art. 183

##### *Änderungen der Abhandlungsgrundlagen*

1) Werden Vermögenswerte erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens bekannt, so hat das Gericht die Parteien, denen dies noch nicht bekannt ist, davon zu verständigen.

2) Hat das Verfahren mit Einantwortung geendet, so hat das Gericht das Inventar zu ergänzen beziehungsweise die Erben aufzufordern ihre Vermögenserklärung zu ergänzen. Einer Ergänzung des Einantwortungsbeschlusses bedarf es in der Regel nicht, doch ist Art. 178 Abs. 2 anzuwenden.

3) Ist bisher eine Verlassenschaftsabhandlung unterblieben, so ist neuerlich, auf Grundlage der nunmehr ergänzten Gesamtwerte, im Sinne der Art. 153 ff. zu entscheiden.

4) Werden Urkunden im Sinne des Art. 151 nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vorgefunden, so ist neuerlich nach Art. 152 vorzugehen.

Art. 184

*Erblose Verlassenschaft*

1) Nach Ablauf der nach Art. 157 Abs. 2 gesetzten Frist und Errichtung des Inventars ist eine erblos (§ 760 ABGB) verbliebene Verlassenschaft auf Antrag der Regierung dem Land Liechtenstein zu übergeben. Auf ihren Antrag ist, wenn dies bisher unterblieben ist, eine Schätzung (Art. 167) von Vermögensgegenständen vorzunehmen.

2) Der Übergabebeschluss hat sinngemäss die nach Art. 178 erforderlichen Angaben zu enthalten.

3) Vor Fassung dieses Beschlusses ist das Inventar jenen Personen zuzustellen, die zur Abgabe einer Erbantrittserklärung aufgefordert worden waren, aber nur einen Antrag auf Zustellung des Inventars gestellt hatten.

**D. Allgemeine Anordnungen**

Art. 185

*Kosten und Öffentlichkeit*

Im Verlassenschaftsverfahren findet, ausser im Verfahren über das Erbrecht, kein Ersatz von Vertretungskosten und keine öffentliche Verhandlung statt.



### **III. Beurkundungen**

Art. 186

*Beurkundungen und Beglaubigungen*

Die Bestimmungen der Rechtssicherungsordnung und der anderen Gesetze gelten sinngemäss auch für dieses Gesetz.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 187

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren in der derzeit gültigen Fassung.
2. Instruktion vom 8. April 1846 für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften in dem souverainen Fürstentum Liechtenstein (VerII) in der derzeit gültigen Fassung.

Art. 188

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die Bewertungsregeln nach Art. 167 Abs. 2.

Art. 189

*Abgrenzung Streitiges und nicht-streitiges Verfahren*

Dieses Gesetz ist auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Streitigkeiten in Angelegenheiten, die statt im streitigen Verfahren nunmehr im Verfahren ausser Streitsachen durchzusetzen wären, nicht anzuwenden.

Art. 190

*Inkrafttreten und Anwendbarkeit*

1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

2) Es findet auf Verfahrensschritte Anwendung, die nach dem Inkrafttreten gesetzt wurden.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Verlassenschaftsverfahren sind auf jene Todesfälle anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten erstmals bei Gericht oder bei den Gemeinden anhängig gemacht wurden, sofern sie nicht schon früher eingeleitet hätten werden können. Sonst sind die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften über das Verlassenschaftsverfahren weiter anzuwenden.

8. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ZIVILPROZESSORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Zivilprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 43 Abs. 1

1) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismässig zu teilen. Der zu ersetzende Teil kann ziffermässig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden. Die von der Partei getragenen Gerichtsgebühren und anderen gesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, Kosten von Amtshandlungen ausserhalb des Gerichtes, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, Kosten der notwendigen Verlautbarungen sowie Kosten eines Kurators, die die Partei nach

§ 10 zu bestreiten hatte, sind ihr dabei verhältnismässig mit dem Teil zuzusprechen, der dem Ausmass ihres Obsiegens entspricht.

§ 171 Abs. 2 und 3

2) Die ausserhalb einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte stattfindende Einvernehmung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen erfolgt gleichfalls mit Ausschliessung der Öffentlichkeit.

3) Unmündigen kann der Zutritt als Zuhörer verweigert werden, sofern durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre.

§ 518

Aufgehoben

§ 519

Aufgehoben

§ 519a

Aufgehoben

§ 520 Abs. 2

2) Die Klage auf Scheidung ist mit Schriftsatz oder zu Protokoll beim Landgericht anzubringen. Es hat Angaben zu enthalten über:

a) den Ort und die Zeit der Eheschliessung;

- b) die Stelle, bei der die Ehe beurkundet ist, und nach Möglichkeit die Nummer des Registers;
- c) den letzten gemeinsamen und den derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt;
- d) die Staatsangehörigkeit;
- e) die Beschäftigung;
- f) die Geburtsdaten;
- g) die Religion;
- h) die Namen und die Geburtsdaten der Kinder;
- i) die früheren Ehen der Ehegatten;
- k) die Errichtung von Ehepakten.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.



9. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE EHEGESETZ**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ehegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Anpassung bisherigen Rechts**

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 50 Abs. 2 1. Satz

2) Liegen die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1 vor, so spricht das Gericht die Scheidung durch Beschluss aus und genehmigt die Vereinbarung bezüglich des Unterhaltes, der Zuweisung der Ehewohnung, der Verteilung des Hausraumes, der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.



10. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ABGB**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBI. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 798a

Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungs statt, so bildet der Überlassungsbeschluss einen Titel zum Erwerb.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.



11. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE JURISDIKTIONS NORM**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der  
Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in  
bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 37

1) Für Klagen, durch welche Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall geltend gemacht werden, sowie für Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an den Erben als solchen, ist das Landgericht zuständig, wenn bei demselben die Verlassenschaftsabhandlung anhängig und die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist.

2) Für Klagen, welche die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, ist das Landgericht zuständig, wenn bei demselben die Verlassenschaftsabhandlung anhängig ist oder anhängig war.

§ 51 Abs. 1

1) Klagen auf Untersagung des Eheabschlusses, Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe, sowie andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem ehelichen oder Elternverhältnis können beim Landgericht eingebracht werden, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten liechtensteinischer Landesbürger ist, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.

§ 54

Zuständigkeit für Verlassenschaften

1) Die inländische Gerichtsbarkeit für die Abhandlung einer Verlassenschaft und für diese ersetzende Verfahren (§§ 153 ff. AussStrG) ist gegeben

1. über das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen;
2. über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen, wenn
  - a) der Verstorbene zuletzt liechtensteinischer Staatsbürger war oder
  - b) der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder
  - c) die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist;
3. über das im Ausland gelegene bewegliche Vermögen unter den Voraussetzungen von Art. 143 Abs. 2 AussStrG, wenn der Verstorbene zuletzt liechtensteinischer Staatsbürger war und
  - a) seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder

b) die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist.

4. über das im Ausland gelegene bewegliche Vermögen eines Ausländers unter den Voraussetzungen von Art. 143 Abs. 2 AussStrG, wenn der Verstorbene zuletzt seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte und testamentarisch seine Rechtsnachfolge liechtensteinischem Erbrecht (Art. 29 IPRG) unterstellt hat.

2) Die inländische Gerichtsbarkeit nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf eine Substitutionsabhandlung.

#### § 55

##### Ausfolgung und Sicherungsmassnahmen

Die inländische Gerichtsbarkeit für das Ausfolgungsverfahren und jeweils damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist stets gegeben.

#### § 56

##### Sicherung

Wird die Abhandlung vor einem ausländischen Gericht durchgeführt, so beschränkt sich die Zuständigkeit des Landgerichtes auf die Sicherung des Nachlasses, der Ansprüche der Erben, Legatäre und Gläubiger, die sich in Liechtenstein aufhalten, und die Verlassenschaftsgebühren.

#### § 57a (neu)

##### Unterhalt und sonstige aus dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern entspringende Ansprüche

1) Das zur Führung der Pflegschaft für das minderjährige Kind berufene Landgericht ist auch zur Entscheidung über gesetzliche Unterhaltsansprüche und

sonstige dem minderjährigen Kind aus dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern gesetzlich zustehende Ansprüche zuständig.

2) Für gesetzliche Unterhaltsansprüche sonstiger in gerader Linie verwandter Personen ist das Landgericht zuständig, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in Liechtenstein hat, mangels eines solchen dann, wenn der in Anspruch Genommene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in Liechtenstein hat.

3) Zur Entscheidung über sonstige aus dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern entspringende Ansprüche ist das Landgericht zuständig, wenn das Kind seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in Liechtenstein hat, mangels eines solchen dann, wenn der in Anspruch Genommene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in Liechtenstein hat.

#### § 60

1) Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 gelten sinngemäss.

2) Für Verfahren zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des anderen (Art. 46a ff. EheG), Verfahren über nichtstreitige Eheschutzangelegenheiten (Art. 49h EheG) und für die Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 EheG) ist das Landgericht berufen, wenn nur einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt.

#### § 60a (neu)

Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe ist das Landgericht Gericht, sofern der Antragsteller seinen gewöhnli-

chen Aufenthalt im Inlande hat oder die Ehe in einem inländischen Register beur-  
kundet worden ist.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.





12. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE PGR**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 12

Aufgehoben

§ 13

Aufgehoben

§ 14

Aufgehoben

234

§ 22

Aufgehoben

§ 23

Aufgehoben

§ 24

Aufgehoben

§ 25

Aufgehoben

§ 28

Aufgehoben

§ 29

Aufgehoben

§ 30

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.



13. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE RECHTSPFLEGERGESETZ**

**Gesetz**

vom..

**über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 lit. c

- c) die Geschäfte gemäss Art. 153 bis 154 AussStrG

Art. 17 Abs. 2 lit. c

- c) die Genehmigung von Vertretungshandlungen und Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Beiständen und Kuratoren, ausgenommen die Ermächtigung zur Einleitung von Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und auf Leistung des Unterhalts sowie die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.

14. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE RECHTSSICHERUNGS-  
ORDNUNG

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923 Nr. 8 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 56

Aufgehoben

Art. 77

Aufgehoben

240

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80

Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausserstreitgesetz in Kraft.